

S. 1. VA

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 563. Sitzung

Bonn, Freitag, den 18. April 1986

#### Inhalt:

<b>Gedenkworte für den verstorbenen ehemaligen Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Kurt Sieveking</b> . . . . .	223 A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	244 B
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	223 B	<b>3. Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (Sechstes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 6. RVÄndG) (Drucksache 147/86)</b> . . . . .	244 B
<b>1. Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen (Drucksache 146/86)</b> . . . . .	223 C	Dr. Albrecht (Niedersachsen) . . . . .	244 B
Dr. Albrecht (Niedersachsen) . . . . .	223 C	Frau Dr. Peter (Saarland) . . . . .	245 A
Dr. h. c. Rau (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	225 D, 243 A	Börner (Hessen) . . . . .	267* B
Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg) . . . . .	228 A	Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	246 A
Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . .	232 C	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	246 C
Lafontaine (Saarland) . . . . .	234 D	<b>4. Zweites Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (Drucksache 148/86)</b> . . . . .	246 C
Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	237 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	267* D
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	244 A	<b>5. Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz — PflSchG) (Drucksache 149/86)</b> . . . . .	246 C
<b>2. Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986 (Drucksache 158/86)</b> . . . . .	244 A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG . . . . .	246 D
Hasselmann (Niedersachsen) . . . . .	265* A	<b>6. Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstge-</b>	

<b>nutzten Wohneigentums (Wohneigentumsförderungsgesetz — WohneigFG) (Drucksache 152/86, zu Drucksache 152/86)</b> . . . . .	246 D	11. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten ( <b>Bundesdatenschutzgesetz</b> ) und zur Änderung des <b>Verwaltungsverfahrensgesetzes</b> — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland — (Drucksache 121/86)	
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	247 A		
Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . . .	248 B	<b>Mitteilung:</b> Vertagung . . . . .	223 B
Dr. Rosenbauer (Bayern) . . . . .	269* D	12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Bundessozialhilfegesetzes</b> — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 134/86) . . . . .	252 B
Gobrecht (Hamburg) . . . . .	270* D	Dr. Rosenbauer (Bayern) . . . . .	277* C
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	249 D	<b>Beschluß:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer Entschließung . . . . .	252 B
7. Gesetz über befristete <b>Arbeitsverträge mit Ärzten</b> in der Weiterbildung (Drucksache 153/86) . . . . .	249 D	13. Entwurf eines Zweiten <b>Rechtsbereinigungsgesetzes</b> (Drucksache 90/86) . . . . .	253 B
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	250 A	Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . .	253 B
8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über <b>Ordnungswidrigkeiten</b> und anderer Gesetze (Drucksache 154/86) . . . . .	250 A	Dr. Rosenbauer (Bayern) . . . . .	254 B
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	250 A	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	255 B
Prof. Dr. Scholz (Berlin) . . . . .	250 D, 271* D	14. Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 ( <b>Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986</b> — BBVAnpG 86) (Drucksache 91/86) . . . . .	255 B
Dr. Walter (Saarland) . . . . .	251 A	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	255 C
Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . .	272* D	15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des <b>Abwasserabgabengesetzes</b> (Drucksache 112/86) . . . . .	255 C
<b>Beschluß:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	251 D	Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . .	255 C
9. Zweites Gesetz zur <b>Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität</b> (2. WiKG) (Drucksache 155/86) . . . . .	251 D	Leinen (Saarland) . . . . .	256 C
Kahrs (Bremen) . . . . .	273* C	<b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	257 D
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	274* C	16. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des <b>Berufsbildungsförderungsgesetzes</b> (Drucksache 111/86) . . . . .	257 D
Prof. Dr. Scholz (Berlin) . . . . .	276* A		
Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . .	276* D		
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	252 A		
10. Gesetz zur Änderung des <b>Straßenverkehrsgesetzes</b> und des <b>Fahrlehrergesetzes</b> (Drucksache 156/86) . . . . .	246 C		
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	267* D		

- Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 277\* D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 257 D
17. Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des **Versorgungsausgleichs** (Drucksache 139/86) . . . . . 258 A
- Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . . 258 A, 278\* B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 258 C
18. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (**Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz — AVAG**) (Drucksache 104/86) . . . . . 246 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 267\* D
19. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 118/86) . . . . . 246 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 268\* A
20. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Filmförderungsgesetzes (FFG)** (Drucksache 113/86) . . . . . 258 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 258 D
21. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1987 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1987**) (Drucksache 119/86) . . . . . 246 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 268\* A
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem **Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen** oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert (Drucksache 114/86) . . . . . 246 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 268\* A
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden** sowie über die Beschaffung von **Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 115/86) . . . . . 246 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 268\* A
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 2. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 116/86) . . . . . 246 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 268\* A
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 16. März 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 117/86) . . . . . 246 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 268\* A
26. 7. Bericht des Ausschusses für die **Hochschulstatistik** für den Berichtszeitraum 1984/85 — gemäß § 17 Abs. 2 Hochschulstatistikgesetz — (Drucksache 124/86) . . . . . 259 A
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 259 A
27. **Agrarbericht 1986**  
Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung — gemäß § 4 Landwirtschaftsgesetz — (Drucksache 80/86, zu Drucksache 80/86)  
in Verbindung mit

28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse** und zu **flankierenden Maßnahmen** (1986/87)  
 Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung der **gemeinsamen Marktorganisation für Getreide**  
 Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung der **gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch** (Drucksache 128/86) . . . . . 259 A  
 Ziegler (Rheinland-Pfalz), Bericht-erstatte r . . . . . 259 B  
 Görlach (Hessen) . . . . . 280\* A  
 Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 281\* A  
 Dr. Vorndran (Bayern) . . . . . 282\* A  
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . . . . . 283\* B  
**Beschluß** zu 27: Stellungnahme . . . . . 260 D  
**Beschluß** zu 28: Stellungnahme . . . . . 261 B
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung **gesundheitlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen** (Drucksache 15/86) . . . . . 261 B  
**Beschluß**: Stellungnahme . . . . . 261 B
30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur **Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit** auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Drucksache 409/85) . . . . . 246 C  
**Beschluß**: Stellungnahme . . . . . 268\* C
31. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Benzol am Arbeitsplatz** (Fünfte Richtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Drucksache 36/86) . . . . . 246 C  
**Beschluß**: Stellungnahme . . . . . 268\* C
32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer **Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen** (Drucksache 95/86) . . . . . 246 C  
**Beschluß**: Stellungnahme . . . . . 268\* C
33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Verhütung der Umweltverschmutzung durch Asbest** (Drucksache 619/85) . . . . . 261 B  
**Beschluß**: Stellungnahme . . . . . 261 C
34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Qualitätsziele von Gewässern** in bezug auf **Chrom** (Drucksache 71/86) . . . . . 261 C  
**Beschluß**: Stellungnahme . . . . . 261 D
35. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
 Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine **Gemeinschaftsaktion im Bereich des Fremdenverkehrs**  
 Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur besseren zeitlichen und räumlichen Verteilung des **Fremdenverkehrs**  
 Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über einheitliche **Informationen in Hotels**  
 Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einführung eines Konsultations- und Koordinierungsverfahrens im Bereich des **Fremdenverkehrs** (Drucksache 96/86) . . . . . 246 C  
**Beschluß**: Stellungnahme . . . . . 268\* C

55. 17

- |   |  |
|---|--|
| <p>36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:<br/>Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die <b>Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr</b> innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (Drucksache 618/85) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 268* C</p>  | <p>41. Siebente Verordnung zur Änderung der <b>Düngemittelverordnung</b> (Drucksache 131/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 269* B</p>   |
| <p>37. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:<br/>Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Orientierung der Gemeinschaft für die <b>Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen</b></p> <p>Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates über eine Orientierung der Gemeinschaft für die <b>Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen</b> (Drucksache 87/86) . . . . . 261 D</p> <p><b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 261 D</p> | <p>42. Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (<b>Kraftfahrzeughilfe-Verordnung</b> — KfzHV) (Drucksache 133/86) . . . . . 261 D</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 262 A</p>  |
| <p>38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:<br/>Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annahme gemeinsamer technischer Spezifikationen der MAC/Pakete-Normenfamilie für die direkte <b>Übertragung von Fernsehsendungen über Satelliten</b> (Drucksache 88/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 268* C</p>  | <p>43. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den <b>Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern</b> im Ausgleichsjahr 1986 (Drucksache 106/86) . . . . . 262 A</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 262 A</p>  |
| <p>39. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:<br/>Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Vorschriften für in <b>das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren</b> (Drucksache 92/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 268* C</p>  | <p>44. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (<b>Mikrozensusverordnung</b>) vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) (Drucksache 97/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 268* C</p>  |
| <p>40. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:<br/>Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den <b>Rechtsschutz von Originaltopographien für Halbleitererzeugnisse</b> (Drucksache 42/86) . . . . . 246 C</p> <p>Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . . 279* A</p> <p><b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . . 268* C</p>   | <p>45. Verordnung zur Bestimmung der <b>Muster der Reisepässe</b> der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 127/86) . . . . . 262 A</p> <p>Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 262 B</p> <p>Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 263 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 264 A</p> |
|   | <p>46. Verordnung zur Bestimmung der <b>Muster der Personalausweise</b> der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 126/86) . . . . . 264 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 264 C</p>   |

- |  |   |
|--|---|
| <p>47. Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von <b>Mehrarbeitsvergütung für Beamte</b> (Drucksache 135/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 269* B</p>  | <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 268* C</p>  |
| <p>48. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die <b>Festsetzung des Lärmschutzbereichs</b> für den <b>militärischen Flugplatz Wildenrath</b> (Drucksache 93/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 269* B</p>  | <p>52. Berufung von acht Mitgliedern des <b>Beirates für Ausbildungsförderung</b> beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft — gemäß § 3 Abs. 1 Beiratsverordnung — (Drucksache 103/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung zu den Vorschlägen in Drucksache 103/86 . . . . . 269* C</p>   |
| <p>49. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur <b>Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse</b> mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Drucksache 136/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 269* B</p> | <p>53. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der <b>Bundesanstalt für den Güterfernverkehr</b> — gemäß § 62 Abs. 1 und 5 Güterkraftverkehrsgesetz — (Drucksache 145/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 145/1/86 . . . . . 269* C</p>   |
| <p>50. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der <b>Bundeswaldinventur 1986 bis 1989 (BWIVwV)</b> (Drucksache 132/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 269* B</p>  | <p>54. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 157/86) . . . . . 246 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 269* D</p>  |
| <p>51. Sechsendvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das <b>Einleiten von Abwasser</b> in Gewässer (<b>Steinkohleverkennung</b>) — 46. Abwasser VwV — (Drucksache 78/86) . . . . . 246 C</p>  | <p>55. Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (<b>Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz</b>) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland — (Drucksache 110/86) . . . . . 252 C</p> <p style="padding-left: 40px;">Kahrs (Bremen) . . . . . 252 C</p> <p><b>Beschluß:</b> Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag — Annahme der Begründung . . . . . 253 B</p> <p><b>Nächste Sitzung</b> . . . . . 264 C</p> |

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Präsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierender Präsident Börner, Ministerpräsident des Landes Hessen — zeitweise —

## Schriftführer:

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Dr. Vorndran (Bayern)

## Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Gerstner, Staatssekretär im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

## Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Dr. Rosenbauer, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

## Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Wedemeier, Bürgermeister, Präsident des Senats

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

## Hamburg:

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

## Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Krollmann, Minister der Finanzen

Görlach, Minister für Landwirtschaft und Forsten

## Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Zöpel, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Dr. Krumsiek, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Ziegler, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Prof. Dr. Bickel, Minister der Justiz

## Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben

Frau Dr. Peter, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Leinen, Minister für Umwelt

## Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

## Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau



(A)

(C)

## 563. Sitzung

Bonn, den 18. April 1986

Beginn: 9.31 Uhr

**Amtierender Präsident Börner:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 563. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Bevor wir uns der heutigen Arbeit zuwenden, denken wir des am 16. März 1986 **verstorbenen ehemaligen Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Dr. Kurt Sieveking.**

Dr. Kurt Sieveking gehörte dem Bundesrat von 1953 bis 1957 an und war im Geschäftsjahr 1956/57 Präsident des Bundesrates.

(B) Er war ein überzeugter Verfechter des föderativen Staatsaufbaus. Dabei hat er die angemessene Berücksichtigung der Interessen des Gesamtstaates nie aus dem Auge verloren. Die Belange der Länder nahm er mit Tatkraft und in strenger Unparteilichkeit wahr.

Kurt Sieveking gehörte zu der Generation von Politikern, der die schwere Aufgabe oblag, unsere junge Demokratie nach Jahren der Diktatur im Bewußtsein der Bevölkerung zu verankern. Mit seiner politischen Arbeit in Hamburg und Bonn hat er zur Festigung der demokratisch-bundesstaatlichen Ordnung einen wichtigen Beitrag geleistet.

Herr Dr. Sieveking hat sich durch sein in der Form konziliantes, in der Sache aber festes Auftreten, durch seinen politischen Scharfblick, sein hohes Verantwortungsgefühl und seine natürliche Würde allseitigen Respekt erworben. Der Bundesrat wird das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten.

Ich danke Ihnen, daß Sie sich zu Ehren von Herrn Dr. Sieveking erhoben haben.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in der vorläufigen Fassung mit 55 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, den Tagesordnungspunkt 11 heute nicht zu behandeln. Die Punkte 27 und 28 werden gemeinsam aufgerufen. Der Tagesordnungspunkt 55 wird vorgezogen und vor Punkt 13 behandelt.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt.**

Wir kommen nun zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen** (Drucksache 146/86).

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht (Niedersachsen).

**Dr. Albrecht** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der deutsche Bundesrat ist heute aufgefordert, den parlamentarischen Schlußstrich unter die Diskussion über die Neufassung von § 116 Arbeitsförderungsgesetz zu ziehen, die lange gedauert und zum Teil auch beachtliche Heftigkeit gehabt hat.

(D) Wir haben schon vor einigen Wochen hier in diesem Hohen Hause eine erste Diskussion über dieses nicht leichte Thema geführt. Wir haben danach die **Anhörung im Bundestag** mitverfolgen können. Was den Bundestag angeht, so hat die Mehrheit des Deutschen Bundestages das Gesetz verabschiedet und eine Reihe von Änderungen vorgesehen, auf die ich noch zurückkommen möchte.

Was mich bei all diesen Diskussionen gestört hat — ich bin hier nicht der einzige —, ist, daß zum Teil **maßlose Übertreibungen** vorgekommen sind. In vielen Verlautbarungen war davon die Rede, daß das **Streikrecht eingeschränkt** werden solle; ja, manchmal war sogar zu hören und zu lesen, daß es beseitigt werden solle.

Jeder von uns hier weiß, daß das barer Unsinn ist. Das Streikrecht soll nicht eingeschränkt werden. Das Streikrecht kann auch gar nicht eingeschränkt werden; denn es steht unter dem ausdrücklichen Schutz des Grundgesetzes. Ich erinnere an Artikel 9 unserer Verfassung. Die Gewerkschaften haben heute — und sie werden es auch morgen haben — das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, wie es in der Verfassung heißt, jederzeit einen Arbeitskampf auszulösen, und das heißt, zu streiken.

Ich möchte den Kollegen von der SPD empfehlen, ihrerseits solche Behauptungen nicht oder nicht mehr aufzustellen. Dies wäre ganz töricht; denn der nächste Streik kommt bestimmt. Diejenigen, die sich allzu weit aus dem Fenster lehnen und heute sagen, daß das Streikrecht eingeschränkt werde, ris-

Dr. Albrecht (Niedersachsen)

- (A) kieren, daß sie recht „alt“ aussehen, wenn der nächste Streik erst einmal da ist.

Ich glaube auch feststellen zu können, daß die Gewerkschaften inzwischen etwas vorsichtiger formulieren und sagen, nicht das Streikrecht sei in Gefahr, sondern die **Streikfähigkeit** der Gewerkschaften solle gebrochen werden. Auch das ist, wie ich meine zuverlässig sagen zu können, nicht zutreffend. Dazu gibt es eine ganz einfache Überlegung: Wenn es richtig wäre, daß die Streikfähigkeit der Gewerkschaften dadurch gebrochen werde, daß bei den mittelbar vom Streik Betroffenen unter gewissen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld von der Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr gezahlt werde, müßte es heute schon eine ganze Reihe von Gewerkschaften geben, die, und zwar nach eigenem Willen, nie streikfähig gewesen wären. Denn in der Tat besteht Einvernehmen darüber, daß kein Kurzarbeitergeld, kein Arbeitslosengeld von der Bundesanstalt für Arbeit an mittelbar vom Streik Betroffene gezahlt wird, die dem gleichen räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages angehören. Das heißt aber, daß alle Gewerkschaften, die bundesweite Verträge abschließen — dabei ist das Bundesgebiet der räumliche Geltungsbereich —, nach der Interpretation, die heute gegeben wird, überhaupt nicht imstande wären zu streiken. Und das sind ja nicht gerade kleine Gewerkschaften.

- (B) **Bundesweite Tarifverträge** werden im Baugewerbe, in der Druckindustrie, im privaten Bank- und Versicherungsgewerbe, in der Glasindustrie, der Lederindustrie, der Schuhindustrie, der Zuckerindustrie abgeschlossen. Selbst die IG Chemie pflegt diejenigen Tarifverträge, die sich am ehesten für Stellvertreterstreiks eignen und häufig am heftigsten umstritten sind, wie wir aus Erfahrung wissen, nämlich die Manteltarifverträge, bundesweit und nur die Lohn tarifverträge regional abzuschließen.

Es geht also nicht um das Streikrecht, es geht nicht um die Streikfähigkeit der Gewerkschaften. Es geht um eine ganz andere Sache. Es wäre gut, wenn wir uns auch darüber besser verständigen könnten, als es bisher der Fall war. Es geht nur um die Frage der **Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit**, d. h. um die Frage: Wie können wir sicherstellen, daß die großen Geldmittel der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen nicht so eingesetzt werden, daß die Arbeitgeberseite oder die Arbeitnehmerseite bevorzugt wird? Man kann immerhin positiv vermerken, daß das Gebot der Neutralität für die Bundesanstalt für Arbeit, soweit ich sehe, von niemand in Frage gestellt wird.

Wenn wir uns darüber einig sind, daß das Gebot lautet, die Bundesanstalt für Arbeit habe in Arbeitskämpfen neutral zu sein, dann meine ich, daß es doch möglich sein müßte, eine sachliche Diskussion von hier aus zu führen.

Vielleicht ist es nützlich, sich noch einmal in Erinnerung zu rufen, wie denn eigentlich der Stein ins Rollen gekommen ist. Ich glaube, daß hier zwei Entwicklungen zusammentreffen mußten, damit der Gesetzgeber wieder tätig wurde. Das eine ist die Tatsache, daß die IG Metall, was ihr Recht war, ganz

bewußt die wachsende Verflechtung in unserer Wirtschaft ausgenutzt hat, um daraus eine Strategie zu machen, die sie „**Minimax-Strategie**“ nennt. Das heißt, sie hat sich ganz bewußt in der Strategie darauf eingelassen, einige wenige Betriebe, die aber unentbehrlich für große, viel größere andere Betriebe sind, also die typischen Zulieferbetriebe, zu bestreiken, mit der Folge, daß man nur mit 50 000 Arbeitnehmern — ich bilde das einmal als Beispiel — in den Ausstand tritt und gleichzeitig Hunderttausende von Arbeitnehmern ebenfalls indirekt in den Ausstand schicken kann, weil ihre Betriebe mangels Zulieferprodukte nicht mehr in der Lage sind, weiter zu produzieren.

Hier ist in der Tat die Frage: Muß dann die Gewerkschaft für die Hunderttausende zahlen, die auch mittelbar in den Ausstand geschickt worden sind, oder zahlt hier die Bundesanstalt für Arbeit? Was heißt es, wenn die Bundesanstalt für Arbeit zahlen würde? Das würde ja bedeuten, daß erst einmal die Arbeitgeber den Schaden dadurch hätten, daß die Betriebe stilliegen und Verluste machen. Zweitens hätten sie zusätzlich noch einmal durch ihre Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit zahlen müssen, die dann mitverwendet würden, um Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld zu zahlen.

Ich will nicht verhehlen, und ich habe daraus auch nie einen Hehl gemacht, daß ich bei Anerkennung der rechtlichen Möglichkeit, eine solche „Minimax-Strategie“ zu befolgen, dies nicht für klug gehalten habe, wie das ja oft im Leben so ist, daß man klug beraten ist, nicht immer alles zu tun, was man tun kann, weil man dann Reaktionen hervorrufft. Ich habe es auch nicht für klug gehalten, daß sich die IG Metall sogar noch gerühmt hat, mit wenigen zigtausend Arbeitnehmern, die streiken, Hunderttausende von Arbeitnehmern in den Ausstand schicken zu können.

Dennoch hätte, wie mir scheint, dieses nicht allein zu einer Gesetzesänderung geführt. Es gab ja dann noch den „**Franke-Erlass**“, wie er heißt. Danach ging der Streit erst richtig los. Dann kamen die Sozialgerichte und sagten — ich vereinfache das einmal; wir kennen uns hier ja aus —: Wenn es um die gleiche Forderung geht, dann heißt „Gleichheit“ „Identität“. Das ist nun genau das Gegenteil von dem, was einstimmige Auffassung war, als die **Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit** im Jahre 1973 erlassen wurde. Sie ist ja damals mit den Stimmen der Gewerkschaftsvertreter erlassen worden. Alle haben mir gesagt, es habe Einmütigkeit bestanden, daß die Worte „gleiche Forderung“ nicht „identische Forderung“ heißen. Aber die Sozialgerichte sind hiervon abgewichen. Erst dadurch haben sie den Gesetzgeber wieder auf den Plan gerufen.

Die Bundesregierung hat versucht, das, was eigentlich von der Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit gewollt war, die damals einvernehmlich verabschiedet worden ist, durch eine neue gesetzliche Definition wiederherzustellen. Sie hat zunächst von der „annähernd gleichen Hauptforderung“ gesprochen. Im Laufe der Anhörung hat sich dann ergeben, daß es vielleicht noch bessere Formulierungen gibt. Jetzt heißt es im Gesetz, daß die Zah-

Dr. Albrecht (Niedersachsen)

- (A) lungen der Bundesanstalt für Arbeit dann ruhen, wenn im Tarifgebiet der mittelbar Betroffenen „eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen“.

Ich gebe gerne zu — ich vermute, der Bundesarbeitsminister wird es auch gerne zugeben —, daß das kein sprachliches Meisterwerk ist, daß auch die Interpretation, Gleichheit sei nicht Identität, keine einfache Sache ist. Aber trotzdem ist es das, was gemeint war, als wir zusammen — ich sage einmal „wir“, die gesellschaftlichen Kräfte — im Jahr 1973 die Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit erlassen haben.

Die Bundesregierung hat im übrigen eine zusätzliche Hürde aufgerichtet, wonach dieser Tatbestand allein noch nicht ausschlaggebend ist, sondern es muß sich zusätzlich um einen **Stellvertreterstreik** — so will ich einmal abgekürzt sagen — handeln, d. h. es müssen zwei Hürden übersprungen werden, ehe die Bundesanstalt für Arbeit in die Situation gerät, nicht mehr Kurzarbeitergeld und nicht mehr Arbeitslosengeld zu zahlen.

Nun weiß jeder von uns, daß solche Formeln, ganz gleich, ob es heißt: gleiche Forderung, annähernd gleiche Forderung oder gleich, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, der Interpretation bedürfen. Dies hat mich zusammen mit anderen früh dazu gebracht zu sagen: Besonders wichtig wird dann das Verfahren, wer diese Begriffe interpretiert. Das hat zu dem Gedanken geführt, einen **Neutralitätsausschuß** zu schaffen. Dieser Neutralitätsausschuß bietet den Hauptbetroffenen, nämlich den beiden Tarifpartnern, die große Chance, ihrerseits an der Interpretation dieser Begriffe mitzuwirken, allerdings unter Assistenz von Neutralen.

- (B) Ich will heute hier nicht verheimlichen, daß ich mir bei diesem Neutralitätsausschuß eine echte neutrale Bank gewünscht hätte, statt das ganze Gewicht, die neutrale Seite zu vertreten, nur auf die Schultern des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit zu legen. Dennoch gebe ich zu, daß dieser Neutralitätsausschuß auch in der jetzigen Formulierung einen deutlichen Fortschritt darstellt, und zwar aus dem Grunde, den ich soeben schon erwähnt habe, daß dadurch den Hauptbetroffenen die Möglichkeit gegeben wird, über die Jahre hinweg durch eine Spruchpraxis letztlich selber und möglichst einvernehmlich zu interpretieren, was **Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen** letztlich bedeutet. Es ist ja keineswegs so — das sei nur angemerkt; jeder hier weiß es —, wenn die beiden das nicht schaffen, daß man dann ins Nichts fiele; denn das letzte Wort liegt nicht beim Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, sondern nach wie vor beim Bundessozialgericht.

Ich will keinen Zweifel daran lassen, daß der deutsche Bundesrat heute mit der Stimme des Landes Niedersachsen dieses Gesetzgebungswerk verabschiedet wird. Ich möchte aber gern noch ein Wort über die **Folgen** und die **Zukunftsperspektive** sagen.

(C) Ich bin fest davon überzeugt, daß sich die Gewerkschaften auch unter der neuen Regelung in Zukunft in Arbeitskämpfen sehr wohl behaupten werden. Sie werden vielleicht — das gilt vor allem für die IG Metall — etwas vorsichtiger sein, nun die typische „Minimax-Strategie“ zu betreiben. Sie werden sich etwas weniger Zulieferbetriebe herauspicken, wenn sie streiken wollen; aber sie haben noch viele andere Möglichkeiten. Ich habe ja soeben dargelegt und wiederhole es noch einmal: Große, wichtige Gewerkschaften haben von vornherein ihre Streikstrategie anders angelegt.

Ich meine auch hier, daß die Kollegen von der SPD gut beraten wären, sich nicht zu weit vorzuwagen; denn die Wahrheit wartet hinter der nächsten Straßenecke auf uns. Schon beim nächsten und übernächsten Streik wird deutlich werden, daß die Streikfähigkeit eben nicht außer Kraft gesetzt worden ist, sondern daß sie voll intakt ist.

Mir liegt daran, noch einen letzten Punkt deutlich zu machen: Es hat bei diesen Auseinandersetzungen viele **unerfreuliche Begleiterscheinungen** und auch einige schlimme Ausrutscher gegeben. Im übrigen hat es auch törichte Forderungen gegeben, Forderungen der einen, daß dieser oder jener aus der CDU ausgeschlossen werden sollte, und Forderungen der anderen, daß dieser oder jener aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden sollte. Ich meine, es liegt im wohlverstandenen Interesse der Gewerkschaften, in einem geordneten Verhältnis zu jener Partei zu stehen, die seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ohne Unterlaß mit Abstand die stärkste politische Kraft dieses Landes gewesen ist und dies im übrigen für überschaubare Zeiten auch bleiben wird. (D)

Ich möchte aber ebenso der CDU/CSU und der FDP empfehlen, über der Heftigkeit der Auseinandersetzung und bei allem Ärger über verbale und in wenigen Einzelfällen auch tätliche Exzesse nicht zu vergessen, daß die **deutschen Gewerkschaften** einen großen, nach meiner Überzeugung einen historischen Beitrag zum Aufbau dieses demokratischen Staates geleistet haben. Sie haben sich nicht verweigert, sie haben sich nicht, wie viele Gewerkschaften in Europa, darauf beschränkt, rücksichtslose Interessenpolitik und sonst nichts zu vertreten, sondern sie sind von Anfang an in die **Mitverantwortung für das Ganze** gegangen, d. h. eben für diesen freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat. Sie sind von diesem Ansatz her, daß sie bereit waren, Mitverantwortung zu übernehmen, dann auch zu der Überzeugung gekommen, daß Mitverantwortung Mitbestimmung voraussetzt.

Was wir jetzt brauchen, ist nach meiner Überzeugung Sachlichkeit, ist Sinn für Maß. Es wäre schön, wenn die Zeit der maßlosen Übertreibungen ab heute vorbei wäre. — Ich danke Ihnen.

**Amtierender Präsident Börner:** Meine Damen und Herren, der nächste Redner ist Herr Ministerpräsident Dr. Rau (Nordrhein-Westfalen).

**Dr. h. c. Rau (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei seinem Aufruf zur Sachlichkeit hat Herr Kollege Albrecht soeben

Dr. h. c. Rau (Nordrhein-Westfalen)

- (A) bei einer bestimmten taktischen Position der IG Metall gesagt: „Man ist oft klug beraten, wenn man nicht alles tut, was man tun kann.“ Das ist wohl wahr. Wenn das die Mehrheit des Bundesrates doch sähe! Wenn sie doch zur Kenntnis nähme, daß bei allem berechtigten und verständlichen Zorn über Entgleisungen in der Auseinandersetzung der letzten Monate auch dieser andere Satz von Herrn Kollegen Albrecht hätte gelten können: „Das letzte Wort liegt beim Bundessozialgericht.“ Warum werden denn die Gerichtsverfahren nicht abgewartet? Warum wird denn ein Handlungszwang konstruiert, der beim § 116 nicht hätte sein müssen? Sie haben sich eine Diskussion aufgeladen, die Ihnen schadet und die schlecht für den sozialen Frieden in unserem Volk ist.

Die Frage, wer die stärkste politische Kraft ist oder bleibt, lassen wir noch offen. Die Wahrheit wartet hinter der nächsten Straßenecke, Herr Kollege Albrecht.

(Heiterkeit)

Aber wir sagen ein paar, wie ich glaube, auch jetzt unverzichtbare Dinge. So, wie Herr Kollege Späth mir im Februar nach meiner dringenden Bitte, den § 116 nicht zu novellieren, nachgesagt hat, das sei eine Predigt gewesen, so würde ich jetzt gern eine Beschwörung aussprechen, wenn ich es könnte, und sagen: Lassen Sie die Hände weg von der Novellierung dieses Gesetzes! Sie haben nicht bedacht, was Sie anrichten würden. Sie haben nicht bedacht, daß man das Problem, das viele in diesem Feld sehen, mit anderen Mitteln hätte angreifen müssen.

- (B) Es ist Jahrzehnte her, daß sich Konrad Adenauer und Hans Böckler über die **Montanmitbestimmung** geeinigt haben, und die großen Parteien haben dem zugestimmt. Hätte Adenauer doch Enkel — wenigstens im Bundesrat!

(Heiterkeit)

Gäbe es doch welche, die jetzt einsehen: Sozialer Friede ist ein Produktionsfaktor, sozialer Friede darf nicht Sache einer Partei sein oder bleiben! Dabei sind alle angesprochen, und zwar in der IG Metall und in der CDU ebenso wie die von Ausschlußanträgen Bedrohten wie wir, die wir solche Entwicklungen für uns selber nicht absehen können.

Bei den Arbeitskämpfen von 1971, 1978 und 1984 hat es mehr als 500 000 Arbeitnehmer gegeben, die Kurzarbeitergeld bekommen haben. Wenn der § 116 in der uns jetzt von der Bundestagsmehrheit vorgelegten Fassung damals, 1971, 1978 und 1984, gültig gewesen wäre, hätte diese halbe Million Arbeitnehmer keinen Pfennig Kurzarbeitergeld bekommen; sie wären vielmehr auf eigenes Geld oder auf Sozialhilfe angewiesen gewesen. Das ist die Lage.

Dieser Tatbestand kennzeichnet den Gesetzesbeschluß, über den wir heute zu beraten haben, besser als jede mögliche gesetzestechnische Wortklauberei.

(Vorsitz: Präsident Dr. Albrecht)

Er belegt nämlich, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf auch in der von der Bundestagsmehrheit geänderten Fassung eindeutig und

einseitig zu Lasten der Arbeitnehmer geht. Er knüpft seine negativen Wirkungen für die Arbeitnehmer an Arbeitskämpfe. Das ist, Herr Kollege Albrecht, ein **Angriff auf die Streikfähigkeit der Gewerkschaften**. (C)

Darum sind die Vorwürfe, die nach meiner Überzeugung teilweise jedes vernünftige Maß sprengen, fadenscheinig. Wir sollten nicht schimpfen und polemisieren, sondern wir sollten ernsthaft bedenken, was es denn wohl bedeutet, daß die Arbeitnehmer von Flensburg bis Passau gegen dieses Gesetz protestieren. Das sind doch nicht sieben Millionen irregeleitete Bürger; das sind mündige Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die hier ihre Meinung sagen.

Den Gesetzentwurf, über den wir Ende Januar oder Anfang Februar hier beraten haben, haben die sozialdemokratisch geführten Länder abgelehnt. Wir haben das ausführlich und, wie ich hoffe, sachlich begründet. Der jetzt vorliegende Gesetzesbeschluß, also der von der Bundestagsmehrheit geänderte Entwurf, ist in seinen Wirkungen um keinen Deut besser. Er verkehrt höchstens noch mehr das ins Gegenteil, was ihm von seinen Befürworter mit auf den Weg gegeben worden ist; er ist nämlich noch unklarer als seine Vorgänger. Gegen ihn bestehen schwere politische und rechtliche Bedenken, weil der neue Entwurf verdeckt, was er bezweckt, nämlich die **Chancen im Arbeitskampf** zu verändern, und zwar zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen.

Sie wissen — ich habe im Frühjahr darauf hingewiesen —, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen **Professor Benda**, den ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, um ein **Rechtsgutachten** zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs — auch in dieser geänderten Fassung — gebeten hat. Ich habe Ihnen dieses Rechtsgutachten zugeschickt. (D)

Meine Damen und Herren, ich halte es auch hier und heute für meine Pflicht, ganz deutlich zu sagen, daß ich bis jetzt ein Wort der Entschuldigung gegenüber Professor Benda vermisste, angesichts der Tatsache, daß ihm unterstellt worden ist, er gebe ein solches Gutachten aus unlauteren Motiven und aus Gründen persönlichen Eigennutzes. Ich hätte angenommen, daß gegenüber einem früheren Mitglied der Bundesregierung, dem ehemaligen höchsten Richter der Republik, wenn schon der Wirtschaftsminister nicht bereit ist, seine Position zu korrigieren, der Kanzler ein Wort der Entschuldigung für diesen „Ausfall“ des Bundeswirtschaftsministers gesagt hätte.

Nun haben wir in den letzten Tagen ein Gutachten des Bundesjustizministers vorgelegt bekommen, in dem die Argumente Bendas zurückgewiesen werden. Ich habe das nicht für eine Neuigkeit gehalten. Der „Express“ von heute ist spannender.

(Heiterkeit)

Denn daß der Bundesjustizminister einen von ihm mit verabschiedeten und von ihm mit zu verantwortenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, der er angehört, für verfassungsmäßig hält, mußte nicht

Dr. h. c. Rau (Nordrhein-Westfalen)

(A) mehr brieflich mitgeteilt werden; das hatten wir unterstellt. Wir würden aber gerne hören, wie das vernichtende Urteil, das Ernst Benda in vier Punkten über diesen Gesetzentwurf spricht, korrigiert, zurückgewiesen werden soll.

Benda sagt, der Entwurf ändere dort, wo die **Rechtsstellung mittelbar betroffener Arbeitnehmer** innerhalb des fachlichen, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Tarifvertrages neu geregelt werde, die Rechtslage in schwerwiegender Weise zu ihrem Nachteil. Er ist hier also ausdrücklich anderer Meinung als der, die wir soeben vom niedersächsischen Ministerpräsidenten gehört haben.

Er sagt zweitens, daß der **Rechtsanspruch auf Kurzarbeitergeld** alle Voraussetzungen erfülle, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich seien, um einen Anspruch im Bereich der sozialen Sicherung, des Eigentumschutzes des Grundgesetzes nach Artikel 14, zu unterstellen; denn die Arbeitslosenversicherung werde überwiegend durch Beiträge der Versicherten finanziert.

Benda erklärt drittens, der Eingriff verstoße gegen die vom Grundgesetz garantierte **Koalitionsfreiheit** und werde durch diese nicht etwa gerechtfertigt. Der Entwurf greife vielmehr unzulässig in die Betätigungsfreiheit der Koalitionen — und hier vor allem der Gewerkschaften — ein.

(B) Schließlich erklärt Professor Benda in dem Rechtsgutachten, der Entwurf stehe im Widerspruch zum **Willkürverbot des Grundgesetzes**, wenn unbeteilte Arbeitnehmer, die zufällig von einem Arbeitskampf mittelbar betroffen sind, nicht nur ihren Lohnanspruch verlor, sondern auch keinen Lohnersatz erhielten.

Meine Damen und Herren, ich meine, es müßte uns alle aufrütteln, es müßte uns alarmieren, wenn Professor Benda in seinem Gutachten den Satz formuliert, daß die an einem Arbeitskampf unbeteiligten und diesem gegenüber einflußlosen Arbeitnehmer über diesen Gesetzentwurf zum Faustpfand würden, um andere Ziele zu verfolgen.

Nun steht Ernst Benda mit seinen schweren rechtlichen Einwänden nicht allein. Der Entwurf ist aus rechtlichen und aus politischen Gründen nicht verabschiedungsfähig. Deshalb möchte ich noch einmal an die Kollegen von CDU und CSU appellieren, diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung nicht zu geben und es dem Bundespräsidenten zu ersparen, unter ein derart fragwürdiges Gesetz seine Unterschrift zu setzen.

Ich denke, es gibt einen Grund, der über den § 116 hinaus entscheidende Bedeutung hat. Wir haben in der Bundesrepublik Arbeitsbeziehungen, die im Ausland oft als vorbildlich angesehen werden. Wir können darüber streiten, wem wir das zu verdanken haben, welche politischen Kräfte daran wie mitgewirkt haben; aber wir sollten nicht darüber streiten, daß wir diesen **sozialen Frieden** in vier Jahrzehnten miteinander haben erreichen können und daß wir ihn sichern sollten. Denn dieses **Miteinander** — auch das Miteinander mit großen, vernünftigen Ge-

werkschaften in einer Einheitsgewerkschaft — hat unsere Demokratie entscheidend geprägt und gefestigt. Das ist ein Beitrag, den man gar nicht überschätzen kann, ein Beitrag dazu, daß bei uns ein Staat entstanden ist, von dem die Arbeitnehmer stärker als in anderen Ländern — stärker auch als in anderen westlichen Industrienationen — sagen können: Das ist auch unser Staat; das ist ein Staat, in dem es sich zu leben und zu arbeiten lohnt.

Ich hielte es für einen kaum wiedergutzumachenden Fehler, wenn das ohne Not aufs Spiel gesetzt würde. Ich halte es, meine Damen und Herren, für einen Irrtum, zu glauben, ein solcher Fehler fiele bald dem Vergessen anheim. Wer auf das vermeintlich kurze Gedächtnis der Betroffenen spekuliert, wird sich verspekulieren, und er wird Mißtrauen ernten. Es kommt jetzt darauf an, die verantwortlichen Kräfte und Gruppen zusammenzuführen und nicht gegeneinander auszuspielen, damit wir die großen Herausforderungen der Massenarbeitslosigkeit oder der Umweltgefahren bestehen können.

Gerade jetzt brauchen wir starke und selbstbewußte Gewerkschaften. Wir haben viele Anlässe, Gewerkschaften und Arbeitgeber an einen Tisch zu bringen, damit wir uns mit der Arbeitslosigkeit statt mit dem § 116 beschäftigen.

Ich kann — nicht nur in diesem Fall — nur davor warnen, die Gewerkschaften an die Wand zu drücken.

(D) Nordrhein-Westfalen und die übrigen SPDgeführten Länder haben vom Anfang dieses Gesetzesvorhabens an deutlich gemacht, daß wir den Entwurf mit aller Entschiedenheit ablehnen. Ich möchte keinen Zweifel daran lassen, daß das nach wie vor gilt.

Heute hat der Bundesrat die letzte Möglichkeit, einen der überflüssigsten und nach meiner Überzeugung zugleich giftigsten Sozialkonflikte seit Bestehen der Bundesrepublik dadurch zu beenden, daß er dem Entwurf seine Zustimmung verweigert.

Die Bundesregierung hat in falscher Gangart einen falschen Weg eingeschlagen. Wir werden, wenn die Entscheidung heute gegen unsere Anträge fällt, alles tun, um Sie auf diesem Weg aufzuhalten. Ich werde meinem Kabinett vorschlagen, beim **Bundesverfassungsgericht** gegen ein solches Gesetz zu klagen — nicht, um wieder eine Wallfahrt nach Karlsruhe anzutreten, sondern um den sozialen Frieden zu sichern.

Ich frage Sie, meine Damen und Herren: Welches Gesellschaftsbild, welche Vorstellung steckt und steht hinter dem, was die Diskussion in diesen Wochen und Monaten begleitet hat? Wohin geht der Weg?

Ich habe gehört und gelesen, das **Betriebsverfassungsgesetz** werde angesichts des Ärgers um den § 116 vorläufig nicht novelliert. Heißt dies, daß Sie in der Sache von einer Novellierung Abschied nehmen, oder heißt dies, daß Sie die nächste unangenehme Wahrheit hinter die kommende Wahl schieben wollen? Ich habe gelesen, daß die FDP — und nicht nur sie — ein **Verbändegesetz** plane. Heißt dies, daß Sie

Dr. h. c. Rau (Nordrhein-Westfalen)

- (A) noch stärker in die Möglichkeiten der Gewerkschaften eingreifen möchten?

Ich frage: Sollten wir nicht, nachdem es monatelang Wunden, harte Auseinandersetzungen gegeben hat, jetzt erkennen: Dieser Weg war falsch, wir gehen nicht den entscheidenden Schritt, wir sagen nein zur Novellierung des § 116 und suchen ein neues Gespräch? — Ich bitte Sie sehr darum.

**Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank!

Das Wort hat der Kollege Späth.

**Dr. h. c. Späth** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lieber Herr Kollege Rau, ich habe Ihrer Argumentation sehr aufmerksam zugehört. Ich muß im Protokoll einmal nachlesen, um ganz sicher zu sein, daß Sie zwei Aussagen tatsächlich so gemacht haben; denn dann könnte ich beide in bezug auf das Thema „Gesellschaftsbild“ entsprechend werten. Sie haben zum einen gesagt, diesmal wollten Sie uns „beschwören“. Dann haben Sie einen Satz gesagt, den ich in dieser Diskussion für den gefährlichsten halte. Sie haben das wiederholt, was der DGB zum Schlachtruf gemacht hat, nämlich „Hände weg vom § 116!“ Dies darf der DGB sagen. Eine große Interessengruppe hat das Recht, möglicherweise aus eigenem Selbstverständnis sogar die Pflicht, so etwas zu sagen.

- (B) Die politische Forderung „Hände weg!“ ist jedoch in einer Demokratie eine ganz gefährliche Argumentation. Ich werde das nachher noch etwas näher begründen.

Ihre zweite Aussage war vielleicht eine Freudsche Fehlleistung. Sie haben gesagt, Gewerkschaften und Arbeitnehmer müßten endlich wieder an einen Tisch.

(Dr. h. c. Rau [Nordrhein-Westfalen]: Nein, Arbeitgeber!)

— Ich wollte nur fragen, ob Sie das gemeint haben. Sie haben nämlich eine Freudsche Fehlleistung begangen — wir können es nachlesen — und gesagt: „Gewerkschaften und Arbeitnehmer müssen wieder an einen Tisch.“ — Ich habe gleich meinen Nachbarn gefragt, weil mir das zum Gesellschaftsbild aufgefallen war.

Gegen die Dramatik, mit der Sie die Lage dargestellt haben, möchte ich einmal ein ganz normales Bild setzen. Dann würde ich gern die Diskussion über die **Risiken für den sozialen Frieden** und das Gesellschaftsbild fortsetzen, über das wir reden. Für mich hat sich das ganz anders abgespielt. Für mich hat sich etwas ergeben, was nicht neu ist, weil es — was in der Politik ja nicht immer vorkommt — einen Vorgang gibt.

Ich erinnere mich an eine Diskussion mit Gewerkschaftsführern, die gesagt haben: „Ihr wollt doch den § 116 nur ändern, weil ihr wegen des Erfolgs des letzten Streiks beleidigt seid. Euch paßt die ganze Richtung — Arbeitszeitverkürzung — nicht; deshalb wollt ihr diesen Paragraphen ändern.“ — Dies wäre kein Grund, über den § 116 erneut nachzudenken; das räume ich ein. Aber der Grund dafür, das zu tun, war die Tatsache, daß eine Interpretation der Neu-

**tralitätspflicht** durch die Sozialgerichte erfolgt ist, die zwei Fragen aufwirft: Ihre Frage, für die ich Verständnis habe, nämlich ob man nicht besser abwarten sollte, und die Frage, ob politisch die notwendigen Klarstellungen getroffen werden sollten. (C)

Ich habe große Zweifel, ob der soziale Friede und das Funktionieren einer Gesellschaft gewährleistet wären, wenn die politisch Verantwortlichen die Aufgabe des Staates vor allem im Abwarten sähen, sofern die Interessengruppen, die sich auf beiden Seiten streiten, nur mächtig und groß genug sind. Ich bin der Meinung, wenn eine Situation eintritt, in der die Gerichte einen Weg der Auslegung gehen, von dem der Gesetzgeber sagt: „Das haben wir damals nicht so gewollt“, ist es eigentlich seine Aufgabe — dafür ist er gewählt; das ist seine Funktion als Verfassungsorgan —, zu erklären: „Ich sage, was ich gewollt habe, und ich interpretiere dies deutlich“ — mit all den Schwierigkeiten, die der Kollege Albrecht geschildert hat und die mit einer solchen Klarstellung verbunden sind.

Der Grund ist die Tatsache, daß die Sozialgerichte gesagt haben: „Gleich ist für uns voll identisch“, und daß die Lebenswirklichkeit anders aussieht. Ich will jetzt nicht auf das Benda-Gutachten eingehen; ich bin kein Jurist, was mich mit Ihnen verbindet. Aber ob etwa der Gedanke Bendas von der Betroffenheit außerhalb des Tarifgebiets beim **Stellvertreterstreik** eine Verfassungsfrage ist, kann doch nicht im Zusammenhang mit dem neuen § 116 entschieden werden, sondern eine ähnliche Regelung haben wir schon seit 1973. (D)

Jetzt, meine ich, sollten wir einmal die Frage erörtern — und diese stelle ich auch immer dem Deutschen Gewerkschaftsbund —, warum es 1973 ohne Schwierigkeiten möglich war, angesichts der Notwendigkeit einer Klärung der Neutralitätspflicht des Staates eine Lösung im Gespräch mit den Regierenden zu finden, zu der die IG Metall 1973 gesagt hat: „So geht es.“

Jetzt lautet meine Frage zu diesem Gesellschaftsbild: Warum war 1973 eine solche Maßnahme mit dem sozialen Frieden vereinbar? Die jetzige Bundesregierung hat übrigens genau das gleiche versucht. Sie hat den DGB und die Arbeitgeber eingeladen und gesagt: „Das ist unser Problem. Können wir nicht wie 1973 darüber reden, wie wir diese Frage klären?“ — Dann hat man mehrmals miteinander geredet, und ich als Bürger draußen hatte den Eindruck: Man will das wie damals machen. Nur hatte man falsch kalkuliert, weil der DGB offensichtlich zu der Auffassung gelangte, daß er das mit dieser Koalition so nicht regeln könne.

Dann hat der Gesetzgeber gesagt: „Wenn wir uns nicht freiwillig einigen, müssen wir ordnungspolitisch handeln.“ — Daraufhin kam plötzlich statt einer Diskussion darüber, wie man vorgehen solle, die Forderung: „Hände weg vom § 116!“

Diese Forderung ist für mich viel mehr als von den „Ausrutschern“, über die wir hier diskutieren, von der Frage begleitet, warum in einer demokratischen Auseinandersetzung nicht mehr die Inhalte, sondern das Gesellschaftsbild erörtert werden.

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Sie haben heute wieder die Frage gestellt: „Wie wollen Sie denn den sozialen Frieden erhalten, wenn Sie ordnungspolitisch eingreifen wollen und dies einer großen Gruppe der Gesellschaft nicht gefällt?“

Übrigens ist alles, was in dieser Diskussion gelaufen ist — ich darf das einmal ein bißchen locker sagen —, für mich gar nicht so sehr überraschend, beispielsweise daß eine große Gruppe hinging und zur Sicherheit ihre Mitglieder noch einmal befragte, ob sie wirklich ihrer Meinung seien. Dann kommt dabei ein Ergebnis heraus, von dem die Gewerkschaftsführer sagen, sie seien selber überrascht gewesen, daß die Mitglieder ihnen zustimmten. Ich glaube, wenn umgekehrt die Arbeitgeber die gleiche Abstimmung durchgeführt hätten, wäre wahrscheinlich das gleiche herausgekommen. Mir z. B. hat keiner einen Stimmzettel geschickt, was mich als DGB-Mitglied ärgert. Mich hat keiner gefragt, wie ich abstimmen würde.

Wenn ich Gewerkschaftsführer gewesen wäre, hätte ich gesagt: „Das organisieren wir jetzt; schließlich haben wir ein paar Millionen Mitglieder, und denen zeigen wir nun einmal, daß wir uns einig sind.“ Den Gewerkschaftsmitgliedern hätte ich als Gewerkschaftsführer gesagt: „Wenn ihr jetzt nicht hinter uns steht, dann kriegen wir gar nichts hin.“ Die Gewerkschafter haben etwas getan, was das Normalste von der Welt ist. Sie haben nämlich gesagt: „Dabei sind wir hart.“ Jetzt zeigen sich Gewerkschaftsführer davon überrascht, daß ihre Mitglieder das gleiche denken, was sie vorher beschlossen haben.

- (B) Dann gibt es die **Gutachter**. Es gibt Gutachter, die — zu Recht — große Probleme aufwerfen. Wir haben in der letzten Zeit fast kein Gesetz verabschiedet, das nicht **Verfassungsfragen** aufwirft. Dabei gibt es sehr viele, die der Meinung sind, daß ein Gesetz rechtlich in Ordnung sei, und es gibt einige, die der Auffassung sind, es sei rechtlich nicht in Ordnung. Außerdem gibt es natürlich die Gutachter, die vor allem von denen in Anspruch genommen werden, die der Meinung dieser Gutachter sind, und umgekehrt.

Ich habe Sie nicht fragen wollen, ob Sie auf Herrn Benda, einen großartigen Verfassungsjuristen, gekommen sind, nachdem er gesagt hat, er sei der Meinung, die Novellierung von § 116 sei bedenklich, oder ob Sie ihn ausgewählt haben und er dann erst zu der Meinung gelangt ist, sie sei bedenklich. Also: Mit den Gutachtern und der Politik ist das so eine Sache. Die Politik bevorzugt Gutachter, die ihr recht geben, insbesondere wenn diese aus einem anderen Lager kommen.

(Heiterkeit)

Das ist genauso logisch wie die Tatsache, daß die Gewerkschaften ihre Interessen nicht beeinträchtigt sehen wollen. Das alles ist für mich nichts Überraschendes. Ich hätte mich gewundert, wenn Sie Herrn Benda den Auftrag nicht gegeben hätten. An Ihrer Stelle hätte ich das genauso gemacht.

Deshalb ist es auch völlig in Ordnung, daß dabei eine ganze Reihe von Verfassungsfragen aufgeworfen worden sind. Ich hätte mich gewaltig gewundert,

wenn Sie heute nicht erklärt hätten — ich hätte dies ein bißchen anders getan —, daß Sie nach Karlsruhe marschieren wollen, und zwar in diesem Fall mit besonderer Gewichtung, nämlich nicht deshalb, weil Sie prozessieren wollen, sondern weil der soziale Friede gefährdet ist. Das würde ich an Ihrer Stelle auch sagen. Dies ist ein Stück **Normalität**. Zur Normalität gehört auch, daß die Arbeitgeber diese Regelung im Grunde nicht haben wollen, weil sie gern eine gehabt hätten, die ihren Interessen mehr entspricht.

Die Regierung hat nun im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geprüft, ob es nicht noch eine bessere Lösung gibt. Ich selber habe ein bißchen Ärger bekommen, nachdem ich am 15. Januar gesagt hatte: „Schlagt uns doch etwas Besseres vor!“ Mich ärgert, daß der DGB auf die Frage: „Was könnt ihr Besseres vorschlagen?“, gesagt hat: „Hände weg vom § 116!“ Auch das verstehe ich; denn jedes Einlassen auf die Sache hätte möglicherweise zu sachlichen Kontroversen geführt, die die Dynamik des Auseinandersetzungsprozesses in der Politik erheblich gefährdet hätten.

In einer Massendemokratie ist es ein großes Problem, daß wir nur noch mit ganz einfachen Formeln arbeiten können. Insofern hätte man beispielsweise auf dem Stimmzettel die Formulierung des § 116 von 1973 und die jetzige sowie volkswirtschaftliche Fragen, die sich aus Streiks ergeben, nebeneinanderstellen müssen, z. B. die Frage, ob die Integration der Wirtschaft dazu geführt hat, daß die Produktivität verteilbar ist. Bei der Diskussion über den neuen Metalltarif wird darüber geredet, daß die Wirtschaftsentwicklung es nach langer Zeit zum ersten Mal wieder eine Steigerung der realen Arbeitnehmerereinkommen zuläßt. Es zeigt sich, daß sich die Frage einer **Arbeitszeitverkürzung** trotz der großen Zahl von Arbeitslosen für die IG Metall im Augenblick nicht stellt. Das gilt weniger für Herrn Jansen als für Herrn Eisenmann. Dies hängt wahrscheinlich ein bißchen mit der Realität im Betrieb und der Ferne der Gewerkschaftszentrale zusammen. Bei den Arbeitgebern ist es übrigens ähnlich.

Der eine betont mehr das Grundsätzliche, und der andere will Bargeld. Die Arbeiter wollen wieder einmal etwas in der Kasse sehen, die Hausfrauen ebenfalls. Deshalb streitet man sich jetzt über eine **Lohn-erhöhung**, die zum ersten Mal seit Jahren wieder möglich ist, was auch damit zusammenhängt, daß der **soziale Friede** in der Bundesrepublik **gesichert** ist. Die Abschlüsse der letzten Monate haben gezeigt, daß die Tarifpartner zusammengekommen sind. In der Metallindustrie ist dies gestern Nacht noch nicht gelungen. Aber ich habe eigentlich nicht den Eindruck, daß man in der Praxis nicht ganz vernünftig miteinander lebt, nämlich dort, wo man an einem Tisch sitzt und ganz konkret über Forderungen verhandelt.

Insoweit ist alles, was sich bisher abgespielt hat, einschließlich der Gutachterausswahl, normal, abgesehen von einer gewissen Dramatik, die den Eindruck erweckt, als ob dieser Rechts- und Sozialstaat, z. B. durch eine Einschränkung des Streikrechts der Gewerkschaften, unglaublich gefährdet sei.

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Nun hätte ich zwar Verständnis dafür gehabt, wenn die Gewerkschaften ihre Mitglieder gefragt hätten, ob sie angesichts dieses komplizierten „Krams“ zu dieser oder jener Entscheidung kommen wollten, statt sie zu fragen: „Wie haltet ihr es mit dem § 116?“, und dazu eine Broschüre zu verteilen, zu der schließlich Fragen gestellt werden können und dann abgestimmt wird. Sie fragen vielmehr: „Seid ihr für eine Behinderung des Streikrechts?“ Ich weiß nicht, ob die Gewerkschaften ihre Mitglieder anders fragen können, wenn sie den gewünschten Erfolg haben wollen. Das ist doch klar! Aber darf sich der Ministerpräsident eines Landes, der viele Gutachten, so auch das von Herrn Benda — Sie haben es mir erst vorgestern zugeschickt; ich bin noch nicht dazu gekommen, es ganz zu lesen —, gelesen und studiert hat, hierhin stellen und sagen — es klingt unglaublich gut; das will ich nicht bestreiten —: „Jetzt gerät der soziale Friede in Gefahr“? Darf er dann noch den Satz hinzufügen: „Schielen Sie nicht auf das kurze Gedächtnis!“? — Darauf schiele ich überhaupt nicht.

Ich sage Ihnen, was nach meiner Auffassung eintreten wird, und das hat nichts mit Gedächtnis zu tun. Die Gewerkschaften sind unglaublich erfindereich. Sie werden, wenn dieses Gesetz in Kraft getreten ist, ihren Mitgliedern nicht mitteilen, daß sie jetzt nicht mehr streikfähig seien, daß jetzt leider der Zustand eingetreten sei, daß die Gewerkschaften in diesem „fürchterlichen“ Staat keine Rolle mehr spielen könnten. Sie werden keine Debatte über das Selbstverständnis der Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland beginnen oder dann gewissermaßen eine Abschlußschrift über die große Rolle veröffentlichen, die die Gewerkschaften in Deutschland bei der Erhaltung des sozialen Friedens gespielt haben, eine Rolle, die ich ausdrücklich bejahe und in der ich sie unterstütze.

- (B) Sie werden vielmehr etwas ganz Einfaches tun: Sie werden sofort eine Strategiesitzung anberaumen und beim nächsten Streik vorführen, wie man mit dem neuen Recht umgeht. Das vermuten sogar ihre Mitglieder. Immer wenn ich mit Arbeitern geredet und sie gefragt habe, ob sie wirklich glaubten, daß sie nie mehr streiken könnten, haben sie mir geantwortet: „Ihr werdet Euch wundern, wie wir bei der nächsten Auseinandersetzung auf euch losgehen werden.“

Dies ist die Normalität. Das Problem ist nicht das schlechte Gedächtnis, sondern die Realität wird alle diejenigen einholen — und daran werden wir sie alle erinnern —, die heute beschwörend davor warnen, daß unser sozialer Rechtsstaat durch diese Entwicklung „an die Wand gefahren“ wird.

Was passiert denn? Das Normalste, was sich bei jedem Gesetzgebungsgang abspielt, ist ein großer Streit der gesellschaftlichen Gruppen um ihre Interessen. Ein Unterschied zum Normalfall besteht darin: Diesmal haben wir es mit großen Gruppen der Gesellschaft zu tun.

A propos **Gesellschaftsbild!** Wer sein Gesellschaftsbild nach der Stimmstärke von Gruppen richtet, übernimmt eine große Verantwortung, weil er Gefahr läuft, sich nicht mehr ausreichend um die

Minderheit zu kümmern, wenn die Großen nicht der Meinung sind, daß die Ordnungspolitik für alle etwa gleichgewichtig ist. Starke Gewerkschaften, die wir brauchen, sind auf einen starken Staat angewiesen, wie überhaupt starke Gruppen einen starken Staat gelegentlich auch deshalb brauchen, weil er Ordnungspolitik nicht durch Abwarten ersetzen kann, wenn diejenige Gruppe stark genug ist, die der ordnungspolitischen Handlungsbefugnis des Staates entgegentritt. Das ist ihr gutes Recht. Nur darf sich ein starker Staat nicht danach richten, wie groß die Gruppe ist.

Wenn das alles so wäre, müßten Sie, Herr Rau, am glücklichsten sein, wenn alle einer Meinung wären. Deshalb weiß ich nicht, warum Sie uns vor diesem Schritt warnen; denn Sie werden nachher sagen: „Erst wenn ihr mich wählt, kommt alles wieder in Ordnung!“ Die Leute werden ein bißchen darüber nachdenken, sie werden die Tarifabschlüsse sehen und denken, daß die Gewerkschaften doch nicht so schwach geworden sind. Die Gewerkschaften werden ihren Mitgliedern erklären, wo sie beim nächsten Mal mit ihrem Streik ansetzen werden. Dann wird die Normalität wiederkehren, die nach jedem Gesetz wiedergekehrt ist, daß nämlich nach der abschließenden Entscheidung der Gesetzgebungsorgane, auch des deutschen Bundesrates, die Klage Nordrhein-Westfalens in Karlsruhe anhängig und dort entschieden wird. Dieses **Verfassungsrisiko** müssen wir bei allen Gesetzen tragen. Jeder kann dort klagen. Das ist ein Teil unseres Rechtsstaates, unserer Verfassung. Das ist völlig in Ordnung. Dazu habe ich nichts anzumerken. Wenn die Entscheidung gefällt ist, werden wir auch ihre Folgen in diesem Staat tragen. Nur werden die Folgen der Entscheidung zum § 116 nicht den sozialen Frieden in der Bundesrepublik Deutschland stören. Dazu habe ich in der Argumentation, außer daß man dies glaubt, was natürlich auch zu den Auseinandersetzungen im Vorfeld einer solchen Entscheidung gehört, nichts vernommen.

Ich hätte mir, auch nach dem, was der Kollege Ernst Albrecht vorgetragen hat, die eine oder andere Sache noch anders vorstellen können. Daß mit dem neuen § 116 eine Entscheidung getroffen wird, die in bezug auf den **Stellvertreterstreik** etwas verändert, können Sie, wenn Sie all das wegnehmen, was grundsätzlich zu dem gesellschaftspolitischen Bild gesagt wird, auf eine Frage reduzieren.

Ich will einmal alle Verbesserungen weglassen, auch diejenigen, die die einseitige „kalte“ Ausspernung und andere Dinge betreffen, und auf den Kern zurückkommen. Das einzige, was sich im Kern verändert, betrifft unsere integrierte Wirtschaft. Wenn wir es nur mit der Bauwirtschaft zu tun hätten, gäbe es dieses Problem überhaupt nicht. Dort gibt es noch Tarifgebiete und auch typische tarifgebietliche Abschlüsse. Aber bei der zentralen Stellung der IG Metall und der inzwischen weit fortgeschrittenen Integration unserer Industrie, vor allem der Automobilwirtschaft, die angesichts der Entwicklung in Japan ihre Wettbewerbsfähigkeit behalten muß, ist es ganz klar, daß die Gewerkschaft einen Stellvertreterstreik elegant durchführen kann. Es ist doch



Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) kein Geheimnis, bei welchen Zulieferfirmen sie einsteigen muß — das ist alle rechenbar —, um mit einem geringen Einsatz eine unglaubliche Wirkung zu erzielen.

Dabei lautet die einzige ordnungspolitische Frage: Wie hoch ist das **Streikrisiko** für die Tarifpartner angesiedelt? Ist der Staat angesichts seiner **Neutralitätspflicht** nicht gehalten, dafür zu sorgen, daß der Streik wirklich das letzte Mittel der Tarifauseinandersetzung ist? Bekanntlich wird nicht um 25 Ergänzungspunkte des Tarifvertrages gestritten, sondern um zwei oder drei zentrale Punkte. Das haben wir doch alles erlebt! Es muß klar sein, daß das volkswirtschaftliche Interesse zwar zurückstehen muß, wenn bei einem Arbeitskampf ein Streik stattfindet, aber daß es nicht zu weit hintangestellt werden darf. Nordwürttemberg-Baden ist aus gutem Grund das beliebteste Streikgebiet. Das hängt nicht unbedingt mit der Strukturschwäche Baden-Württembergs und einiger Autofirmen dort zusammen. Vielmehr weiß man genau, daß es im Automobilland Baden-Württemberg einen Tarifbereich gibt, von dem aus man die deutsche Autoindustrie packen kann.

- (B) Wenn man die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich im Ergebnis zu einem Tarifgebiet erklärt und sagt: „Wenn ihr fertig seid, übertragen wir die Abschlüsse auf andere Gebiete und erheben im wesentlichen auch die gleichen Forderungen“, stellt sich die Frage, ob es noch ein gleichgewichtiger Streik ist, wenn man in einem Tarifgebiet den Hebel ansetzt, und alle diejenigen, die mitstreiken, sind von diesem Streik eigentlich gar nicht betroffen, sondern wenden sich an die Bundesanstalt. Alles andere ist übrigens nicht berührt. Es ist einfach nicht wahr, was Sie zum Kurzarbeitergeld gesagt haben. Es ist nicht wahr, daß im Grunde alle auf die Sozialhilfe verwiesen werden, sondern nur dort, wo im Tarifbereich ein Stellvertreterstreik durchgeführt wird, müssen sich auch diejenigen, für die gestreikt wird, an die Streikregeln halten. Dies ist das Problem, sonst gar nichts.

Daß die Gewerkschaften es lieber gesehen hätten, wenn sie die „Minimax-Strategie“ so hätten ausbauen können, wie sie es vorgesehen hatten, ist völlig in Ordnung. Das ist ihr gutes Recht. Sie wären doch bescheuert, wenn sie diese Situation nicht verteidigten. Wer will denn schon die Streikkassen zu schnell leeren lassen? Umgekehrt wäre es entsetzlich, wenn diese Formulierung dazu führte, daß die Gewerkschaften nicht mehr streiken können, wie es der DGB und seit heute auch Sie behaupten. Aber diese Behauptung hält nur bis zum nächsten Streik. Dann wird sichtbar, daß sie nach wie vor streiken können. Nur werden sie sich überlegen, ob sie drei- oder viermal verhandeln oder ob sie bei der ersten Auseinandersetzung sagen: „Bei der Gunst der Stunde können wir gleich streiken.“ Jetzt muß man sich einmal überlegen, ob im volkswirtschaftlichen Interesse und im Arbeitnehmerinteresse insgesamt der sofortige Streik besonders interessant ist.

Damit komme ich zurück zu dem großen Beitrag zum sozialen Frieden. Einen Beitrag zum sozialen Frieden haben besonnene Gewerkschaften in Deutschland geleistet, einen größeren als in fast

allen europäischen Ländern. Vielleicht haben zu dieser vernünftigen Haltung der Gewerkschaften zwei Dinge beigetragen: der realistische Sinn der Gewerkschaftsführer und der arbeitenden Menschen in unserem Lande sowie eine **Ordnungspolitik**, die diesen realistischen Sinn unterstützt hat. (C)

Möglicherweise ist das Problem, über das wir heute diskutieren, gar nicht so groß, wie es verständlicherweise von vielen — der politischen Wirkung wegen — jetzt dargestellt werden muß, sondern vielleicht ist es eine ganz normale Situation, daß wir eine ordnungspolitische Regel fortschreiben müssen und zwar mit allen Risiken, die damit verbunden sind, auch den Risiken der Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit, und daß wir eigentlich gar nicht dazu kommen, darüber zu diskutieren, ob jetzt die Stellvertreterregelung von 1973 im Hinblick auf die technologische Integration unserer Gesellschaft richtig weiterentwickelt ist oder ob das ein Punkt ist, den man ändern müßte.

Interessant ist, daß an dieser Diskussion über die Änderungsvorschläge, die in den Fachausschüssen noch eine große Rolle gespielt hat, der DGB — und das ist mein Vorwurf — nicht teilgenommen hat, daß wir hier im Bundesrat auch nicht darüber diskutieren, daß Sie sagen: „Wenn ihr das so macht, kann das eine Regelung in bezug auf die Neutralitätspflicht sein“, sondern daß auch Sie sich auf zwei Punkte zurückziehen.

Erstens. Die Neutralitätspflicht des Staates ist ein schwieriges Thema. Wir sagen: „Hände weg vom § 116!“ (D)

Zweitens. Der soziale Friede in dieser Gesellschaft ist in Gefahr, und das können wir nicht brauchen.

In einem Punkt stimme ich Ihnen zu, nämlich daß wir eine Gefährdung des sozialen Friedens nicht brauchen können. Aber wenn wir den sozialen Frieden nicht gefährden wollen, ist es, glaube ich, das wichtigste, daß wir Politiker uns nicht den Emotionen und den Bewegungen anschließen, die große gesellschaftliche Gruppen notwendigerweise mit einer solchen Gesetzgebung verbinden, sondern daß wir sagen: „Die Gewerkschaften haben als eine große Interessengruppe nur ihr Recht wahrgenommen.“

Was die große Einheitsgewerkschaft anbelangt: Norbert Blüm und ich werden dennoch nicht ausgeschlossen, und aus der CDU werden auch Gewerkschaftler nicht entfernt. Am 1. Mai werden wir erneut kräftig die Trommel rühren, weil das der Tag ist, an dem noch einmal eine große öffentliche Abrechnung stattfindet.

Möglicherweise wird es in diesem Jahr keinen Streik geben, weil das Interesse an raschen Abschlüssen und Bargeld auf beiden Seiten wegen der guten Wirtschaftslage einerseits und der familiären Einkommenssituation andererseits so groß ist, daß eine neue Auseinandersetzung gar nicht stattfinden kann. Es wird zu weiteren Streiks kommen, und es wird in dieser Bundesrepublik weiterhin starke Gewerkschaften geben.

Dr. h. c. Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Wir brauchen die Gewerkschaften, und zwar starke Gewerkschaften, auch andere starke Gruppen. Aber wir brauchen auch einen Staat, der, wenn die Gewerkschaften sich mit ihm auseinandersetzen, nicht gleich sagt: „Das Bild einer modernen Industriegesellschaft ist davon abhängig, daß es zwischen der Regierung und dem Deutschen Gewerkschaftsbund keinen Konflikt geben darf.“ Das wäre eine zu starke Herausforderung für das Selbstverständnis demokratisch gewählter Institutionen.

Selbstverständlich haben wir eine **unabhängige Rechtsprechung**, z. B. das Verfassungsgericht, das Sie anrufen und das klären wird, ob die Behauptung stimmt, daß es z. B. verfassungsrechtliche Probleme gebe. Es gibt das Bundessozialgericht, das für den Fall, daß die Tarifpartner — die beide in der Neutralitätskommission sitzen — und der neutrale Vorsitzende, der Präsident, eine Entscheidung treffen, die von einer Seite nicht akzeptiert wird, als eine höhere Instanz die Entscheidung treffen kann.

Aber wir sollten auch sagen, daß all diese Kontrollmöglichkeiten und all diese Instanzen eigentlich ausreichen, um das Recht zu wahren. Ich glaube nicht, daß wir es übernehmen sollten, die Frage nach der Funktionsfähigkeit und dem sozialen Frieden grundsätzlich zu stellen.

- (B) Sie haben dann auch die Frage der weiteren Entwicklung des **Betriebsverfassungsgesetzes** angesprochen. Mich persönlich beschäftigt eine ganze Reihe von Dingen nicht, über die dabei diskutiert wird. Mich beschäftigt allerdings die Frage des Umgangs mit Minderheiten. Daher möchte ich vorschlagen, daß wir alle einmal ein bißchen darüber nachdenken, welchen Schutz Minderheiten im demokratischen Rechtsstaat in der allgemeinen Gesetzgebung und in anderen Bereichen genießen.

Innerhalb des DGB gehören Leute wie ich zur Minderheit. Insoweit denken wir vielleicht ein bißchen mehr darüber nach als diejenigen, die zur Mehrheit gehören. In der Politik von Bund und Ländern sollte es eigentlich immer so sein, daß diejenigen, die in der Minderheit sind, stärker über **Minderheitenschutz** nachdenken als diejenigen, die es nicht nötig haben, darüber nachzudenken. Aber auch in diesem Zusammenhang möchte ich dringend davor warnen, daraus jetzt allgemein die Schlußfolgerung zu ziehen, hier sei man dabei, die Wurzeln des Sozialstaats, des sozialen Friedens kaputtzumachen.

Mein Gesellschaftsbild — weil Sie nach dem Gesellschaftsbild etwa der Union gefragt haben — ist, daß die Gruppen der Gesellschaft im freiheitlichen Staat weiterhin in der Lage sein müssen, ihre Rechte, und zwar auch in der harten Auseinandersetzung — etwa das Koalitionsrecht, das Streikrecht und das Recht der freien Tarifaueinandersetzung —, zu wahren, daß der Staat aber seine ordnungspolitischen Pflichten weder den Gerichten noch großen Gruppen der Gesellschaft übertragen darf, sondern für Ordnungspolitik sind die Organe der Gesetzgebung zuständig. Deshalb werden wir heute eine Entscheidung treffen. Baden-Württemberg wird nach gründlicher Abwägung dem vorliegenden Gesetz zustimmen.

(C) Ich bin sehr daran interessiert, daß wir in einigen Jahren einmal darüber reden, ob das Bild des sozialen Friedens in der Bundesrepublik und dessen Zerstörung, das Sie heute gezeichnet haben, Realität geworden ist oder ob nicht die Normalität, wie ich sie zu beschreiben versucht habe, in der Zukunft zeigen wird, daß eine Auseinandersetzung einen Abschluß finden muß, die den Eindruck erweckt, es gehe hierbei nicht um die Weiterentwicklung der Ordnungspolitik oder um die Frage der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit, sondern um die fundamentale Auflösung einer Rechtsposition, etwa die des Streikrechts für unsere Gewerkschaften.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank, Herr Kollege Späth!

Das Wort geht an den Herrn Bundesjustizminister.

**Engelhard,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Debatte um den § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes spielt das **Verfassungsrecht** eine große Rolle. Es ist selbstverständlich, daß wir bei unserer Gesetzgebung die verfassungsrechtlichen Vorgaben und Grenzen zu beachten haben. Dies bedarf des ausdrücklichen Hinweises eigentlich nicht; aber ich setze hinzu: Wir haben diese Grenzen und Vorgaben auch voll beachtet.

(D) In der Diskussion ist meines Erachtens aber der **Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers** häufig verkannt worden. Hieran krankt letztlich und vor allem auch das vielzitierte **Gutachten von Herrn Professor Benda**.

Nun haben Sie, Herr Ministerpräsident Rau, zur Wertung der Person von Herrn Professor Benda hier einige Anmerkungen gemacht. Ich nehme diese gerne auf und weise darauf hin, daß die dem Bundeswirtschaftsminister zugeordnete Wertung von ihm so nie vorgenommen wurde und darüber hinaus auch nicht die hineininterpretierte Zielsetzung der persönlichen Abwertung hatte.

Ich selbst lege den größten Wert darauf, landauf, landab bei der breiten und allenthalben stattfindenden Diskussion zu § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes immer und immer wieder darauf hinzuweisen, daß Herr Professor Benda in meinen Augen eine bedeutende Persönlichkeit ist, von seiner beruflichen Tätigkeit für unseren Staat her ein qualifizierter Jurist, und ich halte es für einen guten Umgang, in dieser Diskussion nicht jemand persönlich am Zeuge flicken zu wollen.

Nur, wenn ich dies so sage, dann heißt das noch nicht, daß das, was Herr Professor Benda in seinem Gutachten zu Papier gebracht hat, richtig oder in diesem Fall gar von besonderer, durchschlagender Qualität sein muß.

Nun habe ich hierzu, Herr Ministerpräsident Rau, im Bundesministerium der Justiz neben den vielen anderen Stellungnahmen, die dort entstanden sind, nochmals eine Studie erarbeiten lassen. Wir kommen in der Tat zu dem eindeutigen Ergebnis: Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom

**Bundesminister Engelhard**

- (A) 20. März 1986 zur Änderung des Neutralitätsparagrafen ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Jetzt haben Sie recht, Herr Ministerpräsident, wenn Sie erwähnt haben, so überraschend sei es nicht, wenn eines der beiden Verfassungsministerien — auch das Ministerium, das als Bundesjustizministerium für die Rechtsförmlichkeitsprüfung zuständig ist — zu dem Ergebnis kommt: Das stimmt alles. Damit haben Sie recht. Nur haben Sie mit Ihrer Bemerkung doch wohl nicht darauf abzielen wollen, die Qualität der in meinem Hause gepflogenen Überprüfungen in irgendeiner Weise in Zweifel ziehen zu wollen.

(Dr. h. c. Rau [Nordrhein-Westfalen]: Nein!)

— Eben! — Diese Fragen sind von allen mit Fragen des Verfassungsrechts beschäftigten Referaten völlig unabhängig, auch gegliedert in bezug auf die Personen, immer und immer wieder intensiv untersucht worden.

Meine Damen und Herren, zu den **verfassungsrechtlichen Bedenken** im einzelnen einige Anmerkungen! Die geplante Änderung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes verstößt nicht gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Zu diesem Ergebnis kommt man auch, wenn man davon ausgeht, daß die Änderung des § 116 AFG auf geschützte Rechtspositionen belastend einwirkt; denn der Gesetzgeber ist zu dieser Regelung — jedenfalls im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes — befugt.

(B)

Dennoch möchte ich noch kurz auf die Frage eingehen, ob hier überhaupt in das Eigentum eingegriffen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluß vom 12. Februar 1986 entschieden, daß der **Anspruch auf Arbeitslosengeld** ebenso wie vergleichbare, verfestigte Rechtspositionen in diesem Bereich **Eigentumsschutz** genießen. Hiervon waren Bundestag und Bundesregierung bei ihrer Prüfung bereits ausgegangen.

Inwieweit auch das Kurzarbeitergeld, das im Arbeitskampf in aller Regel ja vor allem in Betracht kommt, und die bloße Aussicht auf Arbeitslosengeld Eigentumsschutz genießen, ist bisher vom Bundesverfassungsgericht nicht entschieden worden. Die unterschiedliche gesetzliche Ausgestaltung und Zielsetzung von Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld — nämlich Begünstigung auch der Arbeitgeber durch das Kurzarbeitergeld, so daß eine ausschließliche Zuordnung zum Arbeitnehmer fraglich sein könnte — sowie das Fehlen einer Anwartschaftszeit lassen nicht ohne weiteres eine Übertragung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf das Kurzarbeitergeld zu.

Da auch bei Kurzarbeitergeld in der Regel eine nicht unerhebliche **Eigenleistung des Versicherten** bejaht werden kann und das Kurzarbeitergeld jedenfalls auch der **Existenzsicherung der Arbeitnehmer** dient, sollten wir jedoch, um jedes verfassungsrechtliche Risiko zu vermeiden, von der Möglichkeit ausgehen, daß das Bundesverfassungsgericht auch bei Kurzarbeitergeld die Voraussetzungen für den

Eigentumsschutz bejaht. Dieses und nichts anderes war die Grundlage der Untersuchungen bei uns im Bundesministerium der Justiz. (C)

Die Rechtspositionen aus der Arbeitslosenversicherung können aber von vornherein nur in dem vom geltenden Recht vorgesehenen Umfang Eigentumsschutz genießen. Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Kurzarbeitergeld nach der vorgesehenen Neuregelung von § 116 AFG ruhen wird, haben nach geltendem Recht keine verfestigte Rechtsposition auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im Falle des Arbeitskampfes.

§ 116 AFG stellt Leistungen der Arbeitslosenversicherung im Arbeitskampf in seinem Absatz 1 von vornherein unter den Vorbehalt, daß durch ihre Gewährung nicht in den Arbeitskampf eingegriffen werden darf. Nach Absatz 3 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitskampf auf die Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder die Gewährung den Arbeitskampf beeinflussen würde. Diese Ruhenstatbestände sind also ziemlich weit gefaßt.

Eine eindeutige Rechtslage, aus der feste Rechtspositionen hergeleitet werden können, wurde auch nicht durch das Urteil des **Bundessozialgerichts** vom 9. September 1975 geschaffen. Dies war schon deswegen nicht möglich, weil das Bundessozialgericht damals über einen Fall zu entscheiden hatte, der sich noch vor dem Inkrafttreten der **Neutralitätsanordnung** von 1973 abgespielt hatte, also zu dem früheren Rechtszustand Stellung nahm. Gültigkeit und Auslegung der Neutralitätsanordnung standen damals nicht zur Entscheidung. (D)

Die verschiedentlich geäußerten Bedenken gegen die Gültigkeit der Neutralitätsanordnung zeigen, daß auch der Erlaß der Neutralitätsanordnung 1973 keine abschließende Klärung der Ruhenstatbestände brachte, von der bei der Feststellung geschützter Rechtspositionen ausgegangen werden könnte. Aus diesen Zweifeln kann nicht gefolgert werden, daß die Neutralitätsanordnung bei der Frage, inwieweit geschützte Rechtspositionen nach geltendem Recht bestehen, unberücksichtigt bleiben darf.

Unabhängig davon, ob die Bedenken gegen die Neutralitätsanordnung zutreffen oder nicht, begründete die Anordnung jedenfalls mindestens einen Rechtsschein, der das Entstehen von mit ihr nicht zu vereinbarenden Rechtspositionen verhinderte. Soweit § 4 der Neutralitätsanordnung ein Ruhen der Ansprüche vorsieht, konnte daher eine geschützte Rechtsposition in bezug auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung in keinem Fall entstehen.

Die Neuregelung greift somit nicht in bestehende, gesicherte Rechtspositionen ein, sondern sie soll für die Zukunft **klare Rechtsverhältnisse** schaffen. Schon die Zweifel an der Gültigkeit der Neutralitätsanordnung sind ein ausreichender Grund für den Gesetzgeber, die Ruhenstatbestände nun selber abschließend zu regeln.

**Bundesminister Engelhard**

(A) Selbst wenn man annimmt, die Neuregelung verändere bestehende, durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Rechtspositionen beim Eigentum, so kann ein Verstoß gegen Artikel 14 Grundgesetz nicht festgestellt werden.

Ich weiß, daß ich hier im Rahmen dieser Sitzung für sehr schwierige verfassungsrechtliche Ableitungen und Erklärungen um Ihre Aufmerksamkeit bitten muß. Nur: Wenn man in diese sehr entscheidenden und schwierigen Fragen einsteigt — und in der Debatte ist dies mit sehr massivem Einsatz des Gutachtens von Herrn Professor Benda immer und immer wieder geschehen —, so wird man das Augenmerk darauf richten müssen, auf entsprechende Fragen zu antworten und sich damit intensiv zu beschäftigen.

Meine Damen und Herren, die Bestimmung von **Inhalt und Schranken des Eigentums** ist nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Sache des Gesetzgebers. Das Bundesverfassungsgericht hat für Rentenversicherungsansprüche und Rentenanwartschaften anerkannt, daß dem Gesetzgeber bei der Ausübung seiner Inhaltsbestimmungsbefugnis grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Dies muß für Leistungen der Arbeitslosenversicherung in verstärktem Maße gelten.

Eingriffe in **geschützte Rechtspositionen** müssen freilich durch Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein. Dem ist hier Rechnung getragen. Die Aufgabe des Gesetzgebers, im Hinblick auf die in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistete Koalitionsfreiheit die Neutralität der Bundesanstalt im Arbeitskampf sicherzustellen, legitimiert den Gesetzgeber zur Regelung von Inhalt und Schranken der Rechtspositionen der Versicherten im Arbeitskampf einschließlich des Ruhens solcher Ansprüche.

(B) Der Gesetzesbeschluß nach dem vorliegenden Entwurf verstößt ferner nicht gegen die **Koalitionsfreiheit**, sondern er konkretisiert in zulässiger Weise die aus Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes folgende Pflicht des Staates zur Neutralität im Arbeitskampf. § 116 AFG enthält weder in seiner geltenden Fassung noch in der vorgesehenen Neufassung eine Regelung des Arbeitskampfrechts im engeren Sinne. Insbesondere geht es nicht um eine Veränderung der Chancen im Arbeitskampf.

Da eine Verschiebung des **Kräfteverhältnisses** nicht Ziel der Regelung ist, kann ihre Zulässigkeit auch nicht daran gemessen werden, ob ein staatliches Eingreifen zur Korrektur einer schwerwiegenden Störung der Kampfparität erforderlich ist. Vielmehr ist der Gesetzgeber von vornherein dazu verpflichtet, staatlich vorgesehene Leistungen so zu regeln, daß eine Verschiebung des vorgegebenen Kräfteverhältnisses der Arbeitskämpfparteien durch die Gewährung oder Versagung solcher Leistungen möglichst vermieden wird.

Des weiteren benutzt die Neuregelung auch nicht die Ansprüche unbeteiligter Dritter als — wie argumentiert wird — „Faustpfand“ für eine **Änderung der Kampfparität**. Hier werden völlig unbeteiligten Arbeitnehmern gerade nicht Rechtspositionen genommen, um von diesen Rechtspositionen aus unab-

hängige andere Ziele zu verfolgen. Vielmehr wird in der Anknüpfung an das geltende Recht ein Ruhen von Ansprüchen in all den Fällen vorgesehen, in denen die Gewährung der Leistungen gerade wegen der mittelbaren Beteiligung der betroffenen Arbeitnehmer am Ergebnis des Arbeitskampfes einen Einfluß auf den Arbeitskampf ausüben würde. Und die wirtschaftliche Beteiligung am Ergebnis des Arbeitskampfes kann nicht unter Hinweis auf die nichtorganisierten Arbeitnehmer bestritten werden; denn es gehört ja zu den tragenden, aus Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes folgenden Grundsätzen des Arbeitsrechts und vor allem des Arbeitskampfrechts, daß gewerkschaftlich organisierte und die nichtorganisierten Arbeitnehmer im Arbeitskampf gleichbehandelt werden.

Die Regelung verstößt schlußendlich nicht gegen das **Willkürverbot**. Das Ruhen der Ansprüche unter den in der Neuregelung vorgesehenen Voraussetzungen ist, wie oben bereits gesagt wurde, im Hinblick auf die Gewährleistung der Koalitionsfreiheit sachlich begründet.

Ich füge des weiteren — eigentlich überflüssig, weil ganz offensichtlich nicht verletzt — noch hinzu: Das in Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerte **Rechtsstaatsprinzip** ist durch den vorliegenden Entwurf in keiner Weise verletzt. Es ist das Ziel dieser Regelung, wie im Text und in der Begründung zum Ausdruck kommt, die Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung im Arbeitskampf so zu regeln, daß die staatliche Neutralität gewahrt wird. Ziel der Regelung ist hingegen eben nicht die Veränderung der Kampfchancen der Tarifvertragsparteien im Falle eines Arbeitskampfes.

Der Gesetzgeber verfolgt daher mit dem Gesetzesbeschluß das Ziel der Sicherung der **Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit**, und er verfolgt dieses Ziel in einer Art und Weise, die legal, mit der Verfassung in Einklang stehend und die überdies legitim ist.

**Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank, Herr Minister!

Das Wort hat jetzt Herr Kollege Lafontaine.

**Lafontaine (Saarland):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach meiner Auffassung ist es sehr wohl berechtigt, davon zu reden, daß der Gesetzesbeschluß, über den wir heute diskutieren, den **sozialen Frieden** in unserer Republik erheblich **tangiert** und daß er ebenfalls den Kernbereich unserer demokratischen Ordnung berührt.

Nun ist es ein oft zu beobachtendes Vorgehen bei parlamentarischen Debatten, daß man den Andersdenkenden Meinungen unterstellt, die in dieser Form so nie vorgetragen worden sind. Selbiges haben wir heute morgen teilweise auch wieder erlebt, als etwa gesagt wurde, nur die Änderung von § 116 sei Veranlassung für viele, davon zu reden, daß der soziale Friede in der Bundesrepublik erheblich gefährdet sei. Dies ist eine unzulässige Methode, Gesetzesberatungen aus dem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang aus der jüngsten Geschichte herauszulösen, um dann zu dem Ergebnis zu kommen — Herr Kollege Späth, ich darf es etwas humorvoll for-

Lafontaine (Saarland)

(A) mulieren, da Sie die Ausführungen des Herrn Rau beim letzten Mal als „Predigt“ bezeichnet haben —: Ihr werdet sehen, heile, heile Gänschen, es wird schon wieder gut.

Ich glaube, wer die Dinge so betrachtet, der erkennt die Realität in der Bundesrepublik. Solange wir trotz einer relativ guten Konjunktur die höchste Arbeitslosigkeit nach dem Kriege haben, kann ich von sozialem Frieden nicht sprechen. Solange wir es trotz einer relativ guten Konjunktur nicht schaffen, all den jungen Menschen, die einen Ausbildungsplatz suchen, auch einen solchen zu vermitteln, habe ich Zweifel, ob das Wort vom sozialen Frieden ausgesprochen werden kann. Solange wir die Zahl von Sozialhilfeempfängern haben, die wir in den letzten Jahren in den Gemeinden registriert haben, so lange weiß ich auch nicht, ob es gerechtfertigt ist, vom sozialen Frieden zu sprechen.

Wenn hier die Rede davon ist, wie sich denn eine Bundesregierung oder die staatlichen Organe bei solchen Auseinandersetzungen zu verhalten haben, dann, meine Damen und Herren, wäre vielleicht auch die Entwicklung der **Arbeitnehmereinkommen** in den letzten Jahren mit heranzuziehen — die nach Ihrem Urteil ja hervorragend zu beurteilen sind — und zu der Entwicklung der **Unternehmereinkommen** ins Verhältnis zu setzen.

(B) Im übrigen ist die Diskussion ja nicht heute begonnen worden. Es gehört auch zur intellektuellen Redlichkeit, festzustellen, daß sich die deutschen Gewerkschaften in den letzten Jahren — zum ersten Mal noch zu Zeiten der sozialliberalen Koalition — gegen den **Sozialabbau** zur Wehr gesetzt haben. Es war interessant zu beobachten, wer damals das Vorgehen der deutschen Gewerkschaften gerechtfertigt und als einen selbstverständlichen Kernbestand unserer demokratischen Auseinandersetzung gefeiert hat. Heute hören wir von denselben Leuten etwas ganz, ganz anderes.

Wenn bei der Beratung, meine Damen und Herren, von der Neutralität die Rede ist, dann verkennt dies schlicht und einfach die Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs. Diese ist untrennbar mit den Streikauseinandersetzungen des Jahres 1984 verbunden, als es darum ging, durch Arbeitszeitverkürzung im Sinne solidarischer Gewerkschaftspolitik etwas für diejenigen zu tun, die keine Arbeit haben.

Von Beginn dieser Auseinandersetzung an war die Bundesregierung nicht neutral. Mit dem Kraftwort, die Forderung nach der 35-Stunden-Woche sei dumm, töricht und absurd, hat der Bundeskanzler, der nach unserer Verfassung die Richtlinien bestimmt, von vornherein klaggestellt, daß er nicht daran denkt, in dieser Auseinandersetzung neutral zu sein.

Da der heutige Gesetzentwurf auf dieser inhaltlichen Auseinandersetzung fußt, darf sich doch wohl niemand wundern, daß die deutschen Gewerkschaften erhebliche Zweifel haben, wenn die Bundesregierung sagt, sie sei in diesen Auseinandersetzungen neutral. Ich jedenfalls kann von der so oft be-

schworenen Neutralität in dieser Auseinandersetzung wenig erkennen. (C)

Natürlich sagt auch niemand — dies ist des öfteren angesprochen worden —, nun seien die deutschen Gewerkschaften nicht mehr in der Lage zu streiken. Daß eine ganze Reihe von Gewerkschaften nicht betroffen ist, ist hier von mehreren Rednern gesagt worden. So pauschal kann ja niemand argumentieren, der sich in dieser Materie einigermaßen auskennt.

Aber richtig ist auch, daß materiell die **Streikbedingungen** für einzelne Gewerkschaften zu Lasten dieser Gewerkschaften verschlechtert worden sind, und genau das war die Absicht. Wenn Sie dies schon wollen, dann wäre es doch zumindest redlich, das hier auch zuzugeben und sich nicht noch in die Haltung hineinzuflüchten: Wir wissen besser, was den Gewerkschaften frommt, als die Gewerkschaften selber, oder: Wir wissen besser, was die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wollen — davon wird später noch die Rede sein —, als die Betroffenen selber. Sie wollten in dieser Auseinandersetzung von Anfang an nicht neutral sein. Das stand am Beginn der Auseinandersetzung, und Sie haben — dies möchte ich Ihnen einräumen — Ihre Position zu Lasten der Gewerkschaften und zum Vorteil der Arbeitgeberseite konsequent durchgehalten. Das ist die Sachlage.

(D) Meine Damen und Herren, wenn nun die Streikfähigkeit der Gewerkschaften materiell beeinträchtigt wird, dann berührt dies eben auch einen Kernbereich unseres **Rechtsverständnisses**. Sie kennen ja die intelligente Bemerkung des Franzosen Anatole France, daß Gerechtigkeit auch dann noch nicht gegeben ist, wenn es Reichen und Armen verboten ist, unter Brücken zu nächtigen. Das heißt, die materielle Grundlage von Rechtsnormen muß bei solchen Diskussionen immer im Vordergrund stehen. Formal kann man vieles erklären, formal kann man auch vieles festklopfen. Wenn es aber materiell nicht abgesichert ist, dann fehlt eben die eigentliche Grundlage der Rechtsnormen, die man im Sinne eines bestimmten politischen Inhalts glaubt bemühen zu müssen. Hier ist offenkundig, daß bei den Auseinandersetzungen um diese Frage der Tatbestand der materiellen Grundlage der Streikfähigkeit viel zuwenig beachtet worden ist.

Im übrigen — ich habe sowohl den Ausführungen des Herrn Kollegen Albrecht als auch den Ausführungen des Herrn Kollegen Späth sehr aufmerksam zugehört — kommt es ja nicht von ungefähr, daß diese immer wieder von der „**Minimax-Strategie**“ der Gewerkschaften reden, daß beide immer davon sprechen, daß die Gewerkschaften da oder dort „gesundigt“ hätten, sich nach ihrem Urteil da oder dort falsch verhalten hätten. Sie, Herr Kollege Albrecht, haben dies so formuliert, daß die Gewerkschaften nicht klug beraten gewesen seien, alle ihre Möglichkeiten im Sinne der „**Minimax-Strategie**“ auszuschöpfen. Das mag so sein. Was aber Ihre Argumentation von vornherein verdächtig macht, ist, daß die Arbeitgeberseite bei dieser Diskussion überhaupt nicht auftaucht, obwohl sie natürlich genauso clever

Lafontaine (Saarland)

- (A) versucht, die Möglichkeiten der Rechtslage in ihrem Interesse auszuschöpfen.

Daher ist es bedauerlich, daß wir hier wiederum erfahren haben, daß Sie auf diesem Auge blind sind. Ich habe die Diskussionen aufmerksam nachgelesen. Ich habe auch gelesen, daß Sie, Herr Bundesarbeitsminister — damit Sie sich nachher nicht bemühen müssen —, ab und zu auch diesen Gesichtspunkt eingeführt haben, allerdings mit viel geringem Akzent — wie könnte es anders sein? — und mit viel geringerem Gewicht als Ihre teilweise auch persönlich motivierte Auseinandersetzung mit den deutschen Gewerkschaften.

Insofern geht es hier nicht um die Frage der Neutralität, sondern im Grunde genommen um die Frage, auf welcher Seite man steht, wenn es um eine **materielle Auseinandersetzung verschiedener Interessengruppen** geht. Dabei war es immer so wie heute — insofern sollte sich jeder auch dazu bekennen —, daß man in bestimmten Auseinandersetzungen eine bestimmte Seite vorrangig, sage ich jetzt einmal, vertreten hat.

Wenn es richtig ist, daß freie Gewerkschaften für ein freies Staatswesen schlechthin konstituierend sind, wäre es gut gewesen, wenn die Bundesregierung bei dieser Auseinandersetzung mehr Sorgfalt hätte walten lassen. Denn in der ganzen Kette der Ereignisse, die ich vorhin nur kurz zu beschreiben versucht habe, ist der § 116, von verschiedenen Seiten besehen, schlicht und einfach ein Fehler,

- (B) Sie, Herr Kollege Späth, haben beim letzten Mal die Frage aufgeworfen: „Was ist denn die Alternative?“ Die Alternative ist schlicht und einfach der bestehende Rechtszustand, der nach dem Urteil der Betroffenen besser ist als das, was Sie vorhaben, weil das, was Sie vorhaben, die Rechte der Betroffenen negativ zurückführt und weil von daher im Grunde genommen evident ist, daß die vorhandene Rechtsmaterie besser geeignet ist, die Rechte der vom Streik Betroffenen zu wahren, als das, was Sie wollen.

Meine Damen und Herren, bei der ganzen Diskussion ist von großem Interesse, daß der einzelne, der konkret und real Betroffene, in diesem Streit der Verbände und im Streit der politischen Gruppierungen kaum auftaucht. In den Diskussionen, die auch hier zu beobachten waren, kam er gewissermaßen überhaupt nicht vor. Dabei war von den Gewerkschaften die Rede, von den politischen Parteien, von wem auch immer. Das war wieder einmal eine Lehrstunde dafür, daß viele, die über diese Materie reden — der Redner eingeschlossen —, von den eigenen materiellen Bedingungen her kaum noch zu beurteilen in der Lage sind, was eigentlich passiert, wenn die Entwicklungen eintreten, über die wir hier alle selbstverständlich unsere Urteile fällen.

Zunächst einmal eine Feststellung zum **Kurzarbeitergeld** und zur **Sozialhilfe**. Es wäre doch ganz gut, wenn in diesem Kreise mehr bewußt wäre, was es eigentlich heißt, wenn eine Familie auf ein Drittel ihres Einkommens verzichten muß, das sich netto vielleicht auf 1 800 DM oder auf 1 900 DM beläuft. Vielleicht käme dann der eine oder andere auf die

Idee, daß ein solcher Verlust an monatlichem Einkommen ohnehin schon ein erheblicher psychologischer Druck auf diejenigen ist, die diese Entwicklung zu verantworten haben, und daß es leichtfertig ist, so zu tun, als wäre völlig klar, daß man diesen Druck auch durch den Wegfall des Kurzarbeitergeldes noch erheblich verstärken muß. Ich habe wirklich den Eindruck, daß die konkrete Lebenssituation des einzelnen, der sich an dieser Debatte beteiligt, dazu führt, daß er überhaupt nicht mehr erkennt, worum es eigentlich geht. Wer sich hier hinstellt und so tut, als sei die Gewährung von Kurzarbeitergeld im Grunde genommen eine besondere Wohltat, daß man für Nichtstun dann auch noch mit Unterstützung der Gewerkschaften besondere Leistungen erfährt, der verkennt die reale Situation.

Nun sage ich einmal als gelernter Kommunalpolitiker, der noch weiß, was ein Sozialamt ist, folgendes: Es wäre auch ganz gut, meine Damen und Herren, wenn der eine oder andere zur Kenntnis nähme, daß die Sozialleistungen in vielen Fällen mit Sicherheit bereits höher liegen als das Nettoarbeitseinkommen der Arbeitnehmer, reduziert auf das Kurzarbeitergeld.

Wenn Sie in Ihrer Argumentation konsequent wären, müßten Sie daher auch den Empfang von Sozialhilfe verbieten; dann müßten Sie ja wohl auch zu der Einsicht kommen — rechnen Sie das einmal durch; es scheint eine völlig berechnete methodische Bitte zu sein, daß man sich einmal genau ansieht, worüber man redet —, daß es eigentlich unzulässig ist, die Gemeindekassen zur Unterstützung der Gewerkschaften — ich füge hinzu: logischerweise natürlich auch der Arbeitgeber — hinzuzuziehen, damit sie jeweils ihre Ziele erreichen können; denn beide Gruppen zahlen auch in diese Kassen. (D)

Wie verhält es sich an dieser Stelle eigentlich mit der Logik? Warum ist bisher niemand aufgetreten und hat gesagt: „Auch die Sozialhilfe muß hier gestrichen werden, weil es völlig unzumutbar ist, das Geld des Steuerzahlers in die Tarifauseinandersetzungen mit einzubeziehen?“

Im Grunde genommen geht es hierbei deshalb um einen Kernbereich unserer demokratischen Ordnung, weil auch die Freiheit des einzelnen betroffen ist. Diese Freiheit kann sich niemals nur auf formales Recht gründen, sondern sie gründet sich auch auf materielles Recht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die **liberale Gesellschaftstheorie** hat niemals nur darauf abgestellt, daß sich Privateigentum in den Händen einiger weniger befinden müsse, um diesen wenigen dann Freiheitsräume zu ermöglichen. Es ist im Grunde genommen das Verdienst des modernen Sozialstaates, daß er den freiheitssichernden Begriff des Eigentums auch in der Rechtsprechung auf Ansprüche etwa an die Sozialversicherungsträger erweitert hat. Daß dieser wesentliche Aspekt der Diskussion übersehen worden ist, berührt mich doch sehr. Wieso eigentlich glauben Verbände und auch politische Instanzen oder staatliche Organe, über diesen entscheidenden Ansatz unserer demokratischen Ordnung hinweggehen zu können?

Lafontaine (Saarland)

(A) Es ist eines der Verdienste von Herrn Dr. Benda, daß er diesen Gesichtspunkt in die Debatte eingeführt hat, wenn er in den Auseinandersetzungen im Parlament auch kaum eine Rolle gespielt hat. Es gibt auch Nichtorganisierte, und es gibt eben eine ganze Reihe von Leuten, die nur betroffen sind, die aber nicht mitwirken. Was ist denn eigentlich mit den Ansprüchen, die diese nach dem Grundgesetz haben? Welche — jetzt sage einmal — Gesellschaftsbetrachtung steht eigentlich dahinter, wenn man von einer gesicherten Position aus mit einer gewissen Nonchalance glaubt dies alles über den Tisch wischen zu können?

Ich habe viel zu wenig gespürt, daß der konkrete einzelne bei dieser Debatte überhaupt eine Rolle gespielt hat, daß man gemerkt hat, was es heißt, wenn man etwa eine Familie ruckartig vor die Frage stellt: Hast du im nächsten Monat noch Geld, hast du irgendwelche Bezüge, oder mußt du nach dem Bundessozialhilfegesetz zunächst auf deine Ersparnisse zurückgreifen oder dann bei deinem Vater, bei deinem Bruder oder bei irgend jemand nachsuchen, ob er dich eine gewisse Zeit unterstützen kann? Von daher ist dieser „kollektivistische Ansatz der Diskussion“ — um einen Ihrer Kampfbegriffe zu benutzen — mehr als überraschend. Die Tatsache, daß der einzelne bei der Diskussion viel zu kurz gekommen ist, ist im Grunde genommen nicht zu verzeihen.

(B) Ich weiß, daß eine saubere Abgrenzung dieser Materie nicht ohne weiteres möglich ist, solange man an der Einrichtung der Tarifvertragsparteien festhält. Aber es kann auf der anderen Seite auch nicht so sein, daß die Bundesregierung glaubt, hier an diesem sensiblen Punkt eine mittlerweile vorhandene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einfach ignorieren zu können.

Ich stütze mich aber gar nicht in erster Linie auf das Verfassungsgericht; ich stütze mich auf meine politischen Überzeugungen, die in erster Linie auf das **soziale Wohlergehen** des einzelnen abstellen, die es mir verbieten, von Freiheit dann zu sprechen, wenn diese Freiheit materiell nicht unterlegt ist, wenn Freiheit immer noch so verstanden wird, daß eine Minderheit darüber entscheidet, wie es der großen Mehrheit zu gehen hat oder womit sie sich abzufinden hat. Dieser Aspekt, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist bei der Diskussion viel zu kurz gekommen.

Dieser Aspekt ist auch nicht in erster Linie ein Aspekt, der im Hinblick auf die Gewerkschaften durchargumentiert werden muß. Daher berührt dieses Gesetz dreierlei: erstens natürlich den **sozialen Frieden**, weil Sie das aus dem Kontext der Entscheidungen der letzten Jahre, aus dem Kontext der Auseinandersetzungen um die 35-Stunden-Woche nicht herauslösen können.

Es berührt unsere demokratische Ordnung, weil diese ohne freie Gewerkschaften nicht vorstellbar ist. Freie Gewerkschaften aber gibt es nur, wenn ihre Möglichkeiten auch materiell abgesichert sind.

Es berührt aber auch die individuellen Rechte des einzelnen, dessen Freiheitsrecht so lange nichts

wert ist, solange im konkreten Fall der sozialen Not keine definitive Antwort auf die Frage gegeben wird, was er denn zu tun hat. Der Verweis auf die Sozialhilfe ist im Einzelfall mehr als zynisch und berührt nur noch peinlich, wenn er von einer bestimmten persönlichen Situation aus argumentativ in die Debatte eingeführt wird. (C)

Insofern paßt dieses Gesetz nicht in die Landschaft. Insofern wird es auch längerfristig in dieser Form keinen Bestand haben. 1972, Herr Kollege Albrecht, hat die Niedersächsische Landesregierung versucht, im Interesse der Arbeitnehmerschaft hier im Bundesrat die umstrittene Materie klarzustellen. Sie haben aus Überzeugung — so unterstelle ich einmal — einen anderen Weg gewählt. Wären Sie davon nicht zutiefst überzeugt, dürfte ich von dieser Stelle aus sagen, daß wohl kaum jemand eine solche politische Möglichkeit in den nächsten Jahren erhalten würde, wie Sie sie erhalten haben.

Ich hoffe, daß Sie mich verstehen. Vielleicht denken Sie in einigen Wochen daran. Wenn Sie so sicher sind, wie Sie vorgeben sicher zu sein, dann ist das natürlich Ihre Sache. Aber Sie wissen ja, daß das Fell erst verteilt wird, wenn der Bär erlegt ist.

So richtig es ist, sich um die Not der Landwirte zu kümmern, so geboten ist es ebenfalls, sich hier um die Arbeitnehmerschaft zu kümmern — vor diesem sozialen Hintergrund, den Sie verdrängen, um Ihre Politik als Erfolg reklamieren zu können, der gleichwohl vorhanden sei. Würden Sie ihn doch in seiner vollen Tragweite erfassen, meine Damen und Herren! Über zwei Millionen Arbeitslose, konfrontiert noch mit dem Ergebnis, daß Sie jetzt in einem konjunkturellen Hoch noch nicht einmal das Ergebnis des letzten konjunkturellen Tiefs zu Zeiten der sozialliberalen Koalition erreicht haben, was die Beschäftigungsverhältnisse angeht! Wo glauben Sie denn, wo Sie landen werden, wenn die nächste konjunkturelle Talsohle erreicht wird? Und wie lange glauben Sie auf diesem Weg der Verdrängung noch weitergehen zu können? (D)

Wenn sich die deutschen Gewerkschaften zur Wehr setzen, dann müssen Sie dies vor dem **sozialen Hintergrund** verstehen. Der soziale Hintergrund berichtigt alle diejenigen, die warnen, dazu zu sagen: Mit dem sozialen Frieden ist dieses Gesetz in keinem Fall zu vereinbaren.

**Präsident Dr. Albrecht:** Das Wort hat Herr Senator Scholz, Berlin. — Er verzichtet.

Herr Minister Blüm!

**Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will von denjenigen reden, von denen Herr Lafontaine nicht gesprochen hat, von den 2,4 Millionen Arbeitslosen, die durch eine falsche Neutralität der Bundesanstalt um ihre Finanzmittel gebracht werden. Der Sozialstaat muß es mit den Schwächsten halten. Die Schwächsten sind mit Sicherheit nicht die Streikenden. Die Schwächsten sind die **Arbeitslosen**. Und wenn Sie schon — um in Ihrer

**Bundesminister Dr. Blüm**

- (A) Sprache zu bleiben — von „Nonchalance“ reden:  
Kein Wort über die Arbeitslosen!

(Lafontaine [Saarland]: Sie haben nicht zugehört!)

Um deren Geld, um das Geld für diese, geht es auch in der Kasse der Bundesanstalt. Die Neutralität der Bundesanstalt muß auch davor gesichert werden, daß die beiden Arbeitskämpfparteien — Herr Lafontaine: beide! —, Arbeitgeber und Gewerkschaften, auf Kosten der Allgemeinheit einen Arbeitskampf führen. Das ist die **Pflicht zur Neutralität**.

Gegen diese Umgehung haben wir die Bundesanstalt gesichert, und zwar, was Ihnen möglicherweise entgangen ist, nicht nur gegen eine Umgehung durch die Gewerkschaften, sondern auch durch die Arbeitgeber. Beiden war es bisher möglich, ihre Arbeitskämpfziele mit den Mitteln zu verfolgen, die für die Arbeitslosen, für deren Unterstützung und deren Qualifikation vorgesehen sind.

Herr Lafontaine, halten Sie es für richtig, daß eine Gewerkschaft mit 10 000 Arbeitnehmern einen Streik beginnt? Ich rede nicht von einem theoretischen Modell, sondern von 7 500 Kolbenarbeitern, von deren Arbeit 98 % der deutschen Automobilindustrie abhängen, weil sie von diesen beiden Firmen ihre Kolben erhält. Diese 7 500 Kolbenarbeiter streiken, und 600 000 Automobilarbeiter geht die Arbeit aus; und nicht nur diesen Automobilarbeitern, sondern auch ihren Zulieferanten, insgesamt einer Million. Das ist kein theoretisches Modell. Wollen Sie sich hier hinstellen, Herr Lafontaine, und sagen: „Es ist richtig, die IG Metall zahlt Streikunterstützung für 10 000 Arbeitnehmer, und die Allgemeinheit, alle Beitragszahler und der Staat mit Zuschuß, zahlt für eine Million? Wollen Sie das vertreten? Wollen Sie das unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten vertreten?“

(B)

Und damit das nicht so allgemein klingt: Es geht um Geld für die einzelnen. Es geht um das Geld für die Arbeitslosen, für deren Unterstützung, für deren Qualifizierung, für deren Eingliederung, für deren Lohnkostenzuschüsse. Es geht darum, daß wir beispielsweise das Arbeitslosengeld für die älteren Arbeitslosen verlängern konnten, deren Arbeitslosigkeit besonders hart ist, weil sie lange dauert. Versuchen Sie hier nicht, eine Frontlinie zu errichten: hier die einen, die an die einzelnen, die Armen denken, und dort die anderen, die grobherzig die Theorie vertreten! Nein, es geht um jeden einzelnen.

Ich teile Ihre Ansicht, daß alle Theorie nichts wert ist, wenn sie nicht am Schicksal des einzelnen erprobt wird. Die Neutralität der Bundesanstalt ist keine abstrakte Kategorie, sondern hat etwas mit dem **Funktionieren unseres Sozialstaates** zu tun. Ich teile auch das, was Ernst Albrecht gesagt und was Johannes Rau bestätigt hat. Wenn ich mich als dritten einreihen darf, möchte auch ich sagen: Man ist wohl klug beraten, wenn man nicht alles tut, was man tun kann. Die Klugheit ist bekanntlich eine Kardinaltugend. Eine weitere ist allerdings die Tapferkeit. Man ist feige, wenn man nicht tut, was man tun muß. Ich habe den sozialen Frieden nie so verstanden, daß man Probleme unter den Teppich

kehrt; denn dann wäre der soziale Frieden nichts anderes als eine andere Bezeichnung für Kumpanei. Das kann nicht gemeint sein.

(C)

Ich hätte mir gewünscht, daß genauso viel Kraft und öffentliche Aufmerksamkeit von Betriebsräten, Gewerkschaften und Arbeitgebern, von uns allen, wie für den § 116 eingesetzt worden ist, für die Arbeitslosen, die Rentner, die Behinderten eingesetzt worden wäre. Das wünschte ich mir auch für die Zukunft.

Ich halte den § 116 für eine ganz wichtige Sache; aber es gibt noch ein paar wichtigere Dinge. Insofern ist es gut, daß der Bundesrat heute das letzte Wort in der parlamentarischen Beratung spricht, damit wir unsere Kräfte — wozu ich einlade — zu einer großen Kooperation gegen Arbeitslosigkeit, für Rentensicherheit, für die Behinderten, für den Erhalt unseres Sozialstaates freibekommen.

Ich gehe allerdings mit diesem Wort nicht einfach über die letzten Wochen hinweg. „Die Wahrheit wird euch freimachen“, ist auch ein Wort, das wir beherzigen sollten. Deshalb will ich doch noch etwas über die vergangenen Wochen sagen, nicht weil ich in Wunden bohren möchte, sondern weil ich meine Enttäuschung zu Protokoll geben möchte — nicht als Notar der Vergangenheit, sondern in der Hoffnung, daß man klüger werden kann. Ich möchte meine Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, wie die Auseinandersetzung über den § 116 geführt worden ist.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hatte noch nicht eine Silbe des Gesetzentwurfs formuliert, und wir befanden uns noch in der Anstrengung, einen **Konsens mit den Sozialpartnern** zu suchen, da hat die IG Metall in ihren Zeitungen bereits von einem „Anschlag auf die Verfassung“, von „Rechtsbruch“ gesprochen. Herr Rau, ich frage Sie: Den Anstand wahren? — Selbst wenn man uns unterstellt, wir wollten die Verfassung gefährden, man konnte es uns gar nicht unterstellen. Ich selber wußte noch gar nicht, wie der Gesetzentwurf aussehen würde, da war die Vorverurteilung schon gesprochen. Wollen wir uns gemeinsam gegen einen solchen Verfall der politischen Sitten wehren, auch gegen das Wort vom „Rechtsbruch durch eine parlamentarische Entscheidung“?

(D)

Ich will auch nicht darüber zur Tagesordnung übergehen, daß die Bundesregierung in dieser Auseinandersetzung von der IG Metall fortgesetzt mit den Nazis verglichen wurde. Ich möchte die Stunde nutzen, uns alle zu ermahnen: Laßt doch den Vergleich mit den Nazis in allen politischen Auseinandersetzungen fallen! Laßt das, was die Nazis unserer Geschichte angetan haben, so einmalig sein, daß es für keinen Vergleich taugt! Ich fürchte, dieser Nazi-Vergleich ist eine Beleidigung nicht der attackierten, nicht der angegriffenen Bundesregierung, sondern der Opfer des Nazi-Terrors. Wilhelm Leuschner ist auf das Schafott geschickt worden. Eine Diskussion über den § 116 mit Nazis zu vergleichen, ist eine Verharmlosung der Barbarei der Nazis.

Versöhnen statt Spalten! Ich empfehle Ihnen, Johannes Rau, die Gewerkschaftszeitungen daraufhin



**Bundesminister Dr. Blüm**

- (A) zu studieren, ob sie diesem Anspruch gerecht werden. Da schreibt die „Welt der Arbeit“ noch vor wenigen Tagen, am 20. März: „Wir greifen an — zu Lande, zu Wasser und in der Luft.“

(Heiterkeit)

Dauerkrieg, Zurückschießen — an ihrer Sprache sollt ihr sie erkennen!

Wer die Auseinandersetzung um den § 116 mit einem Kriegszustand verwechselt, der gefährdet die **demokratische Auseinandersetzung**. Ich bin für das harte Fechten. Aber, meine Damen und Herren, wir sollten versöhnen statt spalten und nicht erschießen statt erschlagen. „Ein Fausthieb ins Gesicht der Arbeitnehmer“?

Heute ist der letzte Tag der parlamentarischen Beratungen. Lassen Sie mich hier nicht nur als Bundesarbeitsminister auch über gewerkschaftliche Entwicklungen sprechen. In der Wahl ihrer Mittel war die IG Metall nicht wählerisch. Darüber können wir nicht zur Tagesordnung übergehen. In Kiel, Mettmann, Wuppertal, Velbert sprachen Funktionäre der IG Metall auf DKP-Versammlungen zum § 116. Lieber Holger Börner als ehemaliger Betonfachtarbeiter, was waren das doch für Zeiten, als sich die IG Bau gegen die Kommunisten wehrte! Heute polemisiert das Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands des DGB, Teitzel, im Organ der Ostzonalen, der DDR-Gewerkschaft gegen die Bundesregierung. Merkt denn niemand die Geschmacklosigkeit? Dort, wo die Kommunisten die Macht haben, wird über keinen § 116 gestritten; dessen können Sie sicher sein. Dort gibt es nämlich kein Streikrecht. Dort wandert Walesa ins Gefängnis. Und mit denen verbündet sich eine freie Gewerkschaftsbewegung? — Das ist so, als würden sich die Vegetarier mit der Metzgerinnung verbünden, oder Khomeini im „Playboy“ werben,

(Heiterkeit)

oder die Wach- und Schließgesellschaft mit der Mafia eine Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Diebstahls gründen.

Ich will es nicht nur witzig machen, sondern ich will sagen, daß es nicht zusammenpaßt, mit Kommunisten gegen eine Bundesregierung zu kämpfen, der man ein Abschaffen des Streikrechts unterstellt.

Bleiben wir noch einen Augenblick bei dem gestern verkündeten **Arbeitnehmersvotum**! Es soll doch nicht vergessen werden: Die Gewerkschaften gehören mit zu den Hauptträgern der Demokratisierung. Sie haben das Hauptverdienst daran, daß das Dreiklassenwahlrecht abgeschafft wurde, daß es geheime Wahlen gibt. Sind das nicht große Errungenschaften unserer Freiheitsbewegung? Was hat die Abstimmung mit diesen Traditionen zu tun? Sie war weder geheim, noch ohne Druck, noch ohne Manipulation.

Ich habe hier ein ganzes Bündel von Briefen. Die ÖTV in Berlin schickt an die Feuerwehr jeweils drei Abstimmungskarten mit der Bitte, entweder man selbst oder die Familie solle diese drei Karten ausfüllen. Ich kenne einen Rentner hier im Krankenhaus — diese Briefe kann ich gern verteilen —, der

drei Abstimmungskarten — offenbar zur weiteren (C) Verteilung — ins Krankenhaus geschickt bekam. Es wurden doch Abstimmungskarten wie die Kamellen vom Karnevalszug verteilt, nämlich ohne jede Prüfung. Finden Sie das nicht schrecklich? Kinder haben an der Abstimmung teilgenommen. Soll ich Ihnen die Briefe zeigen? Das sind keine Einzelfälle. Ich finde, damit ruinieren wir das Instrument einer demokratischen Abstimmung.

Bleiben wir bei der **Abstimmungsfrage**: „Ich will die Streikfähigkeit der Gewerkschaften erhalten. Deshalb lehne ich die vom Bundestag beschlossene Änderung des § 116 ab.“ Also, wie soll ich auf eine solche Frage antworten? Ich will auch die Streikfähigkeit erhalten. Also muß ich mit Ja antworten. Jeder hier im Saal müßte darauf mit Ja antworten. Aber dann kann man doch nicht gleich in einer Frage unterstellen, daß man deshalb gegen den § 116 sein müsse. Das sind doch zwei Fragen, die in seriöser Weise nicht durch eine Abstimmung beantwortet werden können!

Meine Damen und Herren, das schlägt demokratischen Traditionen ins Gesicht. Das ist doch auch ein neues Dreiklassenwahlrecht: Hast du eine gute Gesinnung, kriegst du zehn Karten zur Abstimmung. Hast du eine schlechte Gesinnung, kommst du gar nicht zur Abstimmung.

Ich sage das deshalb, weil ich denke, daß diese Debatte — ich will mich auch für meinen Teil daran beteiligen: aufeinander hören, wo Fehler passiert sind — zu einer Selbstbesinnung auch hinsichtlich der Beziehungen der Sozialpartner und zu einer (D) Selbstbesinnung der Gewerkschaften führt.

Die Erregung der Arbeitnehmer verstehe ich gut. Ja, wenn es stimmte, was der Bundesregierung unterstellt wurde, wenn es stimmte, daß wir das Streikrecht abschaffen wollten, daß überhaupt niemand mehr Kurzarbeitergeld erhalte, wäre ich in der ersten Reihe mitmarschiert.

Es ist behauptet worden: „Es gibt kein Kurzarbeitergeld mehr für alle außerhalb des Streikgebietes vom Streik Betroffenen.“ In offiziellen Erklärungen — ich kann sie Ihnen zeigen — der ÖTV, der IG Metall! Dem Präsidenten des deutschen Bundesrates sind 100 000 Unterschriften überreicht worden, die mit der Begründung gesammelt worden sind, in Zukunft solle es im Fachbereich überhaupt keine Unterstützung mehr geben. Damit sind die Arbeitnehmer doch 100 000mal auf den Arm genommen worden! Damit hat man sie doch 100 000mal gegen einen Phantomgegner auf die Barrikaden geschickt! In unserem Gesetz steht davon kein Wort.

Meine Damen und Herren, sehen Sie nicht, daß hier auch ein menschenverachtender Zynismus waltet, daß man Treu, Glauben, den guten Willen der Arbeitnehmer mit Behauptungen, die nicht stimmen, verheizt, daß man sie auf Barrikaden gegen Gegner schickt, die gar nicht vorhanden sind?

Deshalb — ich wende mich gerade an Sie, Johannes Rau — laßt uns doch zusammen eine **Pädagogik des politischen Anstands** betreiben! Vielleicht beginnt sie mit der Wahrheit, daß man bei der Wahr-

**Bundesminister Dr. Blüm**

- (A) heit bleibt und der Bundesregierung nicht Absichten unterstellt, die sie nie gehabt hat.

Worum geht es? — Zur Sache selbst! Es geht um Zahlungspflichten der Bundesanstalt. Herr Kollege Lafontaine hat über die Entstehungsgeschichte gesprochen. Ich darf vielleicht noch einen Schritt weiter zurückgehen. Bis 1969 gab es überhaupt keine Zahlungspflichten der Bundesanstalt, keinen Pfennig Kurzarbeitergeld, weder im Streikgebiet noch außerhalb. Ich wünsche mir diesen Zustand nicht zurück. Aber kein Mensch wird behaupten, vor 1969 habe es kein Streikrecht gegeben. Der härteste und erfolgreichste Streik war übrigens ein 16wöchiger Streik der IG Metall für die **Lohnfortzahlung**. Kein Mensch wird sagen, erst 1970 habe die Demokratie begonnen.

Ich will, auch wenn es peinlich ist, folgendes nicht ganz der Vergessenheit anheimfallen lassen. Der Gesetzentwurf der Großen Koalition, der diesen Zustand fortschreiben wollte — keine Änderung, überhaupt keine Zahlungspflicht und keinen Pfennig aus Nürnberg —, wurde bekannterweise von Willy Brandt, dem damaligen Vizekanzler, unterschrieben. Auch die Stellungnahme des Bundesrates sah keinen Pfennig vor.

Haben Sie damals Proteste der Gewerkschaften gehört? Haben Sie damals etwas von Abstimmungen gehört? Dabei ging es um etwas ganz anderes, nämlich daß kein Pfennig gezahlt wurde.

- (B) Dann hat sich der Gesetzgeber in der Tat — auch durch Initiativen des Bundesrates — dazu verstanden, daß der Anspruch ruht, „wenn“ — so heißt es im alten § 116 — „der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb abzielt, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war“ — das ist der Stellvertreterstreik — „oder die Gewährung von Arbeitslosengeld den Arbeitskampf beeinflussen würde“. Das ist der alte § 116. Wer hier im Saal „Hände weg vom § 116!“ ruft, der fällt auf diese beiden Gummibestimmungen zurück. Wer sagt: „Hände weg!“, der läßt die Arbeitnehmerschaft auf den Zustand von 1969 zurückfallen. Sagt das doch einmal den Arbeitnehmern! Ich bin nicht sicher, ob sie wissen, daß im alten § 116 nur zwei vage Begriffe stehen. Der Gesetzgeber selber hatte ein ungutes Gefühl. Er hat deswegen die Möglichkeit der Konkretisierung durch die Selbstverwaltung vorgesehen.

Die Gewerkschaften haben damals in einer Erklärung den alten § 116 abgelehnt. Die Gewerkschaften haben selber die Notwendigkeit gesehen, durch die **Neutralitätsanordnung** 1973 etwas zu konkretisieren. Aber, meine Damen und Herren, vielleicht ist auch das der Öffentlichkeit entgangen: Diese Neutralitätsanordnung — alle sprechen ja über Gerichtsverfahren — haben zwei Gerichte als nicht existent bezeichnet. Also gilt nach dem gegenwärtigen Rechtszustand aufgrund der Rechtsprechung auch der Sozialgerichte nur der alte § 116. Der Handlungszwang für den Gesetzgeber hat sich im Gesetzgebungsverfahren eher verdoppelt, als daß er zurückgefallen wäre.

Meine Damen und Herren, worum geht es? Noch einmal ganz einfach, soweit eine komplizierte Materie einfach darzustellen ist! Ich habe oft leidvoll erfahren, daß man einen gewissen Wettbewerbsnachteil hat, wenn man differenzierte Lösungen gegenüber einer Demagogie vorstellt, die mit einfachen Schlagworten arbeitet. Also: Der Streikende erhält kein Geld. Niemand hat das verlangt. Keine Gewerkschaft hat es verlangt. Niemand will im Streikgebiet Unterstützung. Die Mächtigkeit, so besagt eine alte Arbeitskampffidee, müssen die Arbeitskampfparteien selber erstehen. Streikende im Streikgebiet erhalten keine Leistungen. — Im übrigen: Wenn der Eigentumsanspruch des Arbeitslosengeldes, der Kurzarbeiterunterstützung so absolut wäre, wie Herr Benda es darstellt, müßten selbst diese Unterstützung erhalten. — Aber gut, niemand verlangt das. Sie erhalten keines.

Wenn aber die Streikenden kein Geld erhalten, dann finde ich, daß diejenigen — das sagt einem der gesunde Menschenverstand —, für die mitgestreikt wird, auch keines erhalten können. Denn sonst würde man doch sozusagen zwei Abteilungen Arbeitskampf ermöglichen, die einen — ich habe es schon geschildert — von der Gewerkschaft, die anderen von der Allgemeinheit finanziert.

Bei der Verflechtung der heutigen Wirtschaft ist eine solche Arbeitsteilung in der Tat mit minimalem Einsatz bei maximalen Folgen zu betreiben. Das kann niemand wollen. Das hat auch die Neutralitätsanordnung — mit Zustimmung der IG Metall — nicht gewollt. Nur, damals gab es eine andere Bundesregierung. Aber das können auch wir nicht wollen. (D)

Die einzige Frage ist: Wann kann von einem Stellvertreterstreik gesprochen werden? Das wollen wir nicht vagen, gummihaften Kategorien überlassen. Deshalb sagen wir: Dann, wenn die **gleichen Hauptforderungen** gestellt werden! Meine Damen und Herren, über die Anordnung hinausgehend — das steht noch nicht einmal in der Anordnung — langt es jetzt nicht, gleiche Forderungen zu haben — das ist ja nur eine theoretische Übereinstimmung —, sondern es muß darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß die Forderungen auch im Nichtkampfgebiet übernommen werden. Es kommt also auf die praktische Teilhabe an. Das ist ein **Rechtsfortschritt**.

Meine Damen und Herren, ich möchte allen Kolleginnen und Kollegen draußen zurufen: Hat euch jemand über diesen Rechtsfortschritt aufgeklärt? Das steht weder in der Neutralitätsanordnung noch im alten Gesetz.

Jetzt fragen Sie: Wie kann denn die Wahrscheinlichkeit im Arbeitskampf ermittelt werden? Aus meiner Sicht erweist sich dabei der **Neutralitätsausschuß**, von Ernst Albrecht mit angeregt, als ein sehr brauchbares Instrument. Machen wir es doch einmal nicht so theoretisch! In diesem Ausschuß sitzen der Präsident der Bundesanstalt und beide Tarifpartner. Dann braucht der Präsident der Bundesanstalt die Arbeitgeber nur zu fragen: „Wollt ihr die Forderung auch im Nichtkampfgebiet übernehmen?“ Wenn sie darauf mit Ja antworten, hat die

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) Gewerkschaft weitere Anstrengungen gespart. Antworten sie mit Nein, dann muß gezahlt werden, selbst wenn gleiche Forderungen vorliegen.

Flüchten Sie sich deshalb in der heutigen Debatte doch nicht so ins Allgemeine, in das Sozialstaatliche und die Not der einzelnen, die ich sehr ernst nehme! Bleiben Sie einmal beim konkreten Detail! Ist das gegenüber dem Rechtszustand ein Fortschritt, Herr Lafontaine, oder ist es kein Fortschritt? Was reden Sie denn von Zertrümmerung? Das ist doch eine Konkretisierung des Rechtszustandes.

Außerhalb des Fachgebietes muß immer gezahlt werden, egal, ob gleiche Forderungen erhoben werden oder nicht. Das steht nicht im § 116, vom dem Sie uns empfehlen, die Hände wegzulassen. Darin gibt es die **Fachbereichsgrenzen** nicht. Das Ruhen des Arbeitslosengeldes macht an der Fachbereichsgrenze halt, innerhalb des Fachbereichs nur dann, wenn ein Stellvertreterstreik stattfindet.

Ich nutze die Gelegenheit, noch einmal die Frage zu stellen: Wissen denn die Werftarbeiter bei Ihnen in Bremen, die der IG Metall angehören, daß sie dann, wenn die Stahlarbeiter streiken und ihnen das Blech ausgeht, Kurzarbeitergeld erhalten, auch wenn sie gleiche Forderungen haben, weil sie einem anderen Fachgebiet angehören? Fragen Sie einmal die Bremer Metaller, ob sie das gewußt haben, als sie demonstrierten! Fragen Sie, Herr Rau, einmal die Bochumer Opel-Arbeiter! Wenn Hoesch streikt und bei Opel das Blech ausgeht, erhalten die Arbeiter bei Opel Kurzarbeitergeld. Fragen Sie einmal die Demonstrierenden, ob sie das gewußt haben!

- (B) Ich kann Ihnen sagen: Die IG Metall hat es ihnen nicht gesagt. Es gehört zu dem, was streng vertraulich ist, zu den größten Betriebsgeheimnissen der IG Metall, so etwas weiterzusagen.

Wenn in der Zuckerindustrie gestreikt wird, erhalten die Arbeiter in der Süßwarenindustrie immer, auch wenn sie gleiche Forderungen haben, Kurzarbeitergeld. Wenn die Papierhersteller streiken, erhalten die Drucker immer Geld. Das ist nämlich ein anderes Fachgebiet. Wenn der Großhandel streikt, erhalten die im Einzelhandel Beschäftigten immer Unterstützung. Das ist nämlich ein anderes Fachgebiet. Wenn die Molkereien streiken und die Bäcker nichts mehr zu tun haben — von den Käseherstellern weiß ich es nicht —, erhalten die Bäcker weiter Kurzarbeitergeld. Ein anderes Fachgebiet! Für Bahn, Post, Druck, Bau, Banken, Versicherungsgewerbe, Glasindustrie, ÖTV ändert sich überhaupt nichts. Ich hätte mir gewünscht — auch auf die Gefahr hin, daß ich die Neutralität verletze —, der Streik der Seeleute hätte erst am Montag begonnen. Dann hätten sie nämlich festgestellt, daß gegenüber früher überhaupt kein Unterschied besteht. Man kann der IG Metall nichts Schlimmeres wünschen, als daß sie noch in diesem Jahr streiken muß. Davor soll sie der liebe Gott bewahren! Dann könnte man nämlich nachweisen, daß all das nicht stimmt, was sie ihren Mitgliedern erzählt hat, nämlich daß es kein Kurzarbeitergeld mehr gebe. In der Praxis würde sich dies erweisen. Ich kann nur zum lieben Gott beten, daß ihr diese Entlarvung erspart bleibt.

(C) Wir haben auch die Nachweispflichten der Arbeitgeber verstärkt. Denn die Neutralität der Bundesanstalt kann in der Tat nicht nur durch die Gewerkschaft umgangen werden. Ich teile völlig die Ansicht von Herrn Lafontaine, daß auf beiden Seiten die Verunsicherung groß ist. Man schließt den Betrieb und überantwortet die Arbeitnehmer der Bundesanstalt, um ein bißchen Druck auszuüben. Ich habe hier schon einmal davon gesprochen, daß es auch mir zu denken gibt, daß beim letzten **Metallarbeiterstreik** viele Betriebe, denen als Folge von Streiks anderswo angeblich das Material ausgegangen war, am selben Tage, an dem der Streik zu Ende war, plötzlich wieder Material hatten und arbeiten konnten. Offensichtlich müssen Heinzelmännchen nachts das Material angeliefert haben. Einer solchen Manipulation schieben wir einen Riegel vor.

Auch in jenen Gebieten, in denen die Arbeitsämter bisher gar keine Kontrollrechte hatten, weil keine Ansprüche bestanden, nämlich im Streikgebiet, darf nicht vorzeitig stillgelegt werden. Dann tritt die Bundesanstalt mit einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Überbrückung des Lohnanspruches ein. Ich gebe zu, das sind alles Feinheiten des Arbeitsrechts, bei denen man große Schwierigkeiten hat, sie zu erklären. Aber dem einzelnen wird durch diese Feinheiten sehr geholfen. Hier gibt es **Nachweispflichten der Arbeitgeber** und **Prüfungsrechte der Bundesanstalt**, die es bisher überhaupt nicht gab. Betriebsräte können mitwirken.

(D) Insofern, meine Damen und Herren, in der Zusammenfassung: Wer sagt: „Zurück zu dem alten § 116“, enthält den Arbeiternehmern neun Vorteile vor. Erstens würde wieder der Beeinflussungstatbestand als eigenständiger Tatbestand für das Ruhen von Ansprüchen gelten. Zweitens wäre — anders im alten § 116 — nicht festgelegt, daß außerhalb des Fachbereichs immer gezahlt werden muß. Drittens wäre der Stellvertreterstreik nicht so präzise formuliert, vor allen Dingen auch im Hinblick darauf, wann Forderungen erhoben sind. Darüber sagt der alte Paragraph überhaupt nichts. Er sagt nichts darüber, daß das Arbeitskampfergebnis wahrscheinlich auch übernommen werden muß. Viertens gäbe es keinen Neutralitätsausschuß. Sie können den Neutralitätsausschuß mit guten Argumenten kritisieren. Aber ist es besser, wenn ein Präsident allein entscheidet, als wenn er das mit den Sozialpartnern tut? Diese können doch auch durch größere Sachverhaltsnähe einen Beitrag dazu leisten, daß das Gesetz richtig angewendet wird. Sie haben zwar nicht rechtsschöpferisch tätig zu sein; aber sie haben das Gesetz unter Beteiligung der Betroffenen anzuwenden.

Fünftens müßten Sie darauf verzichten, daß in Zukunft sofort zum Bundessozialgericht Zuflucht genommen werden kann. Weiterhin müßten die Tarifpartner durch alle Instanzen hindurch klagen. Jetzt kann schneller **Rechtssicherheit** geschaffen werden. Die Nachweispflichten der Arbeitgeber sind nicht so präzise formuliert. Das Leistungsrecht auch im Streikgebiet ist nicht definiert. Ich bringe das Ganze in einer Kurzfassung.

Wir haben diesen Paragraphen in der öffentlichen Auseinandersetzung jedenfalls nicht zu verstecken.

**Bundesminister Dr. Blüm**

- (A) Ich glaube, daß sich die Anstrengung gelohnt hat, auch das Gespräch mit den Sozialpartnern.

Herr Rau, nur damit sich die Zahl nicht festsetzt: Es hieß, es gehe um 500 000, die jetzt anders behandelt würden als bisher. Welcher Mathematik Sie diese Zahl verdanken, weiß ich nicht. Man kommt auf 500 000 — andere haben diese Zahl auch schon verwendet —, wenn man annimmt, daß 300 000 Beschäftigte beim letzten Streik kein Kurzarbeitergeld erhalten hätten, wenn nicht der Franke-Erlaß beiseite geräumt worden wäre, den wir jetzt wieder sanktionieren.

Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, wie Sie auf 300 000 kommen. Die Bundesanstalt hat beim letzten Streik, auch nachdem der Franke-Erlaß außer Kraft gesetzt wurde, nur an 200 000 Beschäftigte Kurzarbeitergeld gezahlt. In diese Zahl sind offensichtlich auch diejenigen eingegangen, die 1971 Kurzarbeitergeld bekommen haben. 1975 hat das **Bundessozialgericht** diese Leistung allerdings als rechtswidrig bezeichnet, hat sie jedoch nicht zurückzahlen lassen.

Mit anderen Worten: Ich kann diese Zahl nicht akzeptieren. Laßt uns doch auch in dieser Auseinandersetzung keine SPD-Mathematik und keine CDU-Mathematik machen, sondern die alte von Adam Riese! Im übrigen ergibt sich diese Zahl nun einmal nicht. 200 000 Kurzarbeiter können nicht 300 000 sein.

- (B) Im übrigen: Meine Damen und Herren, wir müssen auch festhalten, daß in Zukunft möglicherweise in einigen Fällen Arbeitnehmer sogar Kurzarbeitergeld bekommen, die es in der Vergangenheit nicht bekommen haben. Das geht in Ihre Rechnung auch nicht ein. Wenn beispielsweise die Arbeitgeber zu früh eingestellt haben, wird zunächst einmal Kurzarbeitergeld gezahlt. Das gab es im alten Recht im Kampfgebiet nicht. Sie können nicht einfach eine solche Zahl in die Welt setzen und sie dann als Faktum ausgeben. Ich bleibe darüber hinaus dabei, daß Gewerkschaften wie Arbeitgeber auch Verantwortung für die Folgen ihres Streiks haben, daß sie mit verantworten müssen, wie viele durch den Streik in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie haben auch Verantwortung für die Folgen.

Ich will einen gewissen Überdruß an dieser Diskussion zu Protokoll geben, in der Hoffnung, daß wir uns jetzt wieder verstärkt den Themen „Arbeitslosigkeit“, „Renten“ und „Behinderten“ zuwenden können. Ich habe an vielen Stellen den Eindruck gehabt, daß die Diskussion auch eine **Stellvertreterdiskussion** war, daß abgelenkt wurde. Die Streikfähigkeit des DGB, wenn es denn darum geht, wird durch die **Neue Heimat** achtmal mehr gefährdet als durch den Franke-Erlaß. 1,6 Milliarden DM haben Gewerkschaftsmitglieder bis jetzt schon für die Neue Heimat zahlen müssen. Das ist so viel wie das gesamte jährliche Beitragsaufkommen des DGB. Das Volumen des Franke-Erlasses hat 200 Millionen DM ausgemacht. Das ist achtmal mehr, als der Franke-Erlaß ausmacht. Der Streik 1984 hat die IG Metall 500 Millionen gekostet. Das ist dreimal mehr, als der ganze Streik gekostet hat. Wenn wir schon über Streikfähigkeit durch Geldmangel reden, dann reden wir

doch über die Neue Heimat! Ich fürchte, hier findet ein Ablenkungsmanöver und keine Diskussion über die wahren Gefahren für die Streikfähigkeit statt. (C)

Ich will noch einen zweiten Punkt zu bedenken geben. Ich fürchte, daß die Diskussion auch Ausdruck einer gewerkschaftlichen Verlegenheit ist, für die ich nicht die Spur von Schadenfreude empfinde, nämlich daß die Gewerkschaften sich umstellen müssen. Umstellen fällt jedem schwer. Die Gewerkschaften haben eine große kollektive Tradition. Dieser kollektiven Tradition verdanken die Arbeitnehmer viel: den solidarischen Schutz der Gewerkschafter, das gemeinsame Auftreten, die einheitliche Regelung der Lebensverhältnisse. Große Fortschritte für die Arbeiterbewegung sind mit dieser Tradition errungen worden.

Nur könnte es sein, daß sich die Bedürfnisse der Menschen — auch der Arbeitnehmer — stärker differenzieren, stärker individualisieren, daß wir eine andere Form der Regelung von sozialen Verhältnissen brauchen und daß sich die Gewerkschaften in Kooperation mit dem Staat, der den Rahmen setzt, und den Betriebsräten, die die weitere Konkretisierung vornehmen, einlassen müssen. Ich gestehe auch, daß in dieser Individualisierung, Pluralisierung und Differenzierung **Gefahren für die Solidarität** stecken. Es könnte sein, daß eine solche Individualisierung zu nichts anderem führt als zu einem neuen **Kleingruppenegoismus**. Selbstverwirklichung als Alleinverwirklichung ist nichts anderes als eine neue Form von Egoismus. Wir brauchen die Fähigkeit zu einer **stärkeren Differenzierung**. Nur widerspricht sie der guten alten Tradition der Gewerkschaftsbewegung, mit der sehr viele Verdienste verbunden sind. Diese Umstellung muß geschafft werden. (D)

Ein dritter Punkt: Ich sehe auf beiden Seiten, auf der Seite der Arbeitgeber wie auf der Seite der Gewerkschaften, **Angst** wachsen, und zwar Angst voreinander. Angst ist ein schlechter Ratgeber. Diese Angst ist nicht ganz unbegründet; denn sie können sich heute wechselseitig tödlich verletzen. Man kann heute mit einem Streik etwas ganz anderes auslösen als vor 50 Jahren. Angesichts der Verflechtung der Wirtschaft kann man mit geringem Streikeinsatz eine ganze Volkswirtschaft lahmlegen. Wenn er an der richtigen Stelle eingesetzt wird, hat er große Wirkungen, allerdings auch auf der Arbeitgeberseite. Man kann auch mit einer Schwerpunktaussperrung die gesamte Arbeitnehmerschaft lahmlegen, die Gewerkschaften kraftlos machen. Beide Seiten können sich tödlich verletzen, und beide haben Angst voreinander.

Sie werden die Angst nur ablegen, wenn sie eine neue Partnerschaft, eine neue Zusammenarbeit vereinbaren, bei der man weiß, daß man den anderen braucht. Das kann der Gesetzgeber nicht schaffen, auch nicht der § 116, nämlich die Einsicht, daß man sich wechselseitig braucht.

Ich sehe die Empfindlichkeit auf beiden Seiten wachsen. Im Austeilen sind alle Weltmeister, im Einstecken aber fast so empfindlich wie die Prinzessin auf der Erbse.

**Bundesminister Dr. Blüm**

(A) In der Tat ist die **Sozialpartnerschaft** in Gefahr; es besteht die Möglichkeit, daß der Zusammenhalt und das Bewußtsein, aufeinander angewiesen zu sein, schwächer werden. Es besteht die Versuchung, den anderen k. o. zu schlagen. Diese Versuchung gibt es nicht nur auf der Gewerkschaftsseite, sondern auch auf der Arbeitgeberseite.

Man sollte die Hoffnung deshalb nicht aufgeben. Vielleicht könnte die Erschütterung, die in den letzten Wochen und Monaten durch die Sozialpartnerschaft gegangen ist, auch die Chance für eine **neue Selbstbesinnung** sein, bei der man aus den Erfahrungen lernt und den Blick in die Zukunft richtet. Laßt uns dieses Kapitel zuschlagen! Ich bin dazu bereit, über diesen Schatten zu springen. Wir sind alle nur stellvertretend tätig; wir haben alle die Pflicht, den Arbeitslosen zu helfen und den Sozialstaat sicher zu machen. Einer allein schafft das nicht, weder die Gewerkschaften, noch die Arbeitgeber, noch die Bundesregierung. Zusammen werden wir mit den Herausforderungen besser fertig. Deshalb fordere ich zu einem Neubeginn, zu einer Anstrengung zur Zusammenarbeit auf.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank, Herr Minister!

Wünscht der Kollege Rau noch das Wort? — Bitte schön!

(B) **Dr. h. c. Rau** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Blüm hat mich mehrfach persönlich angesprochen. Das veranlaßt mich, noch eine kurze Bemerkung zu machen.

Es gäbe viel Anlaß, auf das, was Sie, Herr Kollege Blüm, gerade ausgeführt haben, im einzelnen einzugehen. Das will ich nicht tun, obwohl ich meine, die Prinzessin auf der Erbse könnte auch einmal Norbert Blüm heißen. Denn wenn Sie Ihren Text einmal nachlesen, werden Sie feststellen, daß Sie zu denen gehören, die sehr gut austeilen können. Wer angesichts bestimmter Aktionen des DGB von „menschverachtendem Zynismus“ spricht, der ist in der Wortwahl offenbar nicht kleinlich. Einiges sollte man noch einmal nachlesen.

Der Grund, warum ich mich gemeldet habe, ist auch nicht, daß ich mich vom Kollegen Späth phonetisch mißverstanden fühle. Er hat mich in die Nähe von Sigmund Freud gebracht. Dorthin gehöre ich nicht, eher zu Adler und Jung. Also manchmal kann es auch am Hören liegen.

Was ich zur Sache sagen wollte, ist eine sehr ernsthafte Bemerkung. Herr Kollege Blüm, Sie haben uns und die Gewerkschaften aufgefordert, den **Vergleich mit den Nazis** zu unterlassen. Ich habe darüber hier nichts gesagt, weil wir bei uns im Landtag eine Diskussion über dieses Thema geführt haben, bei der ich eindeutig — genauso wie die Vertreter der anderen Partei — gesagt habe, daß jeder Vergleich in dieser Richtung völlig unzulässig und nicht entschuldigbar ist. Das muß für uns alle gelten. Sonst sägen wir an dem gemeinsamen Fundament, auf dem wir unsere unterschiedliche Arbeit tun.

(C) Ich sage aber ohne jede Häme: Das gilt natürlich für alle. Deshalb darf nicht der stellvertretende Vorsitzende der CDU-Fraktion im „Deutschland-Union-Dienst“ Vergleiche mit der NS-Zeit und der gegenwärtigen Politik von SPD und Gewerkschaften anstellen, und dann dürfen auch nicht eine bestimmte gewerkschaftliche oder sozialdemokratische Position oder auch nur Manieren mit Ostblockmethoden verglichen werden. Beides darf man nicht.

Sie und ich wissen, daß das schwierig ist und daß die Größenordnung zwischen Splitter und Balken jeweils sehr unterschiedlich gesehen wird, je nachdem, ob sich diese beim Nächsten oder bei einem selber befinden. Aber lassen Sie uns dann auch bitte nicht mit zweierlei Maß messen! Dann wollen wir uns alle daran erinnern, und dann darf das Wort „versöhnen statt spalten“ nicht in eine Handwaffe gegen den politischen Gegner umgebaut werden, sondern dann muß es als eine Einladung verstanden werden, sich gemeinsam den gleichen Kriterien zu unterstellen. Mir lag daran, dies zu sagen.

Jeder Vergleich mit dem Nationalsozialismus ist falsch, ist unangebracht, muß zurückgewiesen werden, aber dann auch gegenüber den jeweils eigenen Freunden. — Herzlichen Dank!

**Präsident Dr. Albrecht:** Meine Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

(Einert [Nordrhein-Westfalen]: Herr Präsident, ich möchte Sie bitten, die Abstimmung gemäß unserer Geschäftsordnung durch Aufruf der Länder vorzunehmen!)

(D) — Ja, einverstanden! Das ist das Recht eines Landes.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Es liegt ferner ein 5-Länder-Antrag in der Drucksache 146/1/86 vor, mit welchem die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Über diesen Antrag stimmen wir jetzt ab.

Wer also die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses verlangen will, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

Ich bitte den Schriftführer, die einzelnen Länder aufzurufen.

**Dr. Vomdran (Bayern), Schriftführer:**

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Nein

- (A) **Dr. Albrecht:** Damit hat der Bundesrat den Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht angenommen. Weitere Anträge liegen nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.**

Ich schließe damit die Beratung dieses Punktes.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung** und der Geldleistungen der gesetzlichen **Unfallversicherung** im Jahre 1986 (Drucksache 158/86).

Hierzu hat sich Herr **Minister Hasselmann** zu Wort gemeldet.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ich gebe meine Rede zu Protokoll!)

— Er gibt seine **Rede zu Protokoll \***).

**Bundesminister Blüm** gibt seine **Rede ebenfalls zu Protokoll \*\***). Sehr gut!

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegt ferner ein Antrag Hessens in der Drucksache 158/1/86 vor, mit welchem die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Die in dem Antrag angeführten Begehren bilden einen einheitlichen Anrufungsgrund. Deshalb wird mit der Abstimmung über die Einberufung des Vermittlungsausschusses zugleich auch über den Anrufungsgrund entschieden.

- (B) Wer also möchte, daß der Vermittlungsausschuß aus dem in der Drucksache 158/1/86 angeführten Grund einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zurück zur Ausschlußempfehlung, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (**Sechstes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz** — 6. RVÄndG) (Drucksache 147/86).

Wortmeldungen? — Ich selber möchte dazu sprechen. Könnte mich der Kollege Börner noch einmal im Vorsitz vertreten?

(Vorsitz: Amtierender Präsident Börner)

**Dr. Albrecht** (Niedersachsen): Herr Kollege Börner! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will einige kurze Bemerkungen zu diesem Gesetz machen, und zwar zu einem Thema, das uns alle bewegt, das in diesem Gesetz nicht geregelt ist, das aber Gegenstand auch des Antrages des Landes

Hessen bildet, nämlich zu der Stellung der Frauen (C) der Jahrgänge 1921 und älter.

Ich meine, daß wir uns, was den Antrag des Landes Hessen angeht, in einer Situation befinden, die wir schon öfter erlebt haben, nämlich daß unsere sozialdemokratischen Kollegen heute Forderungen stellen, die sie in den dreizehn Jahren, in denen sie in der Regierungsverantwortung waren, eben nicht gestellt haben. Sie haben ja dreizehn Jahre lang Zeit gehabt, um die Mütter überhaupt so zu stellen, daß ihnen, wenn sie vorübergehend aus dem beruflichen Leben ausgeschieden sind, um sich um ihre Kinder zu kümmern, daraus keine Benachteiligung hinsichtlich ihrer Alterssicherung erwuchs. In diesen dreizehn Jahren haben sich die Sozialdemokraten konstant dem Drängen von CDU und CSU widersetzt, hier etwas zu tun. Wir sind es gewesen, die trotz der Schwierigkeiten bei der Haushaltskonsolidierung schon innerhalb der ersten Legislaturperiode der neuen Bundesregierung dieses Thema angepackt haben.

Ich will nicht sagen, daß wir das schon vollendet haben; aber wir haben wenigstens damit begonnen, die **rechtliche Benachteiligung der Mütter im Rentenrecht** abzubauen.

Natürlich ist es leicht, nachdem CDU/CSU und FDP so etwas auf den Weg gebracht haben, ohne Rücksicht auf die Finanzierbarkeit draufzusatteln und zu sagen: „Hier müssen noch 4 bis 6 Milliarden DM zusätzlich ausgegeben werden, damit auch die Frauen, die bereits in Rente sind — und nicht nur diejenigen, die nach und nach, später, in Rente gehen werden —, von diesen Möglichkeiten profitieren können.“ (D)

Es gibt hierzu übrigens eine ganz interessante Aufzeichnung in unseren Protokollen. Schon im November des Jahres 1984 hatte das Land Niedersachsen bei der Beratung der entsprechenden Gesetze im Ausschuß den Vorschlag eingebracht, daß wenigstens die Frauen der Jahrgänge 1921 und älter, die vier und mehr Kinder großgezogen haben, von den Möglichkeiten und Vorteilen dieses Gesetzes profitieren sollten. Das Protokoll weist aus, daß die Abstimmung 1:8:2 ausging; das heißt, wir waren mit diesem Antrag mutterseelenallein. Wer die Arithmetik des Bundesrates kennt, kann sich sehr leicht ausrechnen, daß sozialdemokratische Länder ausdrücklich dagegen gestimmt haben müssen und andere sich der Stimme enthalten haben.

Dies alles ändert nichts daran, daß das ein echtes und ein ernstes Problem ist. Ich glaube, nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß es eigentlich jedem von uns bitter ankommt, daß wir bisher nicht das Geld gehabt haben, um gerade die Frauen der Jahrgänge 1921 und älter an diesen Möglichkeiten teilhaben zu lassen, wobei ich den Eindruck habe — und dieser wird sicherlich von vielen geteilt —, daß es diesen Frauen nicht in erster Linie ums Geld geht, sondern es geht ihnen um die **Anerkennung ihrer Lebensarbeit**. Es geht ihnen um die Wertung dessen, was sie für die nachfolgende Generation geleistet haben.

Nun will ich nicht bezweifeln — denn das stimmt leider —, daß wir 1986, nachdem wir gerade erst aus

\*) Anlage 1

\*\*) Anlage 2

**Dr. Albrecht** (Niedersachsen)

- (A) der **Haushaltskonsolidierung** herausgekommen sind, das Geld, die Milliarden — denn ohne wenigstens einige Milliarden ist das Problem nicht zu lösen —, nicht hatten, um hier Fortschritte zu erzielen. Aber ich will wohl anmerken, daß nach Überzeugung der Niedersächsischen Landesregierung dieses nicht das letzte Wort sein kann und daß wir weiterhin nach Wegen suchen müssen, um wenigstens im Laufe der kommenden Zeiten Fortschritte erzielen zu können.

Meine Überzeugung ist, daß das nicht nach der Melodie gehen kann, einfach noch einmal oben draufzusatteln und Schulden zu machen, sondern das wird nur zu erreichen sein, wenn wir bereit sind, auf andere Ausgaben zu verzichten und unter Umständen auch Streichungen vorzunehmen, etwa in dem großen Feld der Subventionszahlungen, die auf die eine oder die andere Weise geleistet werden.

Ich wollte die Gelegenheit benutzen, dieses hier anzumerken, damit nicht der Eindruck entsteht, als sei dieses Thema ein für allemal vom Tisch.

**Amtierender Präsident Börner:** Vielen Dank, Herr Kollege Albrecht!

Nächster Redner ist Frau Minister Dr. Peter (Saarland).

- (B) **Frau Dr. Peter** (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nicht nur das Land Hessen, sondern auch alle fünf SPD-regierten Länder haben Ihnen heute einen Antrag vorgelegt, der eine weitere grobe Ungerechtigkeit aus der Welt schaffen soll. Er soll sicherstellen, daß das rentensteigernde Beitragsjahr für die Kindererziehung, nämlich das **Babyjahr**, endlich auch jenen Frauen zugute kommt, die vor 1921 geboren, also älter als 65 Jahre sind und bisher leer ausgehen.

(Vorsitz: Präsident Dr. Albrecht)

Wir haben heute schon viel gehört, daß wir uns alle bemühen, in der Gesellschaft sozial und gerecht zu handeln. Wir haben heute auch gehört, daß wir auf das Rechte der Gleichbehandlung gleicher Bevölkerungsgruppen setzen, wobei den alten Frauen trotz aller Gleichheit im Grunde ein noch höherer Anspruch zusteht. Wir gehen doch alle, Herr Albrecht, in unseren Wahlkreisen zu 70, 80 und 90 Jahre alten Frauen, gratulieren ihnen zu ihren Geburtstagen, wünschen ihnen Glück, Auskommen und Zufriedenheit und wissen doch, daß die meisten dieser alten Frauen von einer kleinen Rente leben müssen, daß 90% aller Witwen unter 700 DM Einkommen haben. Es geht also sehr wohl auch um die finanzielle Frage. Viele dieser Frauen beziehen nämlich Sozialhilfe; viele haben gegenüber der Gesellschaft resigniert.

Die Nichtanrechnung des Babyjahres, meine Damen und Herren, ist den alten Frauen sehr wohl bewußt und bedeutet für sie eine deutliche **gesellschaftliche Zurücksetzung**. Dabei haben gerade diese Frauen — das ist inzwischen auch bekannt — niemals ein sorgloses Leben gehabt. Wenn sie z. B. zwischen 1910 und 1920 geboren, heute zwischen 66 und 76 Jahre alt sind, haben sie schon ihre eigene

Kinderzeit im Krieg und unter der Inflation verbracht. (C)

Zwischen 1930 und 1950 haben sie ihre Kinder bekommen und großgezogen. Meist waren es mehrere. Das war in der Nazizeit, im 2. Weltkrieg, in der Zeit der Hungerjahre. Am Wiederaufbau haben sie als „Trümmerfrauen“ entscheidend mitgewirkt. Viele hatten Mann oder Partner verloren. Wenn sie dann erwerbstätig waren oder sein mußten, um ihre Familie zu ernähren, hatten sie einen sehr geringen Lohn. An eine eigenständige soziale Sicherung im heutigen Sinn haben diese Frauen doch gar nicht zu denken gewagt.

Die Frauen der gleichen Jahrgänge mußten dann zwischen 1945 und 1970 für die Ausbildung ihrer Kinder sorgen, die oft sehr teuer war. Deshalb gingen Sie oft noch einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nach. BAföG hat es damals noch nicht gegeben.

Mit diesen Beispielen kann man nicht deutlich genug machen, daß kaum eine Frauengeneration unter ähnlich schwierigen Bedingungen Kinder erzogen hat und das Leben meistern mußte. Diesen Frauen wollen Sie weiterhin mit Ausreden über Kosten die rentensteigernde Anerkennung der Erziehungsjahre verwehren, die andere bereits erhalten. Ich weiß um die Höhe der Kosten.

Daß die gesamte Bevölkerung auch dies als ein besonderes Unrecht ansieht, zeigen doch die Leserbriefe in den Zeitungen, die Resolutionen des DGB, der Frauenverbände, der Männer und Frauen der Parteien, Ihrer eigenen Ministerin, der „Grauen Panther“, des VdK — wen immer man sonst noch nennen mag. (D)

Die Kosten der Anrechnung eines Babyjahres für die „Trümmerfrauen“ in Höhe von 4 Milliarden DM sind sicherlich hoch. Aber in diesem Fall läßt sich nun einmal soziale Gerechtigkeit nicht länger aufschieben. Man kann eine Gruppe von Menschen nicht auf später, auf die Zeit in zehn oder zwanzig Jahren, vertrösten. Ich meine, in der Reihe vieler Subventionen hat diese Maßnahme Vorrang.

Wie haben Sie gerade gesagt, Herr Blüm? „Der Sozialstaat muß es mit den Schwächsten halten.“ — Hier können Sie ein Beispiel geben. Heute ist für uns die Stunde gekommen, dieses Unrecht wieder-gutzumachen.

Wenn Sie dem 5-Länder-Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen, erfüllen Sie diese dringende soziale Pflicht an einer Gruppe der Schwächsten.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen?

(Börner [Hessen]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Sie geben eine **Erklärung zu Protokoll\***.

Dann hat Herr Minister Blüm das Wort.

\*) Anlage 3

(A) **Dr. Blüm**, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will zu diesem Thema bei aller gebotenen Zurückhaltung in der Erinnerung an meine Mutter vortragen. Ich bin nämlich das Kind einer „Trümmerfrau“, die 1910 geboren wurde. Ich weiß, unter welchen Anstrengungen meine Mutter meinen Bruder und mich in Luftschutzbunkern in den Hungerjahren großgezogen hat, als mein Vater im Krieg war. Gerade auch meine Mutter hat es, als die öffentliche Diskussion über dieses Thema begann, wie ich als ein Unrecht empfunden, daß ihr keine Kindererziehungszeiten angerechnet werden sollten.

Aber auf die Frage, ob man um der Gerechtigkeit willen gar nichts machen solle, hat meine Mutter — von ihr rede ich — gesagt: „Dann sollen wenigstens meine Enkel etwas bekommen; sonst müssen sie ebenso lange warten wie ich.“ — Damit war sie eigentlich in der besten **Tradition** auch von **Sozialpolitikern**. Sie haben sich nämlich immer dem Alles oder Nichts entzogen; sie haben das gemacht, was gerade möglich war.

Verehrte Frau Kollegin, ich will Sie, weil sich das Thema für demagogische und aggressive Auseinandersetzungen überhaupt nicht eignet, zu etwas Zurückhaltung mahnen. Hätte Ihre Partei bei der Regierungsübernahme das getan, was ich jetzt tue, hätten schon drei Viertel der Frauen, die jetzt nichts erhalten, Kindererziehungszeiten angerechnet bekommen. Ich verlange gar nicht mehr — nur das! Dann hätten wir schon 16 Jahrgänge mehr bei den Kindererziehungszeiten.

(B) Ihre Partei hat einmal ein Babyjahr vorgeschlagen. Sie werden sich entsinnen, daß dies auch nur für die Zukunft vorgesehen war. Wissen Sie, die parteipolitische Auseinandersetzung hilft ja den älteren Frauen nicht. Deshalb bleibe ich wie Ernst Albrecht darüber unbefriedigt, bezeichne es aber als einen wichtigen Schritt nach vorn, den Fuß in der Tür zu haben, damit den Müttern endlich Gerechtigkeit widerfährt, indem Kindererziehung anerkannt wird, und zwar nicht als ein Almosen. Denn die Kinder sind ja die Beitragszahler von morgen. Sie sorgen dafür, daß auch die kinderlosen Eheleute in der Nachbarschaft übermorgen noch eine Rente haben.

Insofern ist dies eine Forderung der **Gerechtigkeit**. Daß wir alles tun, um Ihrer Erfüllung näherzukommen, will ich versprechen. Nur will ich heute nicht mehr versprechen, als wir morgen tun können. Ein wichtiger Schritt ist zwar getan; aber es bleibt unsere Aufgabe, dem Ziel der Gerechtigkeit näherzukommen. Denn wie Sie sage ich, daß dies zwar keine befriedigende, keine gerechte Lösung, aber immerhin ein Schritt nach vorn ist.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank, Herr Kollege Blüm!

Wir kommen, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Es liegt ferner ein 5-Länder-Antrag in der Drucksache 147/1/86 vor, mit welchem

die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Die in dem Antrag angeführten Begehren bilden einen einheitlichen Anrufungsgrund. Deshalb wird mit der Abstimmung über die Einberufung des Vermittlungsausschusses zugleich auch über den Anrufungsgrund entschieden. (C)

Wer also die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 147/1/86 genannten Grund verlangen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Weitere Anträge liegen nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 4/86\***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**4, 10, 18, 19, 21 bis 25, 30 bis 32, 35, 36, 38 bis 41, 44, 47 bis 54.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (**Pflanzenschutzgesetz — PflSchG**) (Drucksache 149/86).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. (D)

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. In Drucksache 149/1/86 beantragen jedoch die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland, den Vermittlungsausschuß aus einer Reihe von Gründen anzurufen.

Wir haben damit zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Vermittlungsausschuß wird also nicht angerufen.

Wir haben damit jetzt darüber abzustimmen, ob dem Gesetz zugestimmt wird. Ich frage: Wer ist für die Zustimmung? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuregelung der **steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Wohneigentumsförderungsgesetz — WohneigentFG)** (Drucksache 152/86, zu Drucksache 152/86).

\*) Anlage 4



Präsident Dr. Albrecht

- (A) Hier haben sich eine Reihe von Kollegen zu Wort gemeldet. Zunächst geht das Wort an Minister Posser (Nordrhein-Westfalen).

**Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die fünf SPD-regierten Bundesländer halten es für erforderlich, die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu beantragen, die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums anders zu regeln. Ich fasse die Gründe für unser Anrufungsbegehren zusammen.

Ausgangspunkt der Neuregelung ist die Abschaffung der **Besteuerung des Nutzungswerts des selbstgenutzten Wohneigentums**. In diesem Punkt sind wir uns alle einig. Das ist auch ein Vorschlag aus Nordrhein-Westfalen.

Übereinstimmung besteht auch darin, daß die Mittel, die durch die Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung frei werden, weiterhin dem Wohnungsbau und der Vermögensbildung zugute kommen sollen. Die unterschiedliche Bewertung beginnt dort, wo es um die Frage geht, wie diese Mittel eingesetzt werden sollen. Hier gibt es grundlegende Unterschiede in den politischen Auffassungen.

Der Gesetzesbeschluß, der heute zur Entscheidung ansteht, führt die Mittel dem begünstigten Zweck in der Weise zu, daß bestimmte Beträge als **Sonderausgaben** von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Dagegen sollen nach unserer Auffassung die Förderbeträge als **Abzug von der Steuerschuld** bzw. als Vergütung gewährt werden.

- (B) Die Förderung als Abzug von der Bemessungsgrundlage führt dazu, daß die Bezieher hoher Einkommen eine Unterstützung erhalten, die bis zu zweieinhalbmal höher ist als die Unterstützung, die für die unteren Einkommensgruppen vorgesehen ist. Da es sich — unbestritten — um die **Förderung der Vermögensbildung** handelt, ergibt sich als Folge, daß das Vermögen derer stärker gefördert wird, die viel verdienen, und das Vermögen derer weniger gefördert wird, die wenig verdienen. Das ist in recht unverblümter Form eine Verwirklichung des Grundsatzes: Wer hat, dem wird gegeben.

Vermögensbildungspolitik stellen wir uns anders vor. Daher sollte nach unseren Vorstellungen die Förderung in Gestalt eines festen Betrages für alle gewährt werden, d. h. eines Betrages, der unabhängig von dem Einkommen des Geförderten ist und allein vom Umfang des Bauvolumens und der Zahl der Kinder abhängt. Dieses dürfte eine Regelung sein, die der Zielsetzung der Vermögensbildung in vernünftiger Weise Rechnung trägt und die darüber hinaus den Geboten der **Gerechtigkeit** und der **sozialen Ausgewogenheit** entspricht.

Es wäre falsch, sich in diesem Zusammenhang — wie es geschieht — auf den **§ 7b des Einkommensteuergesetzes** zu berufen. Diese Vorschrift hat bei der Regelung Pate gestanden, die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthalten ist. Auch § 7b des Einkommensteuergesetzes wirkt sich progressiv aus. Aber hierbei bitte ich nicht zu übersehen, daß § 7b in der zuletzt gültigen Fassung nach nahezu allgemeiner Meinung der Experten gesetzpolitisch nicht

mehr vertretbar war. Spätestens seit 1977, als § 7b (C) auch für Anschaffungsfälle zugelassen wurde, war das Konzept mit der progressiven Auswirkung verfehlt; denn seit diesem Zeitpunkt stand die Förderung der Vermögensbildung im Vordergrund. Diese Meinung wurde und wird mit Nachdruck von vielen Fachleuten vertreten, so von dem Steuerrechtler Prof. Tipke, der § 7b des Einkommensteuergesetzes in der geltenden Fassung wörtlich eine „Perversion der Gerechtigkeit“ nannte. Wenn § 7b eine Perversion der Gerechtigkeit ist, dann muß dies für die Neuregelung im Gesetzesbeschluß gleichermaßen gelten.

Aufgabe der Neuregelung muß es sein, die Steuermittel, die durch die Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung freigesetzt werden, dem geförderten Zweck zu erhalten und sie so einzusetzen, wie es den Geboten der sozialen Gerechtigkeit entspricht. Hiergegen verstößt der Gesetzesbeschluß nicht nur durch die dargestellte progressive Förderwirkung, sondern auch in anderen Punkten. Er läßt nämlich zusätzlich zu dem allgemeinen Förderbetrag die **Schuldzinsen**, die vor Bezug der Wohnung anfallen, wie **Werbungskosten** zum steuerlichen Abzug zu. Das ist bereits aus den Gründen des Systems sinnlos, welches dem Gesetz zugrunde liegt. Das Gesetz gewährt die Förderung außerhalb der Einkunftsermittlung durch Abzugsbeträge im Rahmen der Sonderausgaben. Im Rahmen eines solchen Systems hat der Abzug von Schuldzinsen nach Art der Werbungskosten nichts zu suchen.

Die Berücksichtigung von Schuldzinsen führt zu einer weiteren Ungerechtigkeit. Sie wirkt sich ebenfalls progressiv aus. Ihre Höhe ist von dem Ausmaß der Fremdfinanzierung und im übrigen von der Kunst abhängig, Schuldzinsen in möglichst weitem Umfang in die Zeit vor Bezug des Gebäudes zu verlagern. Ich fürchte, daß durch diese Regelung viele Finanzmittel gebunden werden, die an anderer Stelle besser hätten eingesetzt werden können. (D)

Die Regelung, die der Gesetzesbeschluß vorsieht, ist, anders als ursprünglich geplant, nicht kostenneutral. Für das Erstjahr als Entstehungsjahr werden **Steuermindereinnahmen** von 120 Millionen DM genannt. Dieser Betrag wird sich in den Folgejahren als Folge der Kumulation der Förderfälle auf ein Mehrfaches steigern, so daß sich nach Ablauf von acht Jahren eine jährliche Mindereinnahme von etwa 600 Millionen DM ergeben wird.

Demgegenüber ist die Konzeption der SPD-regierten Bundesländer, die dem Anrufungsbegehren zugrunde liegt, **kostenneutral**. Gleichwohl können wir in den Schwerpunktbereichen, wo es auf eine besondere Förderung ankommt, mehr erreichen als der vorliegende Gesetzesbeschluß. Wir wollen pro Kind und Jahr einen festen Betrag von 1 200 DM geben, während der Gesetzesbeschluß nicht mehr als 600 DM pro Kind und Jahr zur Verfügung stellt. Das ist nach unserem Modell möglich, weil wir den **Kostenumfang** im übrigen beschränkt haben. Zum einen fehlt in unserem Vorschlag der **kostenaufwendige Bauzinsenabzug**. Ferner soll die Förderung der Anschaffungsfälle, wo es nicht um Neubau geht, nach unserer Auffassung auf zwei Drittel der

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Förderung beschränkt werden, die für die Herstellungsfälle vorgesehen ist.

Ich habe Ihnen die Gründe genannt, die es den SPD-regierten Ländern unmöglich machen, dem Gesetzesbeschluß zuzustimmen. Ich hoffe, daß sich die Gelegenheit bieten wird, im Vermittlungsausschuß über eine Reihe von Punkten noch einmal zu reden; denn eine nochmalige Überprüfung halten im übrigen nicht nur die SPD-regierten Länder für erforderlich. Ich darf auf eine am 17. Januar dieses Jahres in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ — Blick durch die Wirtschaft — veröffentlichte Umfrage verweisen, in der Politiker aus verschiedenen politischen Lagern sowie führende Vertreter aus Bank- und Bauwirtschaft, des Steuerberaterverbandes und der Steuergewerkschaft ihr Nein zu der Konzeption, die dem Gesetzesbeschluß zugrunde liegt, erklärt haben.

Bundesregierung und Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben aber nicht nur diese ablehnenden Stellungnahmen unberücksichtigt gelassen. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat am 23. Oktober 1985 eine **Anhörung** mit 61 Verbänden, Institutionen und Sachverständigen durchgeführt. So hat das Anhörungsergebnis, das in der Bundestags-Drucksache 10/5208 nachzulesen ist, eine große Mehrheit für den von uns vorgeschlagenen **Abzug von der Steuerschuld** — nicht von der Bemessungsgrundlage mit den geschilderten Auswirkungen für die Besserverdienenden — ergeben. Die Mehrheit hat sich also in dieser zentralen Frage gegen die Konzeption der Bundesregierung ausgesprochen. Weiterhin begrüßte die Mehrheit der angehörten Sachverständigen mit breiter Zustimmung den Vorschlag eines auf 1 200 DM erhöhten **Baukindergeldes**. Lediglich die Einbeziehung der Grundstückskosten in die Bemessungsgrundlage hat die Koalitionsmehrheit teilweise in ihr Konzept übernommen, aber auch erst, nachdem die angehörten Sachverständigen praktisch einstimmig dafür votiert hatten.

Daher bitte ich Sie, die Gelegenheit zu einer nochmaligen Überprüfung in der Sache nicht ungenutzt verstreichen zu lassen und deshalb dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank, Herr Kollege Posser!

Das Wort geht an Herrn Staatssekretär Dr. Häfele.

**Dr. Häfele,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung bedankt sich beim Bundesrat dafür, daß dieser Gesetzentwurf heute verabschiedet werden soll, damit rund neun Monate vor dem Inkrafttreten am 1. Januar 1987 **Rechtssicherheit** geschaffen wird, nachdem es hier monatelang einiges Hin und Her gegeben hat. Im übrigen ist es vorbildlich für alle Gesetzgebungsverfahren auf dem Felde der Steuer, daß wenigstens in der ersten Hälfte des Jahres die Gesetze ins Gesetzblatt kommen sollen, die am 1. Januar des kommen-

den Jahres von den Steuerbürgern und von der Verwaltung tatsächlich angewandt werden müssen. (C)

Hauptziel des Gesetzesbeschlusses ist es, das „erlebte Eigentum“ an den eigenen vier Wänden zu stärken. Damit soll gleichsam eine vierte Säule der **Lebens- und Altersvorsorge** geschaffen werden, über die erste Säule Sozialrente, die zweite Betriebsrente, die dritte privates Sparen und Privatversicherung hinaus im Sinne der eigenverantwortlichen Lebens- und Altersvorsorge.

Kernpunkt — und darin besteht erfreulicherweise Übereinstimmung — ist der **Wegfall der Nutzungswertbesteuerung**. Dies bedeutet ein Stück Rückzug des Staates aus dem privaten Bereich: weniger Staat, weniger Bürokratie, auch weniger Verwaltungsschwermis — eine echte **Verwaltungsvereinfachung**. Nur im Förderungszeitraum hat der Bürger mit dem Finanzamt zu tun, nachher nicht mehr. Das ist vor allem für viele Millionen Rentner von Bedeutung, die nur wegen dieser eigengenutzten Eigentumswohnung und zusammen mit der Besteuerung des Ertragsanteils der Rente mit dem Finanzamt zu tun haben. Diese Fälle fallen mithin weg. Auch viele Streitigkeiten mit dem Finanzamt, die entstanden sind, Abgrenzungen vor allem bei Häusern, in denen jemand in der eigengenutzten Wohnung wohnt, der zugleich ein Zwei- oder gar Dreifamilienhaus hat, werden beseitigt. Wir können uns auf die **Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums** konzentrieren. Das ist der große Fortschritt.

Auch tritt eine Verbesserung des Ganzen ein: **Anhebung des Förderungsbetrags** von 200 000 DM auf 300 000 DM, **Verbesserung für die Familie**, vor allem beim Baukindergeld auch für das erste Kind, aber auch bei Umbauten. Gerade für Familien mit Kindern gibt es dort, wo später ein Umbau erfolgt, künftig eine Förderungsmöglichkeit. (D)

Nun zu dem Streitpunkt, den Herr Finanzminister Dr. Posser hier angeführt hat. Wir sagen: Der künftige Sonderausgabenabzug ist eine vierte Säule der Lebens- und Altersvorsorge. Dann müssen wir das mit den anderen Rechtsinstituten gleichbehandeln, die wir im Steuerrecht bei der **Lebensvorsorge** haben: Sonderausgaben etwa für Lebensversicherungen, für allgemeine Sozialversicherungsbeiträge oder auch für Bausparzahlungen. Es ist völlig unmöglich, die eine Vorsorgemaßnahme so zu behandeln und die andere anders. Im Mittelpunkt steht ja nicht die Förderung des Bauens, sondern die Förderung des Eigentums. Deswegen — und hier unterscheiden wir uns vom Antrag der SPD im Deutschen Bundestag und hier auch von einigen Bundesländern — die Gleichstellung des Bauens und des Erwerbs, nicht etwa eine Begünstigung des Bauens, sondern Eigentum bilden, gleichgültig, ob gebaut oder ob aus dem Bestand erworben wird.

Es ist nun einmal so, Herr Dr. Posser: 70% der Bürger, die Steuern zahlen, werden demnächst progressiv besteuert. Das ist die Lebenswirklichkeit in unserem Land. Die Progression ist das Problem von 70% der steuerzahlenden Bürger. Wenn schon eine Anreizwirkung geschaffen werden soll — und das ist der Sinn dieses Gesetzes —, gibt es nach allen Erfah-

**Parl. Staatssekretär Dr. Häfele**

(A) rungen nichts Besseres, als dies progressionsmildernd zu tun. Darum hat sich der § 7 b in der Vergangenheit als der „**Königsparagraph**“, als der populärste Steuerparagraph, erwiesen, den es gab — wenn es überhaupt einen populären Steuerparagraphen gibt. Dessen Fortsetzung ist genauso anzusehen. Das hat nichts mit Ideologie zu tun, sondern allein mit praktischen Überlegungen. Es gibt kein besseres Mittel. Wir wollen die Leute dazu anreizen, möglichst viel von diesem „erlebten Eigentum“ zu schaffen. Sie wollen eben progressionsmildernd sparen.

Wenn dieser Zweck erreicht wird, dann ist der Sinn dieses Gesetzes erfüllt: möglichst viel Eigentum in möglichst vielen Händen. Damit werden gerade die aufstrebenden Schichten angesprochen, die nach vorn kommen wollen, die zur Mitte hin streben. Die jungen Familien, die nach oben kommen wollen, werden am stärksten von diesem Gedanken angesprochen.

Die **Übergangsregelungen** sind sehr großzügig gestaltet. Die Unterschiede zum SPD-Entwurf bestehen neben dem, worüber wir schon diskutiert haben, vor allem darin, daß wir Neubau und Erwerb gleichbehandeln. Das halten wir für ganz wichtig. Vor allem hier verstehe ich Sie nicht ganz. In Ballungsgebieten, wo es gar nicht mehr so einfach ist, neu zu bauen, weil das zu teuer geworden ist, ist der Anreiz in Ihrem Entwurf viel zu gering, wenn Sie den Erwerb weniger begünstigen. Das gilt auch ganz allgemein von der Grundidee her. Es gibt heute preiswerte Erwerbsmöglichkeiten — erfreuerlicherweise, denn die Preise sind rückläufig —, und gerade für sozial Schwächere bietet sich durch die Gleichstellung des Erwerbs ein zusätzlicher Anreiz, mit Hilfe dieses Gesetzes Wohneigentum zu erwerben.

(B)

Der entscheidende Unterschied — hier sind wir nicht gleicher Meinung; ich habe das in unserem Hause überprüfen lassen — ist: Ihr Entwurf würde 2 Milliarden DM mehr kosten als die vom Deutschen Bundestag jetzt beschlossene Fassung. Das ist die seriöse Berechnung unseres Hauses, wenn Sie vor allem die Ausweitung auf zehn Jahre und natürlich auch die Verdoppelung des Kindergeldes nehmen, was sehr schön wäre, was aber seinerseits nicht mit der Höhe des Kinderfreibetrages übereinstimmen würde. Hier muß ja eine vernünftige Beziehung vorhanden sein.

Wenn der **Kinderfreibetrag** nur 2 484 DM beträgt und Sie das **Baukindergeld** auf 1 200 DM ausweiten — nehmen Sie nur einmal eine Durchschnittsbesteuerung von 25 % an —, würden Sie hier im Ergebnis einen **Freibetrag** von 4 800 DM gewähren, also wesentlich mehr, als wir für die allgemeine Unterhaltung eines Kindes mit dem Freibetrag von 2 484 DM — im Augenblick leider nicht mehr — gewähren können. Das wäre keine Relation.

Aus diesen beiden Gründen — Ausweitung auf zehn Jahre und Verdoppelung des Kindergeldes — ist Ihr Entwurf um 2 Milliarden DM teurer als das, was hier zur Abstimmung steht.

Zum Schluß möchte ich alle bauwilligen Bürger bitten, jetzt keinerlei Abwartehaltung mehr zu haben. Jetzt ist wirklich alles geklärt, es gibt kein Hin

und Her mehr. Jeder soll nun vernünftig seine Bauabsicht, wenn er sie hat, planmäßig verwirklichen und auf nichts mehr warten. (C)

Die **Verbesserungen**, die am 1. Januar 1987 in Kraft treten, gelten für **Altfälle und Neufälle**. Es gibt überhaupt keinen Grund, hier abzuwarten. Der Wegfall vor allem der Besteuerung des Werts der eigen genutzten Wohnung fällt für Alt- und Neufälle weg.

Mein Appell geht also dahin, nicht mehr zu warten. Wir haben günstige Bedingungen, wir haben günstige Bau- und Bodenpreise, wir haben niedrige Zinsen. Dies ist der Moment, jetzt nirgendwo mehr zuzuwarten, sondern dieses Angebot anzunehmen.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank!

Herr **Staatssekretär Dr. Rosenbauer** gibt für Herrn Minister Schmidhuber eine **Erklärung zu Protokoll\***). Auch Herr **Senator Gobrecht** gibt eine **Erklärung zu Protokoll\*\***). Damit habe ich keine weiteren Wortmeldungen. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Zur Abstimmung liegt ferner ein Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes in Drucksache 152/1/86 vor, mit welchem die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag dieser fünf Länder. Wer folgt diesem Antrag? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Wir haben nunmehr darüber zu befinden, ob entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse dem Gesetz zugestimmt wird.

Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz über **befristete Arbeitsverträge mit Ärzten** in der Weiterbildung (Drucksache 153/86).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Es liegt ferner ein 5-Länder-Antrag in Drucksache 153/1/86 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich rufe den 5-Länder-Antrag in Drucksache 153/1/86 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

\*) Anlage 5

\*\*) Anlage 6

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt.**

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über **Ordnungswidrigkeiten** und anderer Gesetze (Drucksache 154/86).

Hier habe ich eine Reihe von Wortmeldungen und gebe zunächst Herrn Kollegen Krumsiek das Wort.

**Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung ist nicht ausreichend geeignet, die Gerichte und Staatsanwaltschaften in dem gebotenen Maße zu entlasten. Er begegnet auch nicht wirksam den in der Praxis aufgetretenen Unzuträglichkeiten.

Ich möchte ein paar Zahlen für Nordrhein-Westfalen nennen. Im Jahre 1985 sind allein im Land Nordrhein-Westfalen von den Amtsgerichten rund 134 000 Bußgeldverfahren und rund 100 000 Erzwingungshaftanträge, von den Oberlandesgerichten rund 1 700 Bußgeldverfahren erledigt worden. In Nordrhein-Westfalen waren 1985 rein rechnerisch 235 Richter ausschließlich mit Bußgeldsachen befaßt.

Wenn man diese Zahl einmal mit der Zahl der Arbeitsrichter vergleicht, sieht man, daß bei uns landesweit insgesamt 183 Arbeitsrichter tätig sind, und zwar sowohl bei den Arbeitsgerichten als auch bei den Landesarbeitsgerichten; d. h. es gibt bei uns 52 Richter mehr, die sich mit Bußgeldverfahren befassen, als Richter in der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit tätig sind.

(B)

Da die Zahl der Richter und der sonst in der Rechtspflege tätigen Personen nicht beliebig vermehrbar ist, kann eine **Überlastung der Gerichte** mit weniger bedeutsamen Bußgeldsachen zur Folge haben, daß gewichtigere Aufgaben nicht so zügig wahrgenommen werden können, wie dies erforderlich wäre. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die Notwendigkeit einer effektiven **Bekämpfung der Wirtschafts- und der Umweltkriminalität** mit ihren besonders gemeinschädlichen Folgen.

Bei einer sorgfältigen Abwägung des allgemeinen Interesses an einer wirksamen Strafrechtspflege einerseits und des Interesses des einzelnen Bürgers an einer möglichst gründlichen Aufklärung und Nachprüfung seines Bußgeldfalles andererseits muß und kann es eher in Kauf genommen werden, daß **Verfahrensgarantien** zum Schutz des Betroffenen in weniger bedeutsamen Verfahren auf ihren Kern konzentriert werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich deshalb schon seit Jahren für Reformen eingesetzt, die das gerichtliche Bußgeldverfahren vereinfachen und zu einer Verminderung der Zahl der gerichtlichen Bußgeldverfahren führen sollen.

So können die im Gesetzesbeschluß enthaltenen Lösungsversuche zur Problematik der Behandlung von **Kennzeichenanzeigen** bestenfalls als fragmentarisch bezeichnet werden. Die Unzuträglichkeiten,

die sich gerade hier in der Praxis bei den Kennzeichenanzeigen gezeigt haben, bedürfen heute noch mehr als 1982, als wir unsere Vorschläge gemacht haben, einer wirksamen Gesetzeskorrektur. (C)

Wir haben früher darauf hingewiesen, daß es gegen das **Gleichheitsgebot** verstößt, daß es den Wert und das Ansehen der Rechtspflege sowie das Gerechtigkeitsgefühl der Bürger empfindlich beeinträchtigt, wenn in Verfahren, die Kennzeichenanzeigen betreffen, meistens nur der ehrliche Bürger, der sein Fehlverhalten eingesteht, zur Verantwortung gezogen wird, während die vielen, die sich durch eine — ich sage das in Anführungsstrichen — „geschickte“ Einlassung herauswinden, auf Kosten der Staatskasse freigesprochen oder die Verfahren gegen sie eingestellt werden.

Nordrhein-Westfalen hat sich daher von Anfang an für die Einführung der sogenannten **Halterhaftung**, und zwar sowohl bei Verkehrsverstößen im ruhenden als auch im fließenden Verkehr, eingesetzt. Das heißt, der Halter eines Kraftfahrzeugs oder sein Beauftragter soll für die Kosten haften, die dadurch entstehen, daß wegen eines mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoßes ein Bußgeldverfahren erst eingeleitet, dann jedoch beendet werden muß, weil der Führer des Fahrzeugs nicht ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

Die gegen diesen Vorschlag geltend gemachten Bedenken greifen nicht durch. Insbesondere verstößt er nicht gegen das **Verschuldensprinzip**. Denn dem Halter sollen keine strafähnlichen Sanktionen auferlegt werden; er soll vielmehr lediglich den **Kostenaufwand** ersetzen, der durch den Betrieb seines Fahrzeugs ausgelöst worden ist. Auch tastet diese Regelung nicht den Grundsatz an, daß ein Beschuldigter an seiner Überführung nicht selber mitzuwirken brauche und schweigen dürfe; denn diese Rechte bleiben dem Halter unbenommen. (D)

Im Gesetzesbeschluß des Bundestages findet sich jedoch nichts davon. Dort wird lediglich auf die „Krallenvorschrift“ hingewiesen, zu der der Bundesverkehrsminister inzwischen erklärt hat, daß auch er sie auch nicht einführen möchte.

Meine Damen und Herren, ich will nicht auf alle vom Land Nordrhein-Westfalen mitgetragenen Empfehlungen der Ausschüsse eingehen. Wir haben darüber in den Ausschüssen gründlich beraten.

Ich bitte zum Schluß darum, den Vermittlungsausschuß anzurufen; denn das, was jetzt vorgelegt worden ist, sind Mindestregelungen, die wir für unbedingt erforderlich halten, um unserem Ziel näherzukommen, Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bußgeldsachen wirksam zu entlasten.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank!

Das Wort geht an Herrn Senator Scholz (Berlin).

**Prof. Dr. Scholz** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Über diese Frage, über die ein Dissens zwischen Bundestag und Bundesrat besteht und zu der wir den Vermittlungsausschuß anrufen wollen, sind die Argumente im Grunde ausge-

**Prof. Dr. Scholz** (Berlin)

- (A) tauscht. Herr Kollege Krumsiek hat die wirklich einheitlichen Argumente dazu noch einmal dargetan. Ich sage bewußt „einheitlichen“, weil sie der über jede parteipolitische Front hinaus, wie ich generell sagen zu können glaube, einheitlichen Auffassung der Justizminister entsprechen.

In diesem Sinne hoffen wir, daß im Vermittlungsausschuß ein rasches und in unserem Sinne befriedigendes Ergebnis erzielt werden kann.

Im übrigen darf ich meine **Rede**, da sie sich im wesentlichen mit dem deckt, was Herr Kollege Krumsiek hier ausgeführt hat, **zu Protokoll\***) geben.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank! Das war ganz vorbildlich.

Das Wort geht an Herrn Senator Kahrs. — Er zieht zurück.

Herr Minister Dr. Walter!

**Dr. Walter** (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Damit nicht, wie Herr Professor Scholz meint, eine ganz einheitliche Stellungnahme zustande kommt, möchte ich für das Saarland geltend machen, daß wir in zwei Punkten eine etwas differenzierte Haltung einnehmen, die leider bei der Abstimmung nicht so deutlich gemacht werden kann, die ich aber hier doch für das Protokoll verdeutlichen möchte.

- (B) Das eine ist die Halterhaftung bei den sogenannten Kfz-Anzeigen, soweit es um die Kosten geht. Das ist nach meiner Meinung — und insoweit hebt sich das von den Ausführungen des Kollegen Dr. Krumsiek ab — eine Abkehr von dem bisherigen rechtsstaatlichen Prinzip, daß nur jemand, der mit Verschulden gehandelt hat, verfolgt werden kann. Auch wenn es sich nur auf die Kosten bezieht, ist dies meiner Ansicht nach nicht vertretbar.

Dies wäre allenfalls vertretbar, wenn es sich lediglich auf den ruhenden Verkehr bezieht. Hier könnte man an die sogenannte **polizeirechtliche Zustands- haftung** anknüpfen, weil ein Fahrzeug verkehrsbehindernd abgestellt ist und deshalb der Eigentümer zu Kosten herangezogen werden kann.

Für Fragen, die mit einem Tätigwerden zusammenhängen, insbesondere mit einem Verkehrsdelikt, das beim Fahren begangen wird, erscheint mir das nicht vertretbar und auch nicht erforderlich, weil hier, anders als bei Parkdelikten, der Täter in aller Regel leicht zu ermitteln ist, entweder durch polizeiliches Anhalten oder durch Fotos.

Der zweite Punkt ist die Frage der **Erstattung notwendiger Auslagen**. Das sind also die Anwaltskosten im Falle des Freispruchs. Hier scheint mir die Grenze von 75 DM zu hoch angesetzt zu sein. Es handelt sich bei einer solchen Geldbuße nicht mehr um eine Bagatellbuße. Für viele Leute sind 75 DM doch schon ein recht erheblicher Geldbetrag. Da damit gleichzeitig eine Einschränkung der Rechtsverteidigung einhergeht, ist dieser Verlust an

\*) Anlage 7

Rechtsstaatlichkeit, wie mir scheint, ebenfalls nicht (C) zu vertreten.

Man mag natürlich darüber verschiedener Meinung sein, ob Bagatellen bei 20 DM enden. Ich neige dazu, noch 10 oder 20 DM, wie das auch in den verschiedenen Ausschüssen des Bundestages schon diskutiert wurde, insbesondere im Verkehrsausschuß, auf 40 DM anzuheben. Aber die Verdoppelung auf 75 DM erscheint mir nicht vertretbar.

Dies wollte ich doch noch zu Protokoll gegeben haben.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank!

Herr **Bundesjustizminister!**

(Bundesminister Engelhard: Ich gebe zu Protokoll!)

— Er gibt ebenfalls **zu Protokoll\***).

Meine Damen und Herren, zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 154/1/86 und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 154/2/86.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, ist nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Eine große Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die einzelnen Gründe der Anrufung. (D)

Ich rufe auf: Ziffer 1 der Drucksache 154/1/86! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Wer für die Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ich rufe Ziffer 8 auf. — Mehrheit.

Wer stimmt dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 154/2/86 zu? — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** (2. WiKG) (Drucksache 155/7/86).

\*) Anlage 8

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Hierzu hat sich Herr **Senator Kahrs** zu Wort gemeldet. — Er ist bereit, seine Rede zu **Protokoll\*)** zu geben. Außerdem geben Herr **Minister Krumtsiek**, Herr **Senator Scholz** und Herr **Bundesjustizminister Engelhard Erklärungen zu Protokoll\*\*)**. Ich danke dafür.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 155/1/86 und ein Antrag der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes in Drucksache 155/2/86.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt worden ist, haben wir nunmehr darüber zu entscheiden, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt.

Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

- (B) Wir kommen zu Punkt 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundessozialhilfegesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 134/86).

Hierzu gibt Herr **Staatssekretär Dr. Rosenbauer** für Herrn Staatsminister Schmidhuber eine **Erklärung zu Protokoll\*\*\*)**. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 134/1/86 vor. Ich lasse zunächst über die Änderung abstimmen, danach über die Einbringung.

Ich rufe in der Drucksache 134/1/86 die Ziffer 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung beim Deutschen Bundestag einbringen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir stimmen jetzt noch über die Entschließung unter Ziffer 3 der Empfehlungsdrucksache ab. Wer stimmt hier zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

\*) Anlage 9

\*\*) Anlagen 10 bis 12

\*\*\*) Anlage 13

Wir kommen dann zu Punkt 55 der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (**Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz**) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland — (Drucksache 110/86).

Hierzu meldet sich Herr Senator Kahrs zu Wort.

**Kahrs (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bereits in der letzten Sitzung des Bundesrates ist bei der Einbringung des Entwurfs eines Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetzes durch die Beiträge der unionsregierten Länder und der Bundesregierung deutlich geworden, daß die von den unionsregierten Ländern gestellte Mehrheit des Bundesrates der Gesetzesinitiative die Zustimmung verweigern will. Die Beratung in den Ausschüssen hat diese Einschätzung bestätigt.

Soweit in den Ausschußberatungen überhaupt versucht worden ist, die Ablehnung argumentativ zu begründen, konnte dies nicht überzeugen.

Erstens. Bei aller Anerkennung der Leistungen der ausbildenden Betriebe kann heute nicht behauptet werden, die Lage auf dem Ausbildungsmarkt habe sich entspannt. Die Berufsbildungsbilanz, die sich aus dem Berufsbildungsbericht ergibt, stellt ein **Ausbildungsplatzdefizit** von rund 100 000 Ausbildungsplätzen fest. Diese amtliche Zahl wird bezweifelt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in seinem Bericht 325 700 Jugendliche ohne Ausbildung registriert. Bei einem Ausbildungsplatzdefizit in einer solchen Größenordnung darf nicht von Entspannung gesprochen werden. Eine Vielzahl junger Menschen in diesem Lande hat keine Chance auf Ausbildung. (D)

Zweitens. Daß die Einführung einer **Umlagefinanzierung** die Wirtschaft insgesamt und besonders die ausbildenden Betriebe verunsichern würde, ist kein Argument, das nach einer Lektüre des Gesetzentwurfs standhält. Die einbringenden Länder haben das Gesetz so angelegt, daß nur Arbeitgeber abgabepflichtig sind, die nicht oder ungenügend ausbilden. Ebenso enthält das Gesetz eine **Freistellungsklausel** für kleinere Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten.

Drittens. Auch der Einwand des besonderen **Verwaltungsaufwandes** trägt nicht. Der Gesetzentwurf ist, insbesondere durch die Einbeziehung der Bundesanstalt für Arbeit, so angelegt, daß er mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand realisiert werden kann.

Besonders betroffen sind die einbringenden Länder aber darüber, daß die Beratung in den Ausschüssen keine Alternativen der unionsregierten Länder aufgezeigt hat. Diese Länder nehmen das Ausbildungsplatzdefizit in der genannten Höhe hin und setzen darauf, daß sich in den 90er Jahren die demographische Entwicklung durchsetzt und das Ausbildungsplatzdefizit dann beseitigt ist. Sie nehmen damit auch hin, daß bis zu diesem Zeitpunkt Hunderttausenden junger Menschen die Chance auf eine

Kahrs (Bremen)

- (A) berufliche Ausbildung versagt wird. Damit wird zugleich die auch unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten unbefriedigende Situation festgeschrieben, daß die Betriebe, die nicht oder nur ungenügend ausbilden, weiterhin einen **Konkurrenzvorteil** gegenüber den Betrieben erhalten, die ihrer Ausbildungspflicht nachkommen.

Was die Ausbildungsplatznot und die Jugendarbeitslosigkeit für diese jungen Menschen und für deren Familien bedeuten, können Sie erfahren, wenn Sie Kontakt mit den Betroffenen haben. Sie werden nicht selten persönliche Not und Zweifel an Gesellschaft und Staat finden, wenn talentierte und ausbildungswillige junge Menschen ohne berufliche Beschäftigung und ohne eigenes Einkommen ihren Familien zur Last fallen müssen. Denken Sie auch daran, meine Damen und Herren, daß zwei von drei Betroffenen junge Frauen sind, für deren berufliche Förderung wir alle eintreten.

Ich darf daher noch einmal nachdrücklich an die unionsregierten Länder appellieren, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben, damit er vom Bundesrat in das weitere Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden kann.

**Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 110/1/86 ersichtlich.

- (B) Die Abstimmungsfrage ist wiederum positiv zu stellen. Wer für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Wir haben dann noch über die in der Empfehlungsdrucksache vorgeschlagene Begründung für die Nichteinbringung zu entscheiden. Wer stimmt dieser Begründung zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Begründung beschlossen.**

Wir kommen dann zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten **Rechtsbereinigungsgesetzes** (Drucksache 90/86).

Hierzu hat sich Herr Staatssekretär Dr. Waffenschmidt zu Wort gemeldet.

**Dr. Waffenschmidt,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung setzt mit dem Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes ihre Bemühungen um **Entbürokratisierung, Rechtsbereinigung und Verwaltungvereinfachung** fort. Der Entwurf dieses Sammelgesetzes enthält in 34 Artikeln entsprechende Vorhaben aus den Geschäftsbereichen von neun Bundesministerien. Mit dem Gesetzentwurf sollen zwölf Gesetze und Verordnungen ganz aufgehoben werden. In weiteren 27 Gesetzen und Verordnungen werden 76 Einzelvorschriften endgültig gestrichen. Daneben werden rund 80 Vorschriften mit dem Ziel der Vereinfachung abgeändert.

Gesondert und unabhängig von diesem Gesetzentwurf werden weitere Vorhaben, die nicht der Umsetzung durch Gesetz bedürfen, durch **Sammelverordnungen** im Rahmen der Rechtsetzungskompetenz der beteiligten Bundesressorts erledigt. Vorhaben, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, werden in einer Sammelverordnung zusammengefaßt werden. Diese Sammelverordnung wird in Kürze dem Bundesrat zugeleitet werden.

Zweitens. Der Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes soll für den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung weitere Erleichterungen bringen. So werden in vielen Fällen bisherige Zuständigkeiten aufgelockert, Doppelzuständigkeiten beseitigt sowie Genehmigungs- und Anzeigepflichten aufgehoben. Außerdem werden sonderrechtliche Verfahrensvorschriften an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angepaßt und gegenstandslos gewordene Vorschriften aufgehoben.

Ich will mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit nur zwei Beispiele nennen:

Wer im Bereich von Ortsdurchfahrten z. B. an Bundesfernstraßen bauen will, braucht künftig nicht mehr die Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde. Das spart Zeit und Verwaltungsarbeit.

In den Geschäftsbereichen der Bundesminister für Verkehr sowie für Arbeit und Sozialordnung werden die bisher unterschiedlichen Zuständigkeiten für die sicherheitstechnische Schiffsüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft konzentriert. Dadurch werden die Liegezeiten der Schiffe für die Kontrollen verkürzt. Das entlastet die betroffenen Werften und Reedereien erheblich, ohne daß die Sicherheit beeinträchtigt würde. Andere Beispiele ließen sich anfügen.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Ausschüsse des Bundesrates dem Plenum empfohlen haben, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung generell zuzustimmen. Soweit die Ausschüsse Änderungen der Regierungsvorlage vorgeschlagen haben, meine Damen und Herren, wird die Bundesregierung hierzu unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesratsplenums von heute in ihrer Gegenäußerung abschließend Stellung nehmen. Einem Teil der Ausschlußempfehlungen wird die Bundesregierung — das kann schon heute gesagt werden — mit Sicherheit zustimmen, weil sie noch weitere Entbürokratisierungsbemühungen aufzeigen.

Ich möchte jedoch bereits heute eine Ausschlußempfehlung ansprechen, der nach Auffassung der Bundesregierung das Bundesratsplenum nicht folgen sollte. So sollte der Bundesrat nicht der Empfehlung der Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik sowie für Innere Angelegenheiten folgen, die Vorschläge der Bundesregierung zur **Zuständigkeitskonzentration der sicherheitstechnischen Kontrolle in der Seeschifffahrt auf die See-Berufsgenossenschaft** abzulehnen. Die Besorgnis der beiden Ausschüsse, der Bund würde mit der Zuständigkeitskonzentration die Übernahme von Länderzuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes anstreben, trifft nicht zu. Die Bundesregierung will vielmehr mit der Beseitigung der Doppelzuständigkeiten für die sicherheitstechnischen Kontrollen nur eine seit Jahr-

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

(A) zehnten längst überfällige Entbürokratisierung in der Seeschifffahrt erreichen. Diese Verwaltungsvereinfachung wird die deutsche Schifffahrt und die Küstenregion in ihrer derzeit schwierigen wirtschaftlichen Lage auch kostenmäßig erheblich entlasten.

Lassen Sie mich abschließend noch einige wenige grundsätzliche Bemerkungen zum Gesamtthema „Rechts- und Verwaltungsvereinfachung“ machen:

A. Die Bundesregierung betrachtet die Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit nicht als eine einmalige Aktion, sondern als eine andauernde Aufgabe. Mit dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz ist hierzu bereits ein Beitrag geleistet worden. Die Bundesregierung hat 1985 ihren „Ersten Bericht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung“ mit einer Bilanz ihrer gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen zur Entbürokratisierung vorgelegt. In diesem Bericht sind 144 Vorhaben zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung aus den einzelnen Bundesministerien genannt, die abgeschlossen, auf den Weg gebracht oder begonnen wurden. Die Bundesregierung wird noch im Frühsommer 1986 einen Zweiten Bericht vorlegen. Dieser Bericht enthält dann den ganz aktuellen Stand aller Entbürokratisierungsmaßnahmen auf Bundesebene.

(B) B. Viele Vorhaben der Bundesregierung sind durch die **Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung** des Bundes auf den Weg gebracht worden. In dieser Kommission — das wollte ich hier heute noch einmal ausdrücklich hervorheben — arbeiten auch Vertreter der Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände mit. Dadurch wird ein **koordiniertes Zusammenwirken von Bund und Ländern** bei der Entbürokratisierung, Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung erleichtert. Ich nehme daher den Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes gern zum Anlaß, den Bundesländern und auch den Kommunen für ihre Mitarbeit ausdrücklich und herzlich zu danken.

C. Den Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes verstehe ich als einen weiteren Teil der gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern, unsere Rechtsordnung im Interesse der Bürger einfacher, verständlicher und praxisnäher zu gestalten.

Ich bitte den Bundesrat, dem Gesetzentwurf in dem dargelegten Sinne zuzustimmen. — Herzlichen Dank!

**Präsident Dr. Albrecht:** Das Wort geht jetzt an Herrn Staatssekretär Dr. Rosenbauer (Bayern).

**Dr. Rosenbauer (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den Freistaat Bayern, aber auch als stellvertretender Vorsitzender der von Herrn Dr. Waffenschmidt soeben genannten und von ihm geleiteten Kommission möchte ich mir erlauben, einige Worte zu dem Gesetzesvorhaben zu sagen.

Das Erste Rechtsbereinigungsgesetz hat den Bundesrat in seiner letzten Sitzung am 14. März

1986 durchlaufen. Bereits heute wird sozusagen eine neue Runde in Sachen Rechtsvereinfachung auf Bundesebene eingeleitet. Auch diese Vorlage ist in erheblichem Maße eine Frucht der von Herrn Staatssekretär Waffenschmidt geleiteten Kommission. (C)

So, wie Herr Dr. Waffenschmidt den Kommissionsmitgliedern für die Arbeit gedankt hat, ist es mir als Vertreter eines der Länder ein Bedürfnis, ihm meinerseits für seine Arbeit und vor allem auch für die Arbeit seines Sekretariats zu danken, ohne die, wie ich meine, die heutige Vorlage überhaupt nicht denkbar gewesen wäre.

Meine Damen und Herren, der Bund ist zwar spät, aber, wie wir hoffen, nicht zu spät den schon seit 1978 einsetzenden **Länderbemühungen** auf dem Gebiet der Verwaltungsvereinfachung gefolgt. So ist es eigentlich rundweg als erfreulich und ermutigend zu bezeichnen, daß bei Bund und Ländern grundsätzliche Übereinstimmung über die Ziele besteht, z. B. darüber, Zuständigkeiten zu lockern, Doppelzuständigkeiten zu beseitigen, Mitwirkungsvorbehalte etwa in Form von Genehmigungs- und Anzeigepflichten möglichst zu verringern; denn nur so kann im Interesse des Bürgers die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung letztlich erfolgreich betrieben werden.

Ein besonders gutes Beispiel dafür liefert in den beiden Rechtsbereinigungsgesetzen der Bereich des **Verkehrsrechts**. So wurde durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz die verwaltungsaufwendige Zustimmung des Bundesverkehrsministers zur Aufnahme einzelner Straßenbaumaßnahmen in das jeweilige Landesprogramm beseitigt. Nach dem vorliegenden Entwurf soll nun auch das sehr verwaltungsaufwendige Zustimmungserfordernis der Obersten Landesstraßenbaubehörde für die Genehmigung baulicher Anlagen — Herr Dr. Waffenschmidt erwähnte es soeben — entfallen. (D)

Die grundsätzliche Übereinstimmung in den Zielen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung schließt allerdings nicht aus, daß diese Ziele mit anderen öffentlichen Belangen intensiv abgeglichen werden müssen, denen Bund und Länder ja nicht immer unbedingt das gleiche Gewicht bemessen. Auch dazu einige Beispiele.

Diese Beispiele haben oft mehr mit Geld als mit Rechtsbereinigung zu tun. Die Bundesregierung will z. B. die **Förderbestimmungen des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes** streichen und kann sich in der Tat darauf berufen, daß sie auf diesem Gebiet seit 1982 nicht mehr fördernd tätig ist. Gerade das aber bedauern wir. Wir meinen, diese Frage kann nur innerhalb eines Gesamtpakets, etwa bei der Entmischungsdiskussion, gelöst werden.

Dem Bauhandwerk, vor allem dem Ausbaugewerbe, kann geholfen werden, dem Umweltschutz ist gedient, und als Gegengewicht zu mancher Luxussanierung können hier die Mieter von Altbauwohnungen wohl auch wirksam gefördert werden.

Aber trotz aller in Einzelfällen oft unterschiedlicher Abwägungen bleibt, wie ich meine, festzuhalten, daß Bund und Länder im Grundanliegen der



**Dr. Rosenbauer** (Bayern)

- (A) Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wohl doch übereinstimmen. Dies ermutigt mich, die Hoffnung auszusprechen, daß die Bundesregierung dem Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz, über das wir heute beraten, hoffentlich bald auch ein Drittes Rechtsbereinigungsgesetz folgen lassen wird.

**Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank, Herr Staatssekretär! — Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 90/1/86 ersichtlich. Der Antrag der Länder Bremen und Hamburg in Drucksache 90/2/86 ist zurückgezogen.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich nur diejenigen einzeln zur Abstimmung auf, bei denen dies ausdrücklich gewünscht worden ist. Über die übrigen Empfehlungen werden wir am Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

- (B) Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Es bleibt, über die noch nicht erledigten Ziffern zu entscheiden. Wer stimmt ihnen zu? — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986** — BBVAnpG 86) (Drucksache 91/86).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 91/1/86 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 91/2/86.

Wir beginnen mit der von den Ausschüssen in Drucksache 91/1/86 empfohlenen Stellungnahme. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zum Antrag Bayerns in Drucksache 91/2/86. Wer ist dafür? — Auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**. (C)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Abwasserabgabengesetzes** (Drucksache 112/86).

Möchten Sie sprechen, oder geben Sie zu Protokoll?

(Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt:  
Ich höre gerade, daß dazu gesprochen wird!  
Deshalb möchte auch ich ein paar Sätze sagen!)

— Wer will dazu sprechen? — Aha, gut!

**Dr. Waffenschmidt**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Vorlage des Abwasserabgabengesetzes hat die Bundesregierung die Gesetzeswerke für eine **umfassende Verbesserung des Gewässerschutzes** auf Bundesebene insgesamt verabschiedet. Sie hat damit deutlich gemacht, daß sie dem Umweltschutz unverändert einen hohen politischen Stellenwert beimißt. Dies gilt ganz besonders für den Gewässerschutz. Die Gesetzentwürfe zur Novellierung der drei Wassergesetze des Bundes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Waschmittelgesetzes und jetzt auch des Abwasserabgabengesetzes, machen dies erneut und nachdrücklich deutlich.

Die Bundesregierung stimmte seit Beginn der Beratungen über eine Novellierung des Abwasserabgabengesetzes mit den Ländern darin überein, daß der Anreiz der Abwasserabgabe zu weiteren notwendigen Gewässerschutzinvestitionen erhöht und zugleich der Verwaltungsaufwand gesenkt werden sollten. (D)

Die nach wie vor zu hohe Belastung der Gewässer durch gefährliche Stoffe macht eine Flankierung der mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes in Zukunft erforderlichen schärferen Vermeidungsmaßnahmen durch die Abgabe notwendig. Weitere gefährliche Stoffe über Quecksilber und Cadmium hinaus sollen deshalb in die Abgabenbewertung einbezogen werden.

Der Gesetzentwurf wird noch stärker als bisher den Verursacher nicht erlaubter Abwassereinleitungen mit einer stark ansteigenden Abgabe belasten. Der Einleiter, der aber möglichst schnell den Stand der Technik bei der Behandlung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe einführt, soll eine über die bisher erreichbare Halbierung hinausgehende Verringerung des Abgabesatzes erreichen können. Weitere Vergünstigungen sind auch bei den die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertreffenden Abwasserbehandlungsmaßnahmen vorgesehen.

Diese Regelungen stehen im Einklang — das will ich hier ausdrücklich sagen — mit dem Beschluß des Bundesrates vom 18. Oktober 1985, damals zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes gefaßt, und im wesentlichen auch mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates aus dem Jahre 1980.

**Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt**

- (A) Um den Anreiz der Abwasserabgabe zu noch besseren Reinigungsmaßnahmen zu erhöhen und den Gesetzesvollzug zu verbessern und zu vereinfachen, sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung u. a. — ich nenne einige wenige Beispiele — folgende Regelungen vor:

Erstens. Weitere Schadstoffe und **Schadstoffgruppen** werden in die Abgabebewertung einbezogen. Zu den bereits erfaßten Schwermetallen Quecksilber und Cadmium treten jetzt Chrom, Nickel, Blei und Kupfer sowie die gefährliche Stoffgruppe der organischen Halogenverbindungen hinzu.

Zweitens. Grundlage der Abgabenerhebung sollen in Zukunft die **ordnungsrechtlichen Überwachungswerte** sein. Hiermit wird das Nebeneinander von Höchst-, Regel- und Bezugswerten beseitigt. Diese stärkere Anbindung an das Ordnungsrecht bei der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes führt auch zu einer **Verwaltungsvereinfachung**, da die Erhebung der Abwasserabgabe an die wasserrechtlich notwendigen Bescheidwerte angeknüpft wird.

Drittens. Die vorgesehenen Schwellenwerte für Schadstoffkonzentrationen haben den Sinn, **kommunale Kläranlagen** von einer Abgabe für Schwermetalle und organische Halogenverbindungen freizustellen, die nur aus häuslichem oder aus ähnlichem Abwasser stammen und daher auch kaum vermeidbar sind. Hier besteht kein Anreiz der Abgabe zu Vermeidungsmaßnahmen an der Quelle.

- (B) Viertens. Hält der Einleiter seine ordnungsrechtlichen Überwachungswerte nicht ein, so muß er nach dem Vorschlag unserer Neufassung mit einer spürbaren Erhöhung der Abwasserabgabe rechnen. Dies ist ein starker Anreiz für die Einleiter, die **Überwachungswerte** einzuhalten. Die Erhöhung soll dann an den höchsten gemessenen Schadstoffwert anknüpfen.

Fünftens. Hat der Einleiter aufgrund der vorgesehenen Neufassung des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz die gefährlichen Stoffe demnächst nach dem Stand der Technik zu behandeln, so wird er bei Einhalten dieser weitergehenden Anforderungen nur noch 20 % des Abgabesatzes zahlen müssen. Dies erhöht wiederum die **Anreizfunktion** zur Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen nach dem Stand der heutigen Technik.

Sechstens. Sind für die Reinigung von Abwasserinhaltsstoffen nach wie vor nur Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig, werden Gewässerschutzmaßnahmen, die dieses Reinigungsniveau übertreffen, je nach dem Verbesserungsgrad bis hin zu einer **Abgabefreiheit** wegen zusätzlicher Leistungen im Interesse des Gewässerschutzes ausdrücklich honoriert.

Letztes Beispiel: Um die Einleiter möglichst schnell zur Einhaltung des Standes der Technik bei der Abwasserreinigung oder zu über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Gewässerschutzmaßnahmen zu veranlassen und anzureizen, soll die fällige Abwasserabgabe mit der Hälfte der Gewässerschutzinvestitionen für drei Jahre verrechnet werden können. Hierdurch werden die Schubkraft und die Mechanismen des

Marktes verstärkt für den Umweltschutz genutzt sowie die Bedingungen für **eigenverantwortliches Handeln** verbessert. (C)

Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist auf der Grundlage des vom Bundesinnenministerium vorgelegten **Erfahrungsberichts zum Abwasserabgabengesetz** nach intensiven Beratungen mit den Ländern erarbeitet worden. Ich will auch an dieser Stelle den Ländern, den Kommunen und allen anderen, die dazu beigetragen haben, einen Erfahrungsbericht zustande zu bringen, ausdrücklich dafür danken.

Ich darf davon ausgehen, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung auch im Plenum des Bundesrates eine breite Mehrheit finden wird. Mit dieser Novellierung des Abwasserabgabengesetzes haben wir einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Wege zur Verbesserung unserer Umwelt und damit auch zur **Sicherung der Lebensgrundlagen** unserer Bürger getan. — Herzlichen Dank!

**Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank, Herr Staatssekretär!

Das Wort hat Herr Minister Leinen.

**Leinen (Saarland):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vorgelegten Änderungen des Abwasserabgabengesetzes haben unseres Erachtens zwei Schwächen und zwei Defizite, die wir mit unseren Anträgen nachbessern wollen.

Die Abwasserabgabe ist ein Flankenschutz für die Durchsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes, und sie soll ein ökonomischer Anreiz für die Verursacher sein, mehr für den Gewässerschutz zu tun. (D)

Die Abgabe reflektiert, daß die Umweltgüter öffentliche Güter sind, die nicht kostenlos verbraucht werden dürfen, und sie reflektiert, daß die Umweltschäden sehr oft nicht bei den Verursachern entstehen, sondern bei der Allgemeinheit. Die Höhe der Abgabe muß sich deshalb so bemessen, daß die **sozialen Kosten der Umweltbelastungen** reflektiert werden und daß ein Impuls und ein Anreiz bestehen, die besten Verfahren zur Abwasserreinigung in den Betrieben und bei den Verursachern durchzuführen.

Insoweit liegen unseres Erachtens in dem Entwurf noch zwei Schwächen, die dem Umweltschutz nicht nützen. Die Abgabe ist zu niedrig, und die Schwellenwerte für die Befreiung von der Abgabe sind zu hoch. Der Höchstsatz für die Abwasserabgabe stagniert bei 40 DM pro Schadstoffeinheit. Bei steigenden Kosten für Abwasserreinigungsverfahren wird dies kein Impuls mehr sein, den technischen Stand voranzutreiben. Der Abgabesatz von 40 DM ist in den vergangenen Jahren schon oft kritisiert worden. Er war 1981 bereits zu niedrig, er ist heute zu niedrig, und er wird natürlich in den nächsten Jahren erst recht zu niedrig sein.

Nach unserer Berechnung werden die vorgesehenen Änderungen nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung der Abwasserabgabe führen und insofern auch das Volumen reduzieren, das uns zur

Leinen (Saarland)

- (A) Verfügung steht, um noch Kläranlagen und Klärsysteme zu bauen.

Die SPD-geführten Bundesländer haben deshalb einen Antrag vorgelegt, der eine **Dynamisierung der Abwasserabgabe** zum Gegenstand hat. Unser Antrag ist, daß diese Abgabe ab 1989 um jährlich 5 DM erhöht wird. Unserer Meinung nach würden wir deshalb einen besseren Impuls einführen können, damit noch mehr für den Gewässerschutz getan wird.

Die **Schwellenwerte** bei der Erhebung der Abwasserabgabe sind zu hoch. Die Bundesregierung hat vorgesehen, daß ab zehn Schadstoffeinheiten pro Schadstoff oder Schadstoffgruppe eine Befreiung von dieser Abwasserabgabe erfolgen kann. Dies kann im Extremfall dazu führen, daß ein Industriebetrieb bis zu 80 Schadstoffeinheiten abwasserabgabefrei bleibt. Der einzelne Bürger hat die Abgabe bereits zu zahlen, wenn er eine Schadstoffeinheit einleitet. Dies ist eine Ungleichbehandlung, die eigentlich nicht einzusehen ist.

Hinzu kommt, daß hierbei nicht berücksichtigt wird, daß sich z. B. Schwermetalle auch unter dieser Grenze von zehn Schadstoffeinheiten konzentrieren können. Wir sehen in dieser Befreiung eine Lücke und ein Defizit im Vorsorgegrundsatz beim Umweltschutz.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, diese beiden Anträge anzunehmen. Damit könnten wir dazu beitragen, daß die Gewässer noch mehr gereinigt werden und dem Umweltschutz noch mehr Rechnung getragen wird.

- (B) Rechnung getragen wird.

**Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank! — Keine weiteren Wortmeldungen!

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 112/1/86 sowie acht Landesanträge in den Drucksachen 112/2 bis 9/86.

Wir beginnen mit den Anträgen Hessens in den Drucksachen 112/3, 4 und 7/86. Wer stimmt diesen Anträgen zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zu den Ausschlußempfehlungen. Von ihnen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 9.

Ziffern 10 bis 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Minderheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Die Ziffern 19 und 20 entfallen bei Annahme des Antrags von Bayern in Drucksache 112/2/86. Wer stimmt dem Antrag Bayerns zu? — Minderheit.

Ich rufe Ziffer 19 der Ausschlußempfehlungen auf. — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Wir kommen nun zum Antrag der fünf Länder in Drucksache 112/5/86. Wer ist dafür? — Minderheit.

Bei Annahme des Antrags Hessens in Drucksache 112/6/86 (neu) entfallen die Ziffern 21 bis 23 der Ausschlußempfehlungen sowie der Antrag Hamburgs in Drucksache 112/9/86.

Wer ist für den Antrag Hessens in Drucksache 112/6/86 (neu)? — Minderheit.

Ziffer 21 der Ausschlußempfehlungen! — Minderheit.

Dann ist jetzt Ziffer 23 vorzuziehen. Wer ist für Ziffer 23? — Mehrheit.

Wir kommen dann zum Antrag Hamburgs in Drucksache 112/9/86. Bei Annahme entfällt Ziffer 22 der Ausschlußempfehlungen. Wer ist für den Antrag Hamburgs? — Minderheit.

Ziffer 22 der Ausschlußempfehlungen! — Minderheit.

Wir kommen zum Antrag Hessens in Drucksache 112/8/86. Bei Annahme entfällt Ziffer 24 der Ausschlußempfehlungen. Wer ist für den Antrag Hessens in Drucksache 112/8/86? — Minderheit.

Ziffer 24 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

**Präsident Dr. Albrecht:** Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Berufsbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 111/86).

Hierzu gibt Herr **Staatssekretär Dr. Waffenschmidt** eine **Erklärung zu Protokoll\***). Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 111/1/86 ersichtlich. Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

\*) Anlage 14

(C)

(D)

**Präsident Dr. Albrecht**

(A) Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des **Versorgungsausgleichs** (Drucksache 139/86).

Herr Bundesminister Engelhard!

**Engelhard**, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wegen der sehr fortgeschrittenen Zeit möchte ich das quantitativ umfangreichere zu **Protokoll\***) geben und, wenn dies geschäftsordnungsmäßig möglich ist, darum bitten, auch zu dem **Tagesordnungspunkt 40** eine **Rede zu Protokoll\*\*)** zu nehmen.

**Präsident Dr. Albrecht:** Wir sind sehr großzügig, Herr Bundesminister.

**Engelhard**, Bundesminister der Justiz: Ich bedanke mich, Herr Präsident, und beschränke meine zum Tagesordnungspunkt 17 gesprochene Rede auf drei Bemerkungen.

Erstens. Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf wurde vom Bundeskabinett bereits auf den Weg gebracht, bevor das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum geltenden Recht verkündet hatte.

Zweitens. Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf berücksichtigt bereits voll und ganz das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in seinen beiden Punkten der Beanstandung.

(B) Drittens. Darüber hinaus bringt der Entwurf weitere Verbesserungen beim Versorgungsausgleich in Punkten, die gar nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem zurückliegenden Verfahren waren.

**Präsident Dr. Albrecht:** Ich danke Ihnen, Herr Minister. Den Rest Ihrer Erklärung nehmen wir zu Protokoll.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 139/1/86 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 139/2/86.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich von den Ausschußempfehlungen nur diejenigen zur Abstimmung stellen werde, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde. Über alle übrigen Ausschußempfehlungen wird zum Schluß gemeinsam abgestimmt.

Ich rufe in Drucksache 139/1/86 auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Wer stimmt dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 139/2/86 zu? — Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 11 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt Ziffer 11 zu? — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen Empfehlungen in Drucksache 139/1/86 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Filmförderungsgesetzes** (FFG) (Drucksache 113/86).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 113/1/86 sowie Landesanträge in Drucksachen 113/2 bis 4/86.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen. Ich rufe auf: Ziffer 1, und zwar zunächst ohne die zusätzliche Begründung des Ausschusses für Kulturfragen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen damit noch zur Begründung des Ausschusses für Kulturfragen. Wer hier zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8 gemeinsam mit Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffern 9 und 10 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Wir kommen nun zu Ziffer 14, bei deren Annahme Ziffer 15 und der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 113/3/86 erledigt sind. Wer stimmt Ziffer 14 zu? — Mehrheit.

Damit sind Ziffer 15 und der Antrag Nordrhein-Westfalens erledigt.

Wir kommen nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 113/2/86. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Jetzt zum 5-Länder-Antrag in Drucksache 113/4/86! — Minderheit.

Nun rufe ich Ziffer 16 der Ausschußempfehlungen auf. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 17 ist bereits erledigt.

Jetzt noch Ziffern 18 bis 20 gemeinsam! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

\*) Anlage 15

\*\*) Anlage 16

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:
7. Bericht des Ausschusses für die **Hochschulstatistik** für den Berichtszeitraum 1984/85 (Drucksache 124/86).
- Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 124/1/86 ersichtlich. Ich rufe auf:
- Ziffern 1 bis 3! — Mehrheit.
- Ziffer 4! — Mehrheit.
- Ziffern 5 und 6! — Mehrheit.
- Danach hat der Bundesrat zu dem Bericht, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Wir kommen nun zu den Tagesordnungspunkten 27 und 28:

**Agrarbericht 1986**

Agrar- und ernährungspolitische Bericht der Bundesregierung (Drucksache 80/86, zu Drucksache 80/86)

in Verbindung mit

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse** und zu **flankierenden Maßnahmen** (1986/87)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung der **gemeinsamen Marktorganisation für Getreide**

- (B) Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anpassung der **gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch** (Drucksache 128/86).

Gemäß unserer Absprache rufe ich diese beiden Punkte zur gemeinsamen Beratung auf. Das Wort hat zunächst der Berichterstatter, Herr Staatsminister Ziegler (Rheinland-Pfalz).

**Ziegler** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen fallen in eine Zeit, in der sich die europäische Agrarpolitik im Umbruch befindet.

Die Kommission empfiehlt vor dem Hintergrund der Überproduktion auf den wichtigsten Agrarmärkten und im Hinblick auf die gestiegenen Marktordnungskosten, im kommenden Wirtschaftsjahr keine Preisanhebungen vorzunehmen. Mit dieser Haltung wird der Eindruck erweckt, daß sich an dem gegenwärtigen Status der Landwirte nichts ändert. Auch die vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen vermitteln vordergründig den Eindruck einer Stabilisierung des Erzeugerpreisniveaus.

Es ist unbestritten, daß die Kommission sich alljährlich mit der Problematik befassen muß, die sich aus der Doppelfunktion der Agrarpreise ergibt. Die **Agrarpreise** sollen sowohl der **Marktsteuerung** als auch der **Einkommenssicherung der Landwirte** dienen. Dabei lassen sich Konflikte nicht vermeiden.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß der Kommission bei ihren Vorschlägen für das kommende Wirtschaftsjahr sehr enge finanzielle Grenzen gesetzt und zugleich die aktuelle und die voraussichtliche Marktsituation zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien können aber nach meiner Auffassung und der Mehrheitsauffassung des Agrarausschusses des deutschen Bundesrates nicht alleiniger Maßstab sein. Die Einkommenssicherung der bäuerlichen Betriebe ist ein ebenso wichtiges Anliegen, das in den Überlegungen und Verhandlungen, die zur Zeit in Brüssel geführt werden, Berücksichtigung finden muß.

Das Einkommensniveau der deutschen Landwirtschaft ist nach wie vor besorgniserregend niedrig. Die im Wirtschaftsjahr 1984/85 erreichten Einkommensverbesserungen von 15,4% reichen nicht aus, um die in den Vorjahren erlittenen Verluste auszugleichen. Die vorliegenden Vorausschätzungen zeigen darüber hinaus, daß im laufenden Wirtschaftsjahr 1985/1986 mit einem erneuten Einkommensrückgang von durchschnittlich 6% zu rechnen ist.

Der **Einkommensabstand** zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Einkommen wurde in den zurückliegenden Jahren immer größer, und auch im Wirtschaftsjahr 1984/85 hatten immerhin 44% der landwirtschaftlichen Betriebe **Eigenkapitalverluste** zu verzeichnen.

Die Vorschläge der Kommission tragen dieser schwierigen Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft nicht Rechnung und können nach Auffassung des Agrarausschusses so nicht hingenommen werden. Hier besteht auch ein grundsätzlicher Konsens zwischen allen agrarpolitisch Verantwortlichen in der Bundesrepublik Deutschland.

Strittig ist allerdings der Weg, auf dem das Ziel einer Einkommensverbesserung für die Landwirtschaft erreicht werden kann. Die SPD-geführten Bundesländer möchten die Agrarpreispolitik der EG weitgehend von ihrer Einkommensfunktion befreien und die Einkommen der Landwirte über **leistungsunabhängige Einkommensübertragungen** sichern.

Gegen diesen Vorschlag, der ja einen grundsätzlichen Kurswechsel in der Agrarpolitik bedeuten würde, sind erhebliche Bedenken geltend zu machen. Die Höhe der landwirtschaftlichen Einkommen würde, folgte man dieser Meinung, nicht mehr durch die Verhältnisse am Markt, sondern durch differenzierte, vom Staat zu zahlende **Beihilfen** bestimmt.

Dieser Gedanke ist nicht neu. Die SPD hat ihn in dem „**Apel-Papier**“ Anfang der 80er Jahre immer wieder als Lösung der Agrarpreisproblematik propagiert. Auch Teile der Wissenschaft unterstützen ein solches System.

Der Agrarausschuß hat nach langen Beratungen eine solche Systemänderung abgelehnt. Er sah dabei die große Gefahr, daß ein Ausschalten des Leistungsprinzips auch die Risikofreudigkeit und die Anpassungsbereitschaft der Landwirte mindern wird. Es käme dadurch zu einer Einschränkung des landwirtschaftlichen Strukturwandels, die unsere Volkswirtschaft insgesamt schädigen würde. Ein-

Ziegler (Rheinland-Pfalz)

- (A) **kommensverbesserungen durch Strukturwandel und betriebliche Weiterentwicklung** würden zwangsläufig ausgeschaltet, und eine entsprechende Anpassung der landwirtschaftlichen Einkommen müßte über jährlich steigende Beihilfen vorgenommen werden. Auch eine derartige Agrarpolitik würde sehr schnell an ihren finanziellen Grenzen scheitern müssen.

Sinnvoller erscheint es daher, der Meinung des Agrarausschusses des deutschen Bundesrates zu folgen, der Kursänderungen vornehmen möchte, die einerseits von der finanziellen Überlastung des bisherigen Systems wegführen und andererseits in ganz bestimmten Fällen ergänzende, direkte **einkommenswirksame Maßnahmen** zur Unterstützung von bäuerlichen Familienbetrieben zulassen.

Auch weiterhin sollte das Einkommen der Landwirte in erster Linie über die Marktleistung erwirtschaftet werden. Das agrarpolitische System muß deshalb in seiner derzeitigen Grundkonzeption erhalten bleiben.

Wir fordern die Bundesregierung auf, bei den noch laufenden Agrarpreisverhandlungen nachdrücklich für eine Einkommenssicherung für die deutschen Landwirte über **preispolitische Maßnahmen** einzutreten und darauf zu drängen, daß durch klare Entscheidungen den Landwirten langfristig wieder Zukunftsperspektiven eröffnet werden.

Ebenso ist darauf zu achten, daß durch die beschlossene Änderung der Wechselkurse keine Nachteile für die deutsche Landwirtschaft entstehen.

(B) Eine Senkung des Preisniveaus muß verhindert werden. Dies erfordert jedoch einen konsequenten **Abbau der Überschüsse**. Preispolitischen Spielraum können wir nur wiedergewinnen, wenn sich Angebot und Nachfrage auf den Agrarmärkten im Gleichgewicht befinden.

Als Maßnahme zur **Wiederherstellung des Marktgleichgewichts** kommen neben einer flexibleren Anwendung der vorhandenen Marktordnungsinstrumente im Bereich der Europäischen Gemeinschaft verstärkt in Betracht:

erstens die stärkere Nutzung gegebener Produktionsalternativen,

zweitens die Erschließung neuer Märkte und Verwendungszwecke für Agrarerzeugnisse,

drittens die Förderung des freiwilligen Produktionsverzichts,

viertens die Extensivierung, Flächenumwidmungen und sonstige kapazitätseinengende Maßnahmen.

Es ist abzusehen, daß in einer Übergangszeit besonders den kleinen und mittleren Betrieben mit der Preispolitik allein ein ausreichendes Einkommen nicht gesichert werden kann. Deshalb ist es unverzichtbar, daß bei der Festsetzung der Agrarpreise in Brüssel gleichzeitig über die wesentlichen **Maßnahmen zur Einkommensstützung** entschieden wird.

Es ist die Förderung in den Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten zu erweitern und zu verbessern. Die Ausgleichszulage nach dem EG-Bergbauernprogramm als eine flankierende

Maßnahme zu den preispolitischen und marktentlastenden Bemühungen muß gezielt weiterentwickelt werden. Die dafür erforderlichen Mittel können durch Einsparungen bei den Marktordnungskosten freigesetzt werden.

(C)

Auch im **nationalen Bereich** ergeben sich Ansatzpunkte für einkommenswirksame Initiativen. Bei Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft im Interesse des Natur- und Umweltschutzes ist es notwendig, entstehende Einkommensverluste durch staatliche Ausgleichszahlungen zu verringern. Schließlich ist die Mehrheit der Bundesländer der Auffassung, daß die Bundeszuschüsse zur **agrarsozialen Sicherung der Landwirte** zu erhöhen sind, um insbesondere die einkommensschwachen bäuerlichen Betriebe bei den Sozialkosten zu entlasten.

Der Agrarausschuß hat zu diesen Fragen ein geschlossenes Konzept vorgelegt. Den empfohlenen Weg sehe ich als systemkonform und realisierbar an. Er hat im Agrarausschuß eine breite Mehrheit gefunden.

Ich bitte Sie, diesem Vorschlag heute Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Minister Ziegler!

Meine Damen und Herren, die Redner, die gern noch reden wollten, wären bereit, ihre **Erklärung zu Protokoll** \*) zu geben. Das gilt für Herrn **Staatsminister Görlach**, Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Gallus**, Herrn **Staatssekretär Vorndran** für Herrn Staatsminister Schmidhuber und Herrn **Minister Schwarz** aus Schleswig-Holstein. — Vielen Dank!

(D)

Wir kommen nun zur **Abstimmung**, und zwar zunächst über die Ausschußempfehlungen zum **Agrarbericht**, die Ihnen in Drucksache 80/1/86 vorliegt.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Wilfried, bist Du soweit?

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ja!)

Jetzt bitte Ziffer 8! — Auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Agrarbericht, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen nunmehr zur **Abstimmung** über die **EG-Agrarpreisvorschläge**. Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 128/1/86. Außerdem liegen Ihnen in der Drucksache 128/2/86 ein Antrag Bayerns und in der Drucksache 128/3/86 ein Antrag von Hessen und Nordrhein-Westfalen vor.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag Hessens und Nordrhein-Westfalens in Drucksache 128/3/86. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zu den Ausschußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

\*) Anlagen 17 bis 20

**Präsident Dr. Albrecht**

(A) Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 6! — Mehrheit.

Wir fahren mit den Ausschlußempfehlungen fort, und zwar jetzt die Punkte, für die Einzelabstimmung gewünscht worden ist.

Ziffer 8 Satz 1! — Mehrheit.

Ziffer 8 Satz 2! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über die restlichen Ziffern der Ausschlußempfehlungen ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Darf ich um Abstimmung über Ziffer 26 bitten! — Dr. Schwarz [Schleswig-Holstein]: Über Ziffer 26 bitte gesondert abstimmen!)

— Ja. Dann rufe ich Ziffer 26 gesondert auf. Ich bitte hierzu um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es bleibt über den Antrag Bayerns in Drucksache 128/2/86 abstimmen zu lassen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 29 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung **gesundheitlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen** (Drucksache 15/86).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 15/1/86. Wir stimmen darüber ab, und zwar zunächst über die Ziffern, für die Einzelabstimmung gewünscht worden ist.

Ich rufe die Ziffer 3 auf! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Über die restlichen Ziffern stimmen wir jetzt gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 33:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Verhütung der Umweltverschmutzung durch Asbest** (Drucksache 619/85)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie (C) aus der Drucksache 175/86. Wir stimmen darüber ab.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 5 auf! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffern 7 bis 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffern 12 und 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Qualitätsziele von Gewässern** in bezug auf **Chrom** (Drucksache 71/86)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 71/1/86 ersichtlich. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Dann rufe ich die Ziffer 3 auf! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 12! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

(D)

Punkt 37:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Orientierung der Gemeinschaft für die **Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen**

Entwurf für eine Entschließung des Rates über eine Orientierung der Gemeinschaft für die **Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen** (Drucksache 87/86)

Die Empfehlungen der Ausschüsse können Sie aus der Drucksache 87/1/86 ersehen. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 42:

Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (**Kraftfahrzeughilfe-Verordnung** — KfzHV) (Drucksache 133/86)

Wir kommen zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 133/1/86 vorliegenden Ausschlußempfehlungen. Aus dieser Drucksache rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Präsident Dr. Albrecht

(A) Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 43:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1986 (Drucksache 106/86)

Wird das Wort gewünscht? — Nein, ich hoffe nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Zur Abstimmung liegt ferner ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 106/1/86 vor.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag des Landes Hessen in Drucksache 106/1/86. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir haben nunmehr darüber zu befinden, ob entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses der Verordnung zugestimmt wird. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Punkt 45:

(B) Verordnung zur Bestimmung der **Muster der Reisepässe** der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 127/86)

Herr Minister Einert wünscht das Wort.

**Einert** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Verständnis, daß ich wegen der Unterschiedlichkeit der Anträge doch ein paar Bemerkungen dazu mache. Wir haben zunächst einen **Geschäftsordnungsantrag**, diesen Tagesordnungspunkt auf die Zeit nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe zu vertagen. Dazu möchte ich zwei, drei Sätze sagen.

Für den Fall, daß der Vertagungs- und Ablehnungsantrag keine Mehrheit finden sollte — was nach den Ergebnissen der Abstimmungen in den Ausschüssen wahrscheinlich ist —, liegt Ihnen außerdem noch ein **Entschließungsantrag** vor, den ich zur Vereinfachung des Verfahrens gleich mitbergründen möchte.

Das von der Bundesregierung gewählte Rechtsetzungsverfahren ist mehr als ungewöhnlich. Die Bundesregierung hat dem Bundesrat die Paßverordnung des Bundesinnenministers schon jetzt zur Zustimmung vorgelegt, obwohl die **Ermächtigungsgrundlage** hierfür in § 4 des Paßgesetzes erst am 1. Januar 1988 in Kraft tritt. Ich möchte im Rahmen dieses Beitrags nicht so sehr auf die verfassungsrechtlichen Bedenken eingehen, die gegen ein solches Verfahren sprechen, indem ein Verfassungsor-

gan seine Zustimmung zu einer Rechtsverordnung geben soll, für die eine wirksame Ermächtigungsgrundlage überhaupt nicht besteht. Diese Fragen sind im Rechtsausschuß ausführlich erörtert worden. Mir geht es mehr um die verfassungspolitische Bedeutung dieses Vorgangs und um das **Selbstverständnis des Bundesrates als Verfassungsorgan**. (C)

Es hätte ohne weiteres die Möglichkeit bestanden — auch darüber ist in den Ausschüssen diskutiert worden —, durch nachträgliche Korrektur der Inkrafttretensregelung die verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Entsprechende Anregungen in den Beratungen der Ausschüsse sind jedoch vom Bundesinnenminister immer wieder zurückgewiesen worden.

Das Vorgehen der Bundesregierung in diesem Fall muß leider als ein weiteres Beispiel dafür angesehen werden, daß sie sich ohne jede sachliche Notwendigkeit über eine als geboten anerkannte Staatspraxis hinwegsetzt. Wir sehen darin auch eine besondere Variante, das Verfassungsprinzip des **bundesfreundlichen Verhaltens** im Umkehrschluß zu verletzen. Das ist ein ähnlicher Vorgang — ich füge hinzu: wenn auch nicht so schwerwiegend — wie bei der Neuvorlage der **TA Luft**.

Sie, Herr Präsident, haben damals unsere Kritik aufgegriffen. Sie haben sie an den Bundeskanzler übermittelt und an die Einhaltung der bisherigen bewährten Praxis im **Umgang des Bundes mit allen Ländern** appelliert. Für dieses Schreiben an den Bundeskanzler möchte ich Ihnen ausdrücklich danken, Herr Präsident. Zugleich aber möchte ich erklären, daß die inzwischen bekanntgewordene Antwort des Bundeskanzlers vom 5. März 1986, die von wenig oder, besser gesagt, keiner Einsichtigkeit zeugt, uns keineswegs zufriedenstellt. Unsere Sorge, daß die **verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates** von der Bundesregierung weiter bis an die Grenze der Belastbarkeit strapaziert werden, ist durch diese Antwort sogar noch verstärkt worden. (D)

Noch einmal zurück zur Paßverordnung! Zum Verlangen der Bundesregierung, daß der Bundesrat schon zu diesem Zeitpunkt seine Zustimmung zur Paßverordnung geben soll, muß meines Erachtens noch einmal folgendes klargestellt werden:

Es ist in der Geschichte des Bundesrates ohne Beispiel, daß ihm eine Zustimmung auf Vorrat für die Zeit von knapp zwei Jahren und eine entsprechend lange Bindung gegenüber der Bundesregierung zugemutet wird. Das hat es bisher in der Geschichte des Bundesrates noch nie gegeben. Der politische Wille des Bundesgesetzgebers hat mit der Regelung des Inkrafttretens der Ermächtigungsnorm im Paßgesetz seinen eindeutigen Ausdruck gefunden. Dieser Wille wird durch das Rechtsetzungsverfahren der Bundesregierung nicht respektiert.

Diese Problematik wird dadurch verschärft, daß zwischen der Zustimmung und dem vorgesehenen Inkrafttreten auch noch die Neuwahl des Bundestages liegt und — wir leben ja schließlich in einer Demokratie — bei einer möglichen Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag das Paßgesetz



Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) und die dazugehörige Verordnung in wesentlichen Punkten anders gefaßt werden sollen.

Um zum 1. Januar 1988 die neuen Reisepässe bereithalten zu können, müßte die Bundesdruckerei nach Maßgabe der Rechtsverordnung frühzeitig mit der Herstellung der Ausweise beginnen, obwohl die Verordnung erst am 1. Januar 1988 in Kraft treten darf und soll. Die Bundesregierung muß sich fragen lassen, ob denn die Reisepässe auch ohne wirksame Rechtsverordnung gedruckt werden sollen, was übrigens schon aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig wäre. Wenn daher erst nach dem 1. Januar 1988 mit dem Druck der Pässe begonnen werden darf, mit welchen Wartezeiten hat dann ein Bundesbürger nach dem 1. Januar 1988 zu rechnen, wenn er bei seinem Ordnungsamt einen Reisepaß beantragt?

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Die antragstellenden Länder sind nicht daran interessiert, daß die maschinenlesbaren Ausweise Wirklichkeit werden. Aber zunächst muß es doch wohl darum gehen, daß bei der **Rechtsetzung** zumindest ein **ordnungsgemäßes Verfahren** eingehalten wird. Ich bitte nochmals, diesem verfassungspolitischen Anliegen, das wesentlich auch die Selbstachtung des Verfassungsorgans Bundesrat betrifft, Rechnung zu tragen.

- (B) Wenn der Vertagungsantrag hier keine Mehrheit finden und der Rechtsverordnung zugestimmt werden sollte, so meine ich jedenfalls, daß der Entschließungsantrag auch von den Ländern angenommen werden kann, die der Rechtsverordnung zugestimmt haben. Mit der Annahme des Entschließungsantrages würden jedenfalls Wiederholungen derartiger Rechtsetzungsverfahren, an denen sicherlich niemand von uns gelegen sein kann, vermieden werden.

**Präsident Dr. Albrecht:** Besten Dank, Herr Minister Einert!

Das Wort geht an Herrn Staatssekretär Waffenschmidt.

**Dr. Waffenschmidt,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dieser Intervention von Minister Einert möchte ich doch noch dreierlei sagen:

Erstens. Das, was Sie, Herr Kollege Einert, hier vorgetragen haben, ist sehr unglaubwürdig. Ich habe mir einmal die Unterlagen herausuchen lassen und festgestellt, daß es zu einer Zeit, als Ihre Freunde von der SPD die Bundesregierung bildeten, solche Vorgänge mehrfach — auch damals mit sachlichen Begründungen — gegeben hat. Es wurden Verordnungen — auch hier im Bundesrat — zur Abstimmung gestellt, wenn die Ermächtigungsgrundlage im dazugehörigen Gesetz noch nicht unterzeichnet war. Ich nenne als Beispiel nur die **Bundeswehr-Vollzugsordnung** vom 29. November 1972 und die wichtige **Verordnung über Impfstoffe und Sera** von 1972. Das ist alles nachzulesen. Damals haben Sie mit Begründungen aus der Sache heraus mit Ihren politischen Freunden etwas vollzogen, was Sie heute hier als große Sorge im Blick auf die Verfassung

aufblasen und worüber Sie sich ein bißchen künstlich erregen. (C)

(Einert [Nordrhein-Westfalen]: Würden Sie auch die Fristen nennen!)

Ich will noch einmal sagen, worum es geht. Die Festlegung des Paßmusters ist bereits jetzt erforderlich, weil dieses einfach die Grundlage für die Planungen der Bundesdruckerei zur Herstellung des Europapasses bildet. Es entspricht durchaus auch der Staatspraxis, daß die Bundesregierung Rechtsverordnungen beschließt und der Bundesrat diesen zustimmt, bevor die Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist.

Ich habe das durch unsere Verfassungsabteilung noch einmal prüfen lassen. Es ist auch in der Verfassungslehre unstreitig, daß dies sogar für viel höherrangige Normen, nämlich wenn z. B. ein Gesetz verabschiedet wird, für das erst noch eine Verfassungsänderung in Kraft treten muß — also ein Level über dem, worüber wir heute verhandeln —, möglich ist, wenn die Ausfertigung der Verordnung wie hier nach Inkrafttreten der ermächtigenden Gesetzesbestimmung erfolgt. Das gilt auch für höherrangige Verfahren, wenn die Ausfertigung des Gesetzes nach Ausfertigung der Verfassungsänderung geschieht.

Hier geht es um die Koordination zweier jeweils miteinander zusammenhängender Vorgänge. Die in den Paß aufzunehmenden personenbezogenen Angaben, der Inhalt der Lesezone, sind im Gesetz festgelegt. Die Musterverordnung beschränkt sich darauf, die technischen Einzelheiten zu regeln, insbesondere das Paßformat sowie die Anordnung der Daten. (D)

Meine Damen und Herren, ich möchte wirklich darum bitten, in diesem Bereich etwas für die Sicherheit unseres Landes zu tun, was schon vor Jahren in den zuständigen Gremien des Bundes erörtert worden ist. Übrigens; Damals, Herr Kollege Einert, haben sich auch zahlreiche Ihrer Freunde sehr dafür engagiert, daß die Bestimmungen über einen neuen Paß, einen neuen Personalausweis sobald wie möglich in Kraft treten sollten. Heute sehen Sie das ganz anders. Wir haben das auch schon im Bundestag gehört. Das ist schade; denn es geschieht ja nur etwas für die Sicherheit der Bürger, die letztlich auch die Grundlage für die Freiheit der Bürger ist.

Ich bitte also den Bundesrat, zuzustimmen, und verweise noch einmal darauf: Hier geschieht nichts, was irgendwie gegen die Verfassung wäre; hier geschieht nichts, was völlig neu wäre. Hier geschieht etwas, was mit unserer auch in der Praxis bewährten Rechtsordnung koordiniert wird und koordiniert ist. — Herzlichen Dank!

**Präsident Dr. Albrecht:** Keine weiteren Wortmeldungen!

Wir kommen zur Abstimmung. Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 127/1/86 sowie drei Anträge, gestellt jeweils von fünf Ländern, in den Drucksachen 127/2 bis 4/86.

**Präsident Dr. Albrecht**

(A) Wir beginnen mit dem Vertagungsantrag in Drucksache 127/2/86. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Über den Ablehnungsantrag in Drucksache 127/3/86 wird bei der Schlußabstimmung mitentschieden. Ich rufe daher von den Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Wer ist nunmehr dafür, der Verordnung mit der soeben festgelegten Maßgabe gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit. Dann ist **so beschlossen**.

Es bleibt über den Entschließungsantrag in Drucksache 127/4/86 abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Dann ist die Entschließung nicht angenommen.

Ich rufe jetzt noch Punkt 46 der Tagesordnung (C) auf:

Verordnung zur Bestimmung der **Muster der Personalausweise** der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 126/86).

Ich habe keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 126/1/86. Wer stimmt Ziffer 1 zu? — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe zugestimmt.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 16. Mai 1986, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.55 Uhr)

(B)

**Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung**

Einsprüche gegen den Bericht über die 562. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

## (A) Anlage 1

## Erklärung

von Minister **Hasselmann** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Von den SPD-regierten Ländern wird zur Begründung ihres Antrages angeführt, die vorgeschlagene Rentenanpassung sei sozial unausgewogen. Sie weisen darauf hin, daß die **Rentanpassung des Jahres 1986** 2,9% betrage und hiervon noch die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner um 0,7 Prozentpunkte abgezogen werden müsse. Daran wird in der Öffentlichkeit häufig die Behauptung geknüpft, es werde zu Lasten der Rentner „Sozialabbau“ (was immer das sei) betrieben.

Das ist eine bewußte Irreführung der Rentner! Ich will dies an einem kleinen Zahlenvergleich erläutern:

(B) In den vier Jahren von 1978 bis 1981 wurden die Renten insgesamt um 12,5 Prozentpunkte erhöht. Zugleich erhöhten sich die Lebenshaltungskosten von Rentnern und Sozialhilfeempfängern um 17,1 Prozentpunkte. Das heißt, die Rentner erlitten in diesen vier letzten Jahren der Regierung unter Bundeskanzler Schmidt einen Kaufkraftverlust von 4,6 Prozentpunkten.

Wie war es nun in der bisherigen Regierungszeit unter Bundeskanzler Kohl? Ich will einmal das Jahr 1982, in dem der Regierungswechsel stattfand, außer acht lassen und halte die Jahre von 1983 bis 1986 dagegen. In diesen vier Jahren stiegen die Renten — bzw. werden mit dem heutigen Beschluß steigen — um 14,9 Prozentpunkte. Die Preise stiegen aber nur um 9,4 Prozentpunkte. Dem negativen „Schmidt-Saldo“ von 4,6 Prozentpunkten steht also ein positiver „Kohl-Saldo“ von 5,5 Prozentpunkten gegenüber. Nur auf der Grundlage dieses Positivsaldos war es möglich, die während der Zeit der SPD-Regierung entstandenen riesigen Finanzierungslücken in den Rentenkassen zu stopfen. Hierzu haben die Rentner durch ihren Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von inzwischen 5,2% erheblich beigetragen.

Die kurze Bilanz ergibt, daß es gelungen ist, die Finanzierungslücken zu stopfen, das Rentenniveau zu halten und die Realeinkommen der Rentner zu sichern.

Auf dieser — wie alle Experten versichern — jetzt mittelfristig konsolidierten Finanzgrundlage ist es sogar möglich, den Rentnern im Jahre 1986 wieder einen realen Kaufkraftzuwachs zu sichern.

Ich glaube, nach alledem sollte niemand mehr davon sprechen, es werde Sozialabbau betrieben!

## Anlage 2

## Erklärung

von Bundesminister **Dr. Blüm** (BMA)  
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Beratungen des **Rentanpassungsgesetzes** bieten alljährlich Gelegenheit für eine aktuelle Momentaufnahme der gesetzlichen Rentenversicherung. Ich möchte diese Gelegenheit auch für eine Rückblende auf 3 1/2 Jahre rentenpolitische Schwerstarbeit der Bundesregierung nutzen, deren Früchte wir heute ernten können. Und ich möchte sie nutzen zu einem Blick auf die vor uns liegende gemeinsame Aufgabe, die Rentenversicherung auch in den nächsten Jahrzehnten auf eine solide Grundlage zu stellen.

Drei Bilder vermittelt uns die rentenpolitische Momentaufnahme:

1. Die Rentenkassen füllen sich wieder,
2. die Renten steigen, und
3. die Preise sind stabil.

Das sind die Ergebnisse einer soliden Politik — einer Politik, die für Stabilität sorgt und dadurch Sicherheit vermittelt, einer Politik, die Verunsicherungskampagnen, Falschmeldungen und Hiobsbotschaften über die Rentenversicherung allen Wind aus den Segeln nimmt.

Die Momentaufnahme unserer Rentenversicherung zeigt eine sichere Basis für die großen Aufgaben der Zukunft. Wir haben jetzt die notwendige Atempause, um die Strukturreform frei von Rentnerängsten und ohne Hektik fortführen zu können. (D)

Rentensicherheit ist kein Geschenk des Himmels und ist uns nicht in den Schoß gefallen. Sie ist Ausdruck solider Rentenfinanzen, für die wir die Voraussetzungen geschaffen haben:

- Aus dem Minus bei Wachstum und Beschäftigung haben wir wieder ein Plus gemacht. Auf beide Quellen ist die Rentenversicherung angewiesen. Sie waren versiegt; wir haben sie wieder zum Sprudeln gebracht.
- Wir haben der Rentenversicherung in dieser Legislaturperiode über 60 Milliarden DM zusätzliche Finanzmittel verschafft. Die Konsolidierungslasten wurden nicht einer Gruppe aufgebürdet; sie wurden gleichmäßig auf alle Schultern verteilt.
- Auch der Bund wurde stärker in die Verantwortung eingebunden: Wir sind die erste Bundesregierung, die einen höheren Bundeszuschuß gezahlt hat, als die gesetzliche Regelung dies vorschreibt. Bei unseren Vorgängern waren hingegen Kürzungen und Aufschiebungen an der Tagesordnung.

Wir haben unsere Konsolidierungsmaßnahmen mit entscheidenden Reformen gekoppelt:

- mit der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung,

- (A) — mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht,  
 — mit der Herabsetzung der Wartezeiten beim Altersruhegeld von fünfzehn auf fünf Jahre.

Die Erfolge der Konsolidierung spiegeln sich jetzt am Pegel der Rentenfinanzen wider: Nach Jahren des Abbaus der Rentenrücklagen bauen wir nun die Rücklagen wieder auf. 1985 betrug die Schwankungsreserve eine Monatsausgabe; Ende dieses Jahres wird sie sich um 50% auf 1,5 Monatsausgaben erhöht haben. Bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird sie — nach den Annahmen der Bundesregierung für die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung — auf 2,3 Monatsausgaben ansteigen. Selbst bei vorsichtigeren Annahmen wird die Schwankungsreserve bis 1989 auf 1,9 Monatsausgaben aufgebaut.

Die Entwicklung der Schwankungsreserve macht deutlich, daß die Rentenfinanzen bis Anfang der 90er Jahre auf einer soliden Grundlage stehen. Das haben führende Vertreter der Rentenversicherung bei einem Presseseminar der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der vergangenen Woche ausdrücklich bestätigt.

Ich zitiere hier nur Walter Quartier, den Vorstandsvorsitzenden der BfA:

Zusammenfassend kann ... festgestellt werden, daß die Rentenfinanzen mindestens bis zum Jahr 1990 gesichert sind.

- (B) Zum gleichen Schluß kommt auch der Sozialbeirat, der gestern bei der Vorlage seines Gutachtens zur Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung betonte, daß

die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Konsolidierungsgesetze der letzten Jahre mindestens bis Ende dieses Jahrzehnts als gesichert erscheint.

Das Rentenanpassungsgesetz 1986 sorgt dafür, daß die Rentner weiterhin an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben. Unsere Politik garantiert den Gleichklang von Renten und Löhnen. Allerdings können die Renten nicht schneller steigen als die Einkommen der Arbeitnehmer. Denn die Renten müssen aus dem finanziert werden, was die Aktiven erwirtschaften.

Maßgebend für den Rentenanstieg ist der Lohnanstieg des vergangenen Jahres. Dementsprechend werden die Renten zum 1. Juli 1986 um 2,9% angehoben.

Effektiv steigen die Renten nach Abzug der weiteren Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung zum 1. Juli 1986 um 2,15%. Das ist mehr als in den beiden vorausgegangenen Jahren — und das bei einer Preissteigerungsrate, die im vergangenen März mit 0,1% den geringsten Wert seit den 50er Jahren erreichte.

1986 können wir im Jahresdurchschnitt mit einer Preissteigerungsrate von unter 1% rechnen. Die Rentner haben dadurch einen jährlichen Stabilitätsgewinn von mehr als 8 Milliarden DM. Der durchschnittliche Rentner- und Pensionärshaushalt profitiert davon mit rund 1 100 DM mehr Kaufkraft

im Jahr. Das entspricht rund drei Monatsmieten oder etwa einer Jahresausgabe für Bekleidung und Schuhe. (C)

Nominale Rentenerhöhungen bringen den Rentnern nichts, wenn sie durch noch höhere Preissteigerungsraten wieder aufgezehrt werden. Nominale Anhebungen der Renten von jeweils 4% in den Jahren 1980 und 1981 wurden durch Preissteigerungsraten von 5,4% bzw. 6,1% mehr als „aufgefressen“. Aus der Illusion des nominalen Zuwachses wurden reale Verluste.

Unsere Politik der Preisstabilität sichert Rentnern und Arbeitnehmern reale Zuwächse. Auf den Etikettenschwindel nominaler Erhöhungen, von denen nichts übrigbleibt, können wir verzichten.

Die Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung soll, wie vorgesehen, um 0,7% angehoben werden. Durch diese Beteiligung leisten die Rentner einen angemessenen Solidaranteil zu den Beiträgen, die die Rentenversicherung für sie zahlt. Auch die Arbeitnehmer erhalten ja nicht ihren Bruttolohn, sondern bezahlen davon Steuern und Beiträge.

Die stufenweise Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung wurde bereits von der sozialliberalen Koalition im Grundsatz vorgesehen. Wenn die SPD sich heute von ihren früheren Aussagen verabschiedet, so beweist sie mangelnde Seriosität und setzt dabei auf das schlechte Gedächtnis der Wähler.

Der SPD-Vorschlag, die Anhebung der Beteiligung zu verschieben, würde den Rentenkassen 2 Milliarden DM entziehen und damit das Konsolidierungsziel gefährden. (D)

Wir bleiben auf Soliditätskurs — auch beim KVdR-Beitrag. Und wir sichern damit gleichzeitig die Parallelentwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmereinkommen. In dieser Frage haben wir vom Sozialbeirat mehrheitlich klare Rückendeckung.

Gemeinsamer Nenner für Fortführung der Strukturreform.

Das Sicherheitspolster, das wir der Rentenversicherung verschafft haben, ist eine entscheidende Voraussetzung, um die notwendige Strukturreform ohne Hektik, aber doch entschlossen, in Angriff nehmen zu können. Dabei kommt es darauf an, die Rentenversicherung auch langfristig auf eine stabile Grundlage zu stellen, die die Herausforderungen der demographischen Entwicklung bewältigen kann.

Der Sozialbeirat hat mit seinem Gutachten zur Strukturreform einen entscheidenden Beitrag zur Versachlichung der Diskussion über die langfristige Stabilisierung der Rentenfinanzen geleistet.

Die Vorschläge des Sozialbeirats decken sich weitgehend mit den Vorstellungen, die die Bundesregierung in ihren Gesprächen mit den Sozialpartnern gemeinsam entwickelt hat. Die Gutachter warnen ausdrücklich vor „Panikmache“ im Hinblick auf die Auswirkungen der demographischen Entwicklung.

- (A) Die Strukturreform eignet sich nicht als Spielball für parteipolitische Streitereien. Hier sucht die Bundesregierung den Konsens mit allen Parteien, mit den Sozialpartnern und mit der Selbstverwaltung in der Rentenversicherung.

Hans-Jochen Vogel hat am vergangenen Samstag vor dem VdK die Bereitschaft seiner Partei versichert, „für das große Reformwerk eine Lösung zu finden, die gemeinsam verantwortet werden kann“. Wir werden die Sozialdemokraten beim Wort nehmen.

Gefragt ist ein breiter Konsens, der auf den Grundpfeilern des historisch gewachsenen Systems aufbaut. Gefragt ist eine Reform, die den Rentnern von heute und morgen Vertrauen in den Fortbestand unseres Alterssicherungssystems vermittelt.

Revolutionäre Lösungen scheiden für die Bundesregierung aus. Sie vermitteln kein Vertrauen. Das gilt insbesondere für eine allgemeine steuerfinanzierte Grundrente, die vom Sozialbeirat ebenso klar abgelehnt wird wie die Einführung einer von der Rentenversicherung zu finanzierenden Mindestrente. Solche Vorschläge gefährden die Beitrags- und Lohnbezogenheit der Renten. Ähnliche Gefahren sehe ich bei der Einführung eines sogenannten „Maschinenbeitrags“, und auch hier stimme ich mit der Mehrheit des Sozialbeirats überein.

- (B) Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet für uns Fortentwicklung des bestehenden Systems auf der Grundlage bewährter Prinzipien und Verzicht auf systemfremde Elemente. „Vorschläge zum totalen Umbau der Rentenversicherung“, so der Sozialbeirat, seien „nicht nur in sich höchst problematisch, sondern auch unnötig, weil deren Leistungsfähigkeit auch ohne grundlegende Veränderungen des bestehenden Systems und seiner tragenden Prinzipien gesichert werden kann“.

Auf dieser Basis sollten wir gemeinsam über die Gestaltung unserer Alterssicherung für die kommenden Jahrzehnte diskutieren.

### Anlage 3

#### Erklärung

von Ministerpräsident Börner (Hessen)  
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Görlach gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Antrag Hessens hat das Ziel, das Sechste Rentenversicherungs-Änderungsgesetz durch eine sozialpolitisch dringend notwendige Regelung zu ergänzen.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Hinterbliebenenrenten wurde auch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt. Der Kreis der Begünstigten beschränkt sich jedoch auf die Jahrgänge ab 1921, so daß die früheren Jahrgänge nicht berücksichtigt werden.

- (C) Dieser Ausschluß der älteren Jahrgänge ist nicht hinnehmbar. Dadurch werden nämlich gerade die Mütter von der Regelung ausgeschlossen, die während des 2. Weltkrieges und in der Nachkriegszeit unter heute kaum noch vorstellbaren Bedingungen ihre Kinder erzogen und für sie gesorgt haben. Diese Frauen leisteten einen nicht hinwegzudenkenden Beitrag zum Wiederaufbau unseres Gemeinwesens.

Wenn die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung den Zweck haben soll, einem Ehegatten, der wegen der Erziehung eines oder mehrerer Kinder keine Berufstätigkeit ausübt, wenigstens — wenn auch in geringem Umfang — eine Verbesserung seiner eigenen Absicherung im Alter zu gewährleisten, muß eine solche Regelung für alle Betroffenen gelten. Daher ist es bereits im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz höchst fragwürdig, die Jahrgänge vor 1921 aus dem Kreis der Berechtigten auszugrenzen. Sozialpolitisch halte ich diese Regelung für unerträglich.

Der Antrag Hessens sieht daher vor, daß diejenigen Frauen, für die bereits vor dem 1. Januar 1986 ein Rentenanspruch bestand, für jedes Kind, das sie geboren haben, einen Zuschlag zu ihrer Rente erhalten.

Die Höhe des Zuschlags entspricht der Bewertung des Beitragsjahres wegen Kindererziehung nach dem seit 1. Januar 1986 geltenden Recht. Durch das pauschalierte Verfahren wird erreicht, daß nicht alle Renten neu berechnet werden müssen.

- (D) Aus den aufgezeigten Gründen kann ich nur an Sie appellieren, den vorliegenden Antrag zu unterstützen.

### Anlage 4

Umdruck Nr. 4/86

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 563. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

#### I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

##### Punkt 4

Zweites Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (Drucksache 148/86)

##### Punkt 10

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrgesetzes (Drucksache 156/86)

#### II.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

(A) **Punkt 18**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (**Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz — AVAG**) (Drucksache 104/86, Drucksache 104/1/86)

**III.**

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 19**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 14. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Spanien** über die **Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen** sowie vollstreckbaren **öffentlichen Urkunden** in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 118/86)

**Punkt 21**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1987 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1987**) (Drucksache 119/86)

**Punkt 22**

(B) Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem **Übereinkommen** von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die **Verringerung von Schwefelemissionen** oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert (Drucksache 114/86)

**Punkt 23**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von **Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen** sowie über die Beschaffung von **Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 115/86)

**Punkt 24**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 2. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Panama** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 116/86)

**Punkt 25**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 16. März 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **St. Lucia** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 117/86)

**IV.**

(C)

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 30**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur **Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit** auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Drucksache 409/85, Drucksache 174/86)

**Punkt 31**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Benzol am Arbeitsplatz** (Fünfte Richtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Drucksache 36/86, Drucksache 36/1/86)

**Punkt 32**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer **Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen** (Drucksache 95/86, Drucksache 95/1/86)

**Punkt 35**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine Gemeinschaftsaktion im Bereich des **Fremdenverkehrs**

Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur besseren zeitlichen und räumlichen Verteilung des **Fremdenverkehrs**

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über einheitliche **Informationen in Hotels**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einführung eines Konsultations- und Koordinierungsverfahrens im Bereich des **Fremdenverkehrs** (Drucksache 96/86, Drucksache 96/1/86)

**Punkt 36**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die **Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Güterkraftverkehr** innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (Drucksache 618/85, Drucksache 176/86)

(D)

(A) **Punkt 38**  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annahme gemeinsamer technischer Spezifikationen der MAC/Pakete-Normenfamilie für die direkte **Übertragung von Fernsehsendungen über Satelliten** (Drucksache 88/86, Drucksache 88/1/86)

**Punkt 39**  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Vorschriften für **in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren** (Drucksache 92/86, Drucksache 92/1/86)

**Punkt 40**  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Rechtsschutz von Originaltopographien für Halbleitererzeugnisse** (Drucksache 42/86, Drucksache 42/1/86)

**Punkt 44**  
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (**Mikrozensusverordnung**) vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) (Drucksache 97/86, Drucksache 97/1/86)

**Punkt 51**  
Sechsendvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das **Einleiten von Abwasser in Gewässer (Steinkohleverkokung)** — 46. Abwasser VwV — (Drucksache 78/86, Drucksache 78/1/86)

#### V.

**Der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen und die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Entschließung zu fassen:**

**Punkt 41**  
Siebente Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 131/86, Drucksache 131/1/86)

#### VI.

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 47**  
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von **Mehrarbeitsvergütung für Beamte** (Drucksache 135/86)

**Punkt 48** (C)  
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath** (Drucksache 93/86)

**Punkt 49**  
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse** mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Drucksache 136/86)

**Punkt 50**  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der **Bundeswaldinventur 1986 bis 1989** (BWIVwV) (Drucksache 132/86)

#### VII.

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

**Punkt 52**  
Berufung von acht Mitgliedern des **Beirates für Ausbildungsförderung** beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Drucksache 103/86)

**Punkt 53** (D)  
Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 145/86, Drucksache 145/1/86)

#### VIII.

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 54**  
**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 157/86)

#### Anlage 5

##### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Rosenbauer** (Bayern)  
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Schmidhuber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der **steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums** wird heute der Schlußpunkt hinter eine lange und intensive Diskussion um die künftige steuerliche Wohneigentumsförderung gesetzt. Das Ergebnis dieser Diskussion kann sich sehen lassen. Wenn auch nicht alle bayerischen Wünsche in Erfüllung gegangen sind, so kann ich doch feststellen,

(A) daß die endgültige Formulierung dieses Gesetzes wesentlich von Bayern aus mitgeprägt worden ist.

- Wir erwarten uns von dem Gesetz eine Anstoßwirkung für die Baukonjunktur und vor allem eine stetige Entwicklung der Wohnungsbau nachfrage. Mit einem „stop and go“, mit Strohfeuerwirkungen, denen hernach eine um so größere Ernüchterung folgt, ist niemandem gedient.
- Wir begrüßen die Verbesserung der Förderung vor allem für Familien mit Kindern. Wer die Praxis kennt, weiß, daß die Hauptsorge vieler Familien darin besteht, familiengerechte Wohnungen zu finden und finanzieren zu können.
- Wir begrüßen es, daß neben den Neubauten auch der Erwerb aus dem Bestand in die Förderung einbezogen ist. Eine breite Streuung von Wohneigentum kann ohne Bestandsförderung nicht auskommen. Außerdem ist die mit dem Bestandserwerb meist verbundene Renovierung und Modernisierung einer Wohnung auch konjunkturell bedeutsam.
- Wir begrüßen es schließlich, daß das Gesetz wenigstens in Teilbereichen und auf lange Sicht — nach Ablauf der Übergangsfristen — eine Steuervereinfachung bezweckt. Die Besteuerung eines fiktiven Mietwerts ist von niemandem verstanden worden und hat viel Ärger zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerzahlern verursacht.

(B) Im einzelnen:

- Die von Anfang an vorgesehene, aber im Verlauf der Diskussion in Frage gestellte Förderhöchstgrenze von 300 000 DM konnte erhalten werden, obwohl der Ausschöpfungsgrad durch die vielfältige Einbeziehung der Grundstückskosten deutlich höher sein wird, als ursprünglich geplant. Es wäre aber von niemandem verstanden worden, wenn, lange nachdem sich die Bauinteressenten auf die neue Förderung eingestellt hatten, die ursprünglich bekanntgegebenen Eckwerte geändert worden wären.
- Nicht gefolgt sind Bundesregierung und Bundestag dem Votum des Bundesrates bezüglich der künftigen steuerrechtlichen Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums beim Landwirt. Hier wurde die „zweitbeste“ Lösung gewählt. Dennoch ist sie akzeptabel; denn die Übergangsregelung dazu ist — nicht zuletzt auf bayerischen Wunsch — in mehreren Punkten nachgebessert worden. Die vom Land- und Forstwirt selbstgenutzte Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden können im Zeitraum 1987 bis 1998 gewinnneutral dem Betriebsvermögen entnommen werden. Solange sich der Land- und Forstwirt für die Entnahme noch nicht entschieden hat, können Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen, Schuldzinsen und sonstige Hausunkosten wie bisher steuerlich geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt ebenso — und darauf hat Bayern besonderen Wert gelegt — für Altenteilerwohnungen und für Wohnungen, die bei Inkrafttreten der Neurege-

lung noch nicht fertiggestellt sind, für die aber am 1. März 1986 bereits ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt war. Zu guter Letzt wurden schließlich auch Wohnungen in diese Übergangsregelung einbezogen, die jetzt noch fremdgenutzt sind, aber für die spätere Nutzung durch den Eigentümer bzw. einen Altenteiler vorgesehen sind.

- Daß die Finanzierungskosten während der Bauphase nach wie vor zu einer Steuerentlastung führen, wird vielen Bauherren den Erwerb von Wohnungseigentum erleichtern. Mit der Ausdehnung des sogenannten Baukindergeldes auf das erste Kind wird ein weiterer familienpolitischer Akzent im Steuerrecht gesetzt.
- Der Wegfall der Nutzungsbesteuerung ist ganz gewiß ein Beitrag zur Steuervereinfachung ebenso wie die Herabsetzung der sogenannten „Unerheblichkeitsgrenze“, die bei der verbilligten Überlassung einer Wohnung künftig gelten wird. Die Bundesregierung hat sich doch noch dazu entschlossen, die im Regierungsentwurf genannte Grenze von  $66\frac{2}{3}$  v. H. auf 50 v. H. herabzusetzen.
- Dafür, daß eine nach altem Recht noch begonnene erhöhte Abschreibung zu Ende geführt werden kann, ist ebenfalls gesorgt. Die Bundesregierung hat mittlerweile auch einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der die Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 82 a und 82 g (Modernisierungsmaßnahmen und bestimmte Maßnahmen im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes) bis 31. Dezember 1991 vorsieht, so daß die Übergangsregelung des Wohneigentums-Förderungsgesetzes in diesen Bereichen voll zum Tragen kommt. Entsprechend dieser Regelung können auch die erhöhten Abschreibungen nach § 82i EStDV für Baudenkmäler noch für alle Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, die bis 31. Dezember 1991 begonnen werden. Die Bayerische Staatsregierung erwartet, daß zu gegebener Zeit wegen der Belastungen, die mit den genannten Maßnahmen verbunden sind, auch über 1991 hinaus eine befriedigende Regelung gefunden wird.

Die Bildung selbstgenutzten Wohneigentums muß auch in Zukunft essentieller Bestandteil der Wohnungs-, Vermögens- und Gesellschaftspolitik bleiben, zumal die Bedeutung des individuellen Wohneigentums als Element der privaten Altersvorsorge wächst.

## Anlage 6

### Erklärung

von Senator **Gobrecht** (Hamburg)  
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

„Wer hat, dem wird gegeben.“ Nach diesem Prinzip verfahren Bundesregierung und die sie tragende Koalition auch bei der Neugestaltung der **steuerlichen Förderung des Wohneigentums**. Mit diesem Gesetz wurde die Chance einer sozial ge-



- (A) rechten, die Bauwirtschaft fördernden, das Steuerrecht vereinfachenden und für jeden durchschaubaren Regelung vertan.

Die Bundesregierung hat sich offensichtlich an Rainer Maria Rilke orientiert: Wer Durchschnittsverdiener ist und jetzt kein Haus hat, baut sich keines mehr. Wer es sich dagegen als Spitzenverdiener ohne Anstrengung leisten kann, aus seinem hohen Einkommen den Bau eines Hauses oder den Kauf einer Wohnung ohne Schwierigkeiten zu finanzieren, erhält aus dem Füllhorn, das Fortuna in Gestalt der die Wohlhabenden besonders wohlwollend betrachtenden Bundesregierung über ihn ausschüttet, rund  $2\frac{1}{2}$ mal soviel steuerliche Subvention wie ein Durchschnittsverdiener. Der Durchschnittsverdiener, der durch staatliche Unterstützung überhaupt erst in die Lage versetzt werden könnte, sich Haus- oder Wohneigentum zu verschaffen, erhält eine unzureichende Förderung.

Ich darf folgende Beispiele und Vergleiche nennen:

Die Bauherren A. und B. (beide kinderlos verheiratet) errichten jeweils ein Einfamilienhaus mit berücksichtigungsfähigen Kosten von 300 000 DM.

Bauherr A., zu versteuerndes Einkommen 260 000 DM, erhält acht Jahre lang eine Steuersubvention von jährlich 8 358 DM.

Bauherr B., zu versteuerndes Einkommen 36 000 DM, erhält acht Jahre lang eine jährliche Steuersubvention von 3 304 DM.

- (B) Vergleich:

A. = 8 Jahre  $\times$  8 358 DM =  
66 864 DM Steuersubvention  
B. = 8 Jahre  $\times$  3 304 DM =  
26 432 DM Steuersubvention  
Nachteil/Differenz 40 432 DM

Die progressionsabhängige Förderung subventioniert den Bauherrn A.  $2\frac{1}{2}$ mal so stark, obwohl er der Subvention gar nicht bedarf, um bauen zu können.

Sozial gerechter wäre ein allen Bauherren gleich zu gewährender Steuerabzugsbetrag, dessen Höhe nur von den Kosten abhängig ist, wie ihn die SPD vorgeschlagen hat. Dieser würde auch diejenigen in die Lage versetzen, zu bauen oder Eigentum zu erwerben, die zur Zeit wegen ihres zu geringen Einkommens dazu gar nicht in der Lage sind. Davon würde nicht zuletzt auch die Bauwirtschaft profitieren.

Zu begrüßen ist, daß wenigstens das „Baukindergeld“ für jedes Kind gleich, wenn auch zu niedrig ist. Da es aber nur derjenige angerechnet erhält, dem auch nach Abzug der Grundförderung eine Steuerschuld verbleibt, wird ein Arbeitnehmer mit geringem Einkommen es häufig gar nicht erhalten. In einem solchen Fall ist die steuerliche Förderung des Hausbaus eines vergleichbaren Spitzenverdieners mehr als dreimal so hoch, wie das folgende Beispiel zeigt:

Die Bauherren C. und D. (jeweils verheiratet und drei Kinder) kaufen jeweils eine Eigentumswoh-

- nung mit berücksichtigungsfähigen Anschaffungskosten von 300 000 DM. (C)

Bauherr C., Einkommen 260 000 DM, nach Abzug der Kinderfreibeträge 252 548 DM, erhält eine jährliche Steuersubvention von 8 314 DM plus 1 800 DM Baukindergeld = 10 114 DM.

Bauherr D., Einkommen 31 600 DM, nach Abzug der Kinderfreibeträge 24 148 DM, erhält eine jährliche Steuersubvention von 3 302 DM und kein Baukindergeld, da er 0 DM Steuern zahlt.

Vergleich:

C. = 8 Jahre  $\times$  10 114 DM =  
80 912 DM Steuersubvention  
D. = 8 Jahre  $\times$  3 302 DM =  
26 416 DM Steuersubvention  
Nachteil/Differenz 54 496 DM

Die Beispiele zeigen eine schwerwiegende verteilungspolitische Schlagseite.

Inkonsequent und logisch nicht begründbar ist, daß der Gesetzentwurf die Grundstückskosten nur zur Hälfte in die steuerlich zu berücksichtigenden Herstellungskosten einbezieht. Auch diese Entscheidung hat eine verteilungspolitische Schlagseite. Benachteiligt werden Käufer und Bauherren kleinerer Objekte, deren Anschaffungskosten so rechnerisch unter der Obergrenze der Förderung bleiben, obwohl die Grundstückskosten bei den Bauherren voll zu Buche schlagen. Benachteiligt werden durch diese Regelung auch die Bauherren in den Ballungsgebieten, in denen der Anteil der Grundstückskosten an den Baukosten besonders hoch ist. (D)

Logisch und gerecht zu verfahren und die Grundstückskosten voll einzubeziehen, hätte aber bei Erhaltung des Zieles der Aufkommensneutralität eine Absenkung der Höchstgrenze der Förderung erfordert. Das aber wollte die Bundesregierung ihrer Klientel offensichtlich nicht zumuten. So haben sie und die sie tragende Koalition es in trauter Eintracht fertiggebracht, eine komplizierte, ungerechte, unsoziale und unlogische Regelung gegen steuerlichen Sachverstand durchzusetzen. Auch dieses Gesetz zeigt erneut: Für Regierung und Koalition sind Steuergerechtigkeit und Vereinfachung des Steuerrechts nur Stichworte für Sonntagsreden.

## Anlage 7

### Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Für das Land Berlin begrüße ich es, daß dieses so wichtige Gesetzesvorhaben nach jahrelangem Vorlauf nun die Endphase des Gesetzgebungsverfahrens erreicht hat. Nicht befriedigen kann indessen, daß der Mangel, an dem schon der Regierungsentwurf litt, trotz der energischen Gegenvorstellungen des Bundesrates im Kern erhalten geblieben ist. Gemeint ist die fehlende sachgerechte Lösung der sogenannten Kennzeichenanzeigen-Problematik,

- (A) also der Frage, wie zu verfahren ist, wenn bei einem **Ordnungsverstoß**, insbesondere bei falschem Parken, bei Durchfahren einer roten Verkehrsampel oder bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung nur das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeugs, nicht aber der schuldige Fahrer festgestellt wurde.

Zu diesem Mangel des Gesetzentwurfs sind bereits im ersten Durchgang in der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984 von verschiedenen Seiten deutliche Erklärungen abgegeben worden. Ich möchte dies im einzelnen nicht wiederholen, sondern verweise insoweit auf die Seiten 300 ff. des Plenarprotokolls von damals. Nur zwei Aspekte meine ich dazu der Klarheit wegen hier nochmals hervorheben zu müssen:

Erstens. Bei der Forderung nach einer sachgerechten Lösung der Kennzeichenanzeigen-Problematik in Gestalt der Einführung der gebührenrechtlichen Halterhaftung geht es nicht darum, wie vereinzelt gemutmaßt wird, daß Verwaltung und Justiz mit fragwürdigen Gesetzeskonstruktionen zu Lasten des Bürgers entlastet werden sollen, sondern es geht darum, daß Behörden und Gerichte im Interesse des Bürgers ihre Kräfte und Möglichkeiten stärker für die Verfolgung und Ahndung der echten Kriminalität nutzen können, anstatt — wie zur Zeit — in starkem Maße in Bagatellangelegenheiten zu ersticken. Ich darf hier daran erinnern, daß im Jahre 1978 in der Bundesrepublik Deutschland allein für die Bewältigung von Verkehrsordnungswidrigkeiten 740 Richter eingesetzt werden

- (B) mußten, wohingegen es in der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit sämtlicher Gerichtsinstanzen nur 569 Richter, in der gesamten Sozialgerichtsbarkeit nur 918 Richter gab.

Dies betraf — wie gesagt — das Jahr 1978. Danach ist die Belastung mit Verkehrsordnungswidrigkeitssachen weiter drastisch angestiegen, so daß sich die Zahlen noch mehr verschoben haben. Daß insoweit also ein klares Mißverhältnis besteht, liegt mithin klar zutage.

Zweitens geht es um die Verwirklichung von mehr Gerechtigkeit in Gestalt von mehr Rechtsgleichheit, d. h. um die Beseitigung einer Art Zweiklassensystem bei der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Die augenblickliche Lage ist dadurch gekennzeichnet,

- daß die einen, nämlich die rechtstreuen Bürger, die im Straßenverkehr Ordnungswidrigkeiten begehen, ihr Fehlverhalten auch einsehen und eingestehen oder jedenfalls nicht abstreiten und die Sanktion in Gestalt eines Verwarnungs- oder Bußgeldes akzeptieren;
- daß aber die anderen Verkehrsteilnehmer hartnäckig und immer wieder Verkehrsordnungswidrigkeiten begehen und unter Ausnutzung der gegenwärtigen Rechtslage mit geschickter Einlassung eine Einstellung des Verfahrens erreichen und zusätzlich auch noch die Auslagen für den Anwalt erstattet erhalten.

(C) Hier kann nur die im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen gewesene gebührenrechtliche Halterhaftung, für die u. a. auch der Deutsche Richterbund eingetreten ist, sachgerechte Abhilfe schaffen. Rechtlich fragwürdig ist eine derartige Haftung nicht; denn es geht schließlich nicht um die Auferlegung einer Art von Verdachtstrafe, sondern nur darum, daß der Fahrzeughalter, der durch Zulassung des Kfz eine Ursache gesetzt hat, aus dem Gesichtspunkt der Veranlasserhaftung auch für diejenigen Kosten aufkommen soll, die durch eine mit seinem Fahrzeug verübte Ordnungswidrigkeit erwachsen sind. Eine Veranlasserhaftung ist unserem Recht im übrigen auch sonst nicht fremd. Man denke z. B. nur daran, daß der Fahrzeughalter auch für die Profiltiefe der Reifen oder den sonstigen technischen Zustand seines Kraftfahrzeugs verantwortlich ist, gleichgültig, wer das Fahrzeug benutzt.

(D) Die anstelle der vom Bundesrat seit langem geforderten gebührenrechtlichen Halterhaftung im Entwurf nun vorgesehene Möglichkeit zur Einführung der sogenannten Parkkralle ist keine brauchbare Alternative, geschweige denn ein ausreichender Ersatz. Im Gegenteil: Es ist sogar zu befürchten, daß die zur Zeit bei der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bestehenden Schwierigkeiten künftig zusätzlich auch im Zusammenhang mit der Parkkralle auftreten können. Denn es gehört doch wohl nicht viel Phantasie dazu, anzunehmen, daß jemand, dessen Fahrzeug mit einer Parkkralle versehen wurde, sich dahin einläßt, nicht er selbst habe das Fahrzeug ordnungswidrig abgestellt, sondern ein Dritter, den er nicht kenne oder nicht namhaft zu machen brauche. Wenn aber eine derartige Einlassung mangels einer bestehenden Halterhaftung möglich ist, so kann es künftig unschwer dazu kommen, daß nur ein Teil der Verkehrssünder für die Ordnungswidrigkeiten und das Entfernen der Kralle zahlt, der andere Teil aber auf Kosten des Staates ungeschoren bleibt.

Dies und die weiteren in den Begründungen zu den Änderungsanträgen aufgeführten Gesichtspunkte sind der Anlaß, weshalb das Land Berlin mit großen Mehrheiten bei den Ausschlußberatungen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses eintritt. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß das Vermittlungsverfahren so zügig, wie wir es gerade kürzlich erst in anderen Fällen erlebt haben, abgewickelt werden kann, daß sich das Inkrafttreten des Gesetzes durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses höchstens unwesentlich verzögert.

## Anlage 8

### Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)  
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren ist der Entwurf zur Änderung des OWiG nun endlich vor den Bundesrat gelangt. Ihre Ausschüsse haben allerdings in acht Punkten empfohlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar vorwie-

(A) gend mit dem Ziel einer weiteren Entlastung der Gerichte.

Politisch und rechtlich umstritten ist der Vorschlag, eine Kostentragungspflicht des Halters bei den sogenannten Kennzeichenanzeigen einzuführen, bei denen nur der Halter des Fahrzeugs, aber nicht der Fahrer festgestellt werden kann.

Die Länder fordern mit einer großen Mehrheit seit vielen Jahren nachdrücklich eine solche Regelung. Ihnen ist aber bekannt, daß die Bundesregierung gegen derartige Vorschriften rechtspolitische Bedenken hat.

Es ist zu bezweifeln, ob die jetzt vom Bundestag vorgeschlagene Parkverriegelung, die sogenannte „Kralle“, geeignet ist, die unzweifelhaft bestehenden Schwierigkeiten zu beheben oder wenigstens zu vermindern. Die Ausschüsse Ihres Hauses haben eine solche Regelung fast einstimmig abgelehnt.

Mit der Problematik wird sich also voraussichtlich der Vermittlungsausschuß befassen müssen. Es bleibt nur zu wünschen, daß dabei eine für alle Beteiligten und Betroffenen befriedigende Lösung gefunden wird.

(B) Erhebliche Bedenken möchte ich gegen die Empfehlung des Rechtsausschusses vorbringen, die Beschwerdesumme bei der Rechtsbeschwerde von 200 auf 500 DM anzuheben. Dies hätte zur Folge, daß künftig bei allen fahrlässig begangenen **Verkehrsordnungswidrigkeiten** grundsätzlich keine Rechtsbeschwerde mehr zulässig wäre.

Diese Beschneidung des Rechtswegs geht zu weit. Ich bezweifle auch ihre Notwendigkeit, da etwa 98 % aller Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten Geldbußen bis höchstens 200 DM zum Gegenstand haben.

Ferner sehe ich kein Bedürfnis dafür, die Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens aufgrund neuer Tatsachen bereits nach drei Jahren statt bisher fünf Jahren auszuschließen. Es ist durch nichts belegt, daß durch die bisherige Regelung Unzuträglichkeiten oder eine unangemessene Belastung der Justiz eingetreten sind.

Gewichtige Bedenken bestehen schließlich auch dagegen, daß die Anwaltskosten bei Geldbußen bis zu 75 DM grundsätzlich nicht erstattet werden sollen, wenn der Betroffene freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird.

Der Bundestag hat eine Grenze von 20 DM gesetzt, also ausgesprochene Bagatellen im Auge gehabt. Vielleicht läßt sich im Vermittlungsausschuß ein akzeptabler Weg in der Mitte finden.

Ich bin sicher, daß alle Beteiligten bemüht sein werden, für eine Vereinfachung und Beschleunigung des Bußgeldverfahrens praktisch brauchbare, aber auch die Rechte des Betroffenen angemessen berücksichtigende Regelungen zu verabschieden.

## Anlage 9

### Erklärung

von Senator Kahrs (Bremen)  
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Jedes Jahr werden von Wirtschaftsstraftätern Schäden in Milliardenhöhe verursacht. Die komplexen wirtschaftlichen Beziehungen, neuartige Entwicklungen in den wirtschaftlichen Abläufen und die technischen Entwicklungen eröffnen den Weißkragen-Tätern neue Mißbrauchsmöglichkeiten.

Wirtschaftsstraftäter bewegen sich häufig in der Grauzone zwischen legalem und illegalem Handeln, sind oft schwer zu erkennen und noch schwieriger zu ermitteln. Durch die Einrichtung von Wirtschaftsdezernaten bei den Staatsanwaltschaften und die Einrichtung von Wirtschaftsstrafkammern bei den Gerichten sind die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Ermittlung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten geschaffen. Allein in Bremen wurde 1985 wegen **Wirtschaftsstraftaten** mit einem Gesamtschaden von fast 90 Millionen DM ermittelt. Diese Zahlen sind jedoch nur als die Spitze des Eisbergs anzusehen. Nach neuesten Schätzungen richtet die Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland jährlich Schäden von fast 150 Milliarden DM an.

Die Ermittlung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten kann aber nur dann generalpräventive Funktionen erfüllen, wenn die Formulierung der gesetzlichen Tatbestände die möglichen Wirtschaftsdelikte auch erfaßt. Nur so kann auch die Ausgewogenheit des Strafrechtssystems in bezug auf herkömmliche Straftaten hergestellt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Strafrecht gesichert werden. Sowohl durch neuartige Entwicklungen im Wirtschaftsleben als auch durch neue technische Hilfsmittel, insbesondere den zunehmenden Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in Wirtschaft und Verwaltung, sind erhebliche Strafbarkeitslücken im Bereich der Wirtschaftskriminalität entstanden. Das Strafrecht darf nicht hinter der technischen Entwicklung herhinken. Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in Wirtschaft und Verwaltung hat neue Arten von Computerkriminalität zur Folge, die mit dem geltenden Recht nicht oder nicht ausreichend bekämpft werden können.

Der vorliegende Entwurf schließt erhebliche Strafbarkeitslücken u. a. beim Computerbetrug und beim Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten. Damit wird hoffentlich ein wirksamer Schutz gegen Betrügereien an Geldautomaten und Euroschecks erreicht werden können. Wenn immer mehr Bürger durch Rationalisierung im Bereich des Banken-, Versicherungs- und Dienstleistungswesens zur Abwicklung ihrer Geschäfte auf Datenverarbeitungsanlagen angewiesen sind, muß gewährleistet werden, daß Mißbrauch von Datenverarbeitungsanlagen auch strafrechtlich verfolgt und der Schutz des einzelnen Bürgers vor betrügerischen Manipulationen an Datenverarbeitungsanlagen sichergestellt wird.

Es ist zu begrüßen, daß durch den neuen Tatbestand des Kapitalanlagebetruges der Anlegerschutz

- (A) im Vorfeld des Betruges verbessert wird. Damit kann zugleich das Vertrauen in die Redlichkeit des Kapitalmarktes und damit dessen Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden. Der Anlegerschutz wird auch durch die neu geschaffenen Börsenstrafatbestände weiter verbessert. Aber nicht nur dem Schutz des einzelnen Bürgers gilt das Strafrecht, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität haben sich in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit die zunehmenden Praktiken illegaler Arbeitnehmerüberlassung volkswirtschaftlich besonders negativ bemerkbar gemacht. Die illegale Beschäftigung von sogenannten Leiharbeitnehmern führt zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe. Auf die Millionenverluste der Sozial- und Rentenversicherung durch illegale Beschäftigung hat erst vor einigen Tagen der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit noch einmal aufmerksam gemacht. Die illegale Beschäftigung von Leiharbeitnehmern gefährdet zudem legale Arbeitsplätze, da sie Arbeitgebern einen Anreiz gibt, legal beschäftigte Arbeitnehmer durch „billigere“, nicht legale Leiharbeitnehmer zu ersetzen und beraubt den illegalen Leiharbeitnehmer weitgehend seiner Rechte.

- (B) Das geltende Recht reicht zu einer wirksamen Eindämmung dieser Mißbräuche nicht aus. Es kann nicht hingenommen werden, daß die illegale Arbeitnehmerüberlassung als Ordnungswidrigkeit mit Schäden in Milliardenhöhe rechtssystematisch einem Verstoß gegen eine straßenverkehrsrechtliche Parkregelung gleichgestellt wird. Hier sind wirksamere Sanktionen notwendig. Ein Straftatbestand könnte entsprechende Abschreckungswirkung haben und geeignet sein, Fälle von illegaler Arbeitnehmerüberlassung zu unterbinden.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses, den sogenannten Ausschreibungsbetrag nicht in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, bitte ich zu überdenken. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes lassen Rückschlüsse auf Schäden großen Ausmaßes für die privaten und öffentlichen Auftraggeber aufgrund unzulässiger Absprachen der Anbieter bei der Vergabe von Aufträgen größeren Umfangs zu.

Die bei dem Ausschreibungsbetrag vorliegenden Verhaltensweisen weisen mit der Täuschung zur Überlistung eines anderen, um dadurch Vermögensvorteile zu erhalten, wesentliche Elemente des Betruges auf. Jedoch können sie wegen der engen Auslegung des Schadensbegriffes und der strengen Anforderungen an den Nachweis des Schadens im Regelfall nicht erfaßt werden. Demzufolge ist — soweit ersichtlich — noch keine Verurteilung wegen betrügerischer Subventionsabsprachen nach § 263 StGB erfolgt. Auch hier kommt dem entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand in der Praxis keine ins Gewicht fallende Abschreckungswirkung zu. Das ist nicht zuletzt daraus zu ersehen, daß betrügerische Submissionsabsprachen gerade in der Bauwirtschaft bedenkliche Ausmaße angenommen haben und nach Schätzungen des Bundeskriminalamtes allein der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten von jährlich mehreren Milliarden DM entstehen.

Deshalb ist der Gesetzgeber hier aufgefordert, durch eine entsprechende gesetzliche Regelung, wie sie Nordrhein-Westfalen und Hessen vorgelegt haben, diese bedenklichen und im volkswirtschaftlichen Zusammenhang besonders schädlichen Praktiken durch wirksame strafrechtliche Regelungen zu unterbinden. (C)

## Anlage 10

### Erklärung

von Minister **Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat bei den Beratungen des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der **Wirtschaftskriminalität** stets zum Ausdruck gebracht, daß sie die mit dem Entwurf verfolgten Ziele nachdrücklich unterstützt. Sie bedauert deshalb um so mehr, daß der Gesetzesbeschluß hinter dem Entwurf zurückbleibt und wesentliche Punkte nicht aufgenommen worden sind, insbesondere daß die Mehrheit sich gegen die Aufnahme eines Tatbestandes des Ausschreibungsbetruges in das Strafgesetzbuch, gegen eine strengere Ahndung der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, gegen eine Auflockerung des Kausalitätserfordernisses in § 130 OWiG sowie gegen eine Erweiterung der Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers und der in seinem Betrieb an seiner Stelle tätig werdenden Personen nach § 14 StGB, § 9 OWiG ausgesprochen hat.

(D) Mit dem Anliegen, einen Tatbestand des Ausschreibungsbetruges in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, werden nicht etwa revolutionäre Wege beschritten. Ähnliche Regelungen hat es in der Vergangenheit bereits gegeben. Vergleichbare Vorschriften sind schon früher vorgeschlagen worden. Ich darf hier nur auf § 270 des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851 hinweisen, der die Strafbarkeit der Einflußnahme auf das Bieterverhalten anderer bei Versteigerungen vorsah. Erinnern darf ich auch an die Strafvorschriften gegen unlautere Einflußnahme auf öffentliche Versteigerungen und Vergaben, die in sämtlichen Entwürfen eines Strafgesetzbuchs seit 1922, zuletzt in § 270 des Entwurfs 1962, enthalten waren.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht es als besonders sozialschädliche Handlung an, wenn mit Hilfe verbotswidriger Absprachen bei Ausschreibungen auf Kosten des Steuerzahlers oder auch privater Personen große Gewinne gemacht werden. Sie ist nach den vorliegenden Erfahrungen der Auffassung, daß zur Bekämpfung solcher Mißstände das kartellrechtliche Instrumentarium allein nicht ausreicht, daß vielmehr ein auch durch strafrechtliche Sanktionen abzusicherndes besonderes Schutzbedürfnis gegen die Abgabe betrügerischer Angebote bei Ausschreibungen in den Fällen besteht, in denen der allgemeine Tatbestand des Betruges wegen der einengenden Kriterien des Schadensbegriffes und der Anforderungen an den Nachweis eines konkreten Schadens im Einzelfall nicht greift.

(A) Die Bemühungen, diese Strafbarkeitslücke zu schließen, richten sich keineswegs, wie befürchtet worden ist, gegen die gewerbliche Wirtschaft oder allgemein gegen die Unternehmer. Sie sollen vielmehr im Gegenteil denjenigen Unternehmen helfen, die sich an die bestehenden Gesetze halten und sich keiner unlauteren Methoden bedienen. Sie sind darüber hinaus auch zur Verwirklichung des Gleichheitssatzes geboten. Eine Rechtsordnung, die Ladendiebstahl, Zechbetrügereien und andere Kleinkriminalität strafrechtlich verfolgt, aber gleichzeitig sozialschädliche Machenschaften wie Preisabsprachen lediglich als Ordnungswidrigkeiten nur mit Geldbuße belegt, genügt nicht dem Verfassungsgebot der Gleichheit vor dem Gesetz; sie zieht die Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit der Rechtsordnung ins Zwielficht.

Das gilt in gleicher Weise für die illegale Arbeitnehmerüberlassung und für die Beschäftigung illegal vermittelter Arbeitnehmer. Seit Jahren drängt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in diesem Bereich auf schärfere gesetzliche Maßnahmen. Glücklicherweise finden die mit diesem Komplex verbundenen Fragen und Probleme zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Auch hier handelt es sich um Wirtschaftskriminalität mit einer Vielzahl unerträglicher Folgen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß durch die illegale Überlassung und Beschäftigung von Arbeitnehmern Arbeitsplätze für ordnungsgemäß versicherte und nach Tarif zu entlohnende Arbeitnehmer verlorengegangen sind und weiter verlorengehen. Ein solcher Verdrängungswettbewerb ist angesichts der bestehenden und auch für die Zukunft zu besorgenden Massenarbeitslosigkeit nicht zu verantworten.

(B) Immer häufiger werden die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch Scheinwerkverträge umgangen. Veröffentlichungen haben deutlich gemacht, daß illegale Praktiken in weiten Industriebereichen vorkommen. Die brutale Ausbeutung von Arbeitnehmern durch skrupellose Geschäftemacher und die Ausbeutung der Notlage von ausländischen Arbeitnehmern sind in das öffentliche Bewußtsein gerückt worden.

Es ist nicht länger zu übersehen, daß das gesetzliche Instrumentarium, der Einsatz der Behörden und auch das Bewußtsein bei Unternehmen, Betriebsräten und Bevölkerung in der Vergangenheit nicht ausgereicht haben, um der in der illegalen Leiharbeit zum Ausdruck kommenden neuen Kriminalität wirksam Schranken zu setzen.

Die Gewinnmöglichkeiten durch die illegale Arbeitnehmerüberlassung überwiegen offenbar bei weitem das Risiko von Bußgeldern oder auch der Gewinnabschöpfung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Auch Steuerstraftatbestände haben sich bisher als nicht hinreichend abschreckend erwiesen. Der Entleiher haftet zwar für vom Verleiher nicht abgeführte Sozialabgaben und auch für den Arbeitslohn des illegalen Arbeitnehmers. Dies hindert aber viele Firmen nicht an der Zusammenarbeit mit illegalen Unternehmen.

Trotz zahlreicher bei der Arbeitsverwaltung anhängiger Ermittlungsverfahren und trotz vieler

Strafverfahren und erster spektakulärer Verurteilungen konnten die Behörden der illegalen Leiharbeit bislang nicht in ausreichendem Maße begegnen. Die vorhandenen Bestimmungen haben nicht verhindern können, daß zahllose Beschäftigte ein menschenunwürdiges Dasein fristen. Häufig sind die illegal Beschäftigten im Ausland angeworben, illegal eingereist und der deutschen Sprache nicht mächtig. Sie kennen ihre Rechte nicht, müssen im Verborgenen, in fragwürdigen Quartieren und in ständiger Angst vor Entdeckung und Abschiebung in ihr Heimatland leben. Sie sind nicht sozial- oder krankenversichert und werden häufig mit Hungerlöhnen abgespeist.

Geboten ist eine wirksamere Bekämpfung der illegalen Vermittlung und Beschäftigung von Arbeitskräften nicht zuletzt aber auch wegen der materiellen Folgeschäden dieser Form der Wirtschaftskriminalität. Die Auswirkungen treffen in erheblichem Umfang die öffentlichen Haushalte. Dies gilt in zweierlei Hinsicht: Durch die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften wird einerseits das Steueraufkommen gemindert. Andererseits muß — infolge mangelhafter oder völlig fehlender Versicherung und infolge untertariflicher Entlohnung illegal Beschäftigter — mit Sozialhilfekosten gerechnet werden. Diese doppelte Belastung der öffentlichen Haushalte ist in einer Zeit wie der heutigen, in der die Schuldenlast des Staates ein bedrohliches Ausmaß angenommen hat, besonders schwerwiegend.

Lassen Sie mich zum Schluß in aller Kürze noch zwei andere Bereiche ansprechen, in denen nach Auffassung der Landesregierung der Gesetzesbeschluß den Anforderungen nicht genügt:

Zu § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG erscheint eine Auflockerung des Kausalitätserfordernisses nach den bisherigen praktischen Erfahrungen dringend geboten. Der Kern des ahndungswürdigen Unterlassens liegt im Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen, das Gefahren auslöst. Das strenge Kausalitätserfordernis des geltenden Rechts macht diese Vorschrift teilweise unpraktikabel, wie zahlreiche Verfahren im Zusammenhang mit der Begehung von Kartellordnungswidrigkeiten in jüngster Zeit gezeigt haben.

Schließlich hält die Landesregierung Nordrhein-Westfalen es in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung für erforderlich, die Strafbarkeitslücke zu schließen, die sich aus der geltenden Regelung des § 14 StGB und des § 9 OWiG mit ihrem Erfordernis einer „ausdrücklichen“ Beauftragung des Vertreters ergibt. Durch die von uns angestrebte Änderung soll vermieden werden, daß sowohl der Betriebsinhaber als auch die Personen, die in seinem Betrieb an seiner Stelle tätig werden, sich bei Obliegenheitsverletzungen der Verantwortlichkeit entziehen.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Die Einführung eines Straftatbestandes gegen den Ausschreibungsbetrug, die strengere Ahndung der illegalen Arbeitnehmerüberlassung und -beschäftigung, die Auflockerung des Kausalitätserfordernisses in § 130 OWiG sowie die Erweiterung der Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers und der an seiner Stelle

- (A) tätig werdenden Personen nach § 14 StGB, § 9 OWiG sind dringend notwendige Ergänzungen unserer Bemühungen um eine erfolgreiche Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der drei Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen.

#### Anlage 11

##### Erklärung

von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)  
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Sosehr zu begrüßen ist, daß nach dem Ersten Gesetz zur **Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** vom Jahre 1976 — also nach nunmehr zehn Jahren — endlich auch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, so sehr ist zu bedauern, daß der Entwurf in einem Punkt von dem ursprünglichen Regierungsentwurf abweicht. Dieser Mangel ist von derartigem Gewicht, daß er auch nach Ansicht des Landes Berlin durch Anrufung des Vermittlungsausschusses behoben werden muß. Es geht dabei um folgendes:

- (B) Die jetzt geltende Fassung des § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes hat den Nachteil, daß Geldbußen gegen eine juristische Person nur festgesetzt werden können, wenn ein rechtswidriges und schuldhaftes Tun eines Organs der juristischen Person nachweisbar ist. Gerade Großunternehmen mit mehrstufigen Hierarchieebenen können sich aber vergleichsweise leicht einer Geldbuße entziehen, nämlich wenn Prokuristen oder andere leitende Angestellte unterhalb der Organebene die Tat begehen. Die Kartellbehörden hatten bisher bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch Angehörige von Großunternehmungen, die über eine Vielzahl von Niederlassungen verfügen, einen Weg gesehen, weiterzukommen, indem sie folgende Auffassung vertraten:

Kommt es in mehreren Niederlassungen eines Unternehmens zu Preisabsprachen, kann gegen den jeweiligen Kalkulator und/oder Niederlassungsleiter, die jeweils nicht den Status eines Organs dieses Unternehmens haben, ein Bußgeld verhängt werden. Darüber hinaus kann dem für alle diese Niederlassungen zuständigen Vorstandsmitglied für jede der Niederlassungen eine gesonderte Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen werden. Das Vorstandsmitglied erhält also unter Umständen von mehreren, für die jeweilige Niederlassung zuständigen Kartellbehörden je einen Bußgeldbescheid, ebenso als Nebenfolge das Unternehmen selbst. Durch diese Rechtskonstruktion war es möglich, insbesondere gravierende Ordnungswidrigkeiten auch bei Großunternehmen wirksam zu ahnden.

Der Bundesgerichtshof hat sich nun aber in einer Entscheidung vom 10. Dezember 1985 auf den Standpunkt gestellt, dem betreffenden Vorstands-

mitglied werde „zumindest auch ein und derselbe, (C) alle Niederlassungen und Zweigniederlassungen betreffende Organisationsmangel angelastet, der durch allgemeine, umfassende und nicht nur für eine einzelne Niederlassung geltende Verfügungen zu beheben gewesen wäre“. In einem solchen Fall sei die Nichterfüllung der Aufsichtspflicht als eine Tat zu beurteilen, und der Umstand allein, daß sich die Pflichtverletzung an verschiedenen Orten (Niederlassungen) auswirke, vermöge die Annahme verschiedener Taten nicht zu begründen.

Diese Rechtsprechung führt zu einer unververtretbaren Begünstigung von Großunternehmen: Wird nämlich z. B. in einer Niederlassung eine Preisabsprache entdeckt, und erhält das für diese Niederlassung zuständige Vorstandsmitglied wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht sowie das Unternehmen als Nebenfolge ein Bußgeld, besteht hinsichtlich des Vorstandsmitgliedes und des Unternehmens für alle sonstigen Absprachen in allen von diesem Vorstandsmitglied beaufsichtigten Niederlassungen ein Verfahrenshindernis, soweit die Absprachen zeitlich vor dem Erlaß des Bußgeldbescheides liegen.

Die deshalb auch vom Land Berlin befürwortete Rückkehr zu dem ursprünglichen Gesetzesentwurf beugt der Privilegierung von Großunternehmen im Vergleich zu kleineren Unternehmen vor, da die Großunternehmen dann auch für die Handlungen ihrer Niederlassungsleiter und vergleichbarer leitender Angestellter einzustehen hätten.

Dies zu erreichen, bedarf es der Anrufung des (D) Vermittlungsausschusses.

#### Anlage 12

##### Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)  
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die **Wirtschaftskriminalität** führt zu Milliarden-schäden. Sie muß daher auf den verschiedensten Ebenen gezielt bekämpft werden: mit präventiven und repressiven Maßnahmen, mit organisatorischen Neuerungen und mit neuen technischen Hilfsmitteln. Dies ist heutzutage anerkanntes Allgemeinut.

Bund und Länder haben in den letzten Jahren ein umfassendes Instrumentarium entwickelt. Damit wird dem Bürger deutlich gezeigt, welche Verhaltensweisen im Wirtschaftsleben sozial unerträglich sind. Auf der anderen Seite sind die Grundlagen für eine wirksamere Verfolgung erheblich verbessert worden.

Meilensteine dieser Entwicklung waren die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern in den Ländern und die Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz berufenen Sachverständigenkommission.

Zehn Jahre nach dem Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird nunmehr mit dem Ihnen vorliegenden Zweiten Gesetz ein Ab-

- (A) schluß größerer gesetzgeberischer Reformvorhaben erreicht. Die Beratungen des Deutschen Bundestages haben das Grundkonzept und die Ausgestaltung der Regierungsvorschläge bestätigt.

Dazu hat nicht zuletzt die konstruktive Mitarbeit der Länder bei der Vorbereitung des Entwurfs und auch während der parlamentarischen Beratungen beigetragen, für die ich Ihnen ausdrücklich danken möchte. Unser Konsens zeigte sich schon in früheren Stellungnahmen des Bundesrates; Ihre Haltung hat auch den Bundestag positiv beeinflusst.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es — in Ergänzung zu dem Gesetz von 1976 —, Gesetzeslücken zu schließen und Schwierigkeiten bei der Gesetzesanwendung zu beseitigen, deren gezielte Ausnutzung ein typisches Kennzeichen bei der Begehung von Wirtschaftsstraftaten ist.

Veränderungen im Wirtschaftsleben und die technische Entwicklung haben zu neuen Erscheinungsformen von Wirtschaftsdelikten geführt, denen mit den klassischen Tatbeständen nicht immer beizukommen ist. Unzulänglichkeiten haben sich in vielen Einzelbereichen gezeigt, denen mit zahlreichen punktuellen Verbesserungen auf den verschiedensten Gebieten begegnet werden muß.

- (B) Darüber hinaus haben Erkenntnisse von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung und neue Erfahrungen der strafrechtlichen Praxis noch während des Gesetzgebungsverfahrens zu nicht unerheblichen Ergänzungen des Entwurfs geführt. An ihrer Ausgestaltung haben insbesondere die Landesjustizverwaltungen hilfreich mitgewirkt.

Die gemeinsam gefundenen Lösungen hat der Bundestag weitgehend unverändert übernommen. Die lange und sorgfältige Beratung des Entwurfs hat sich positiv ausgewirkt. Sonst alsbald fällig werdende Nachbesserungen werden dadurch vermieden.

Auch wenn der Bundestag nicht sämtliche Vorschläge der Bundesregierung übernommen hat, so möchte ich das vorliegende Gesetz doch als insgesamt ausgewogen bezeichnen. Etwaige Befürchtungen, hier werde zuviel kriminalisiert, teile ich ebensowenig wie die Auffassung, es sei noch viel zuzuwenden.

Es gehört zu den Prinzipien der Strafrechtsreform, neue Straftatbestände erst dann zu schaffen, wenn andere Lösungen sich als untauglich erwiesen haben. Wir sollten daher erst die Auswirkungen der vor wenigen Jahren vom Gesetzgeber beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Preisabsprachen und der illegalen Leiharbeit abwarten, bevor schon wieder neue Strafgesetze beschlossen werden.

Namens der Bundesregierung bitte ich Sie, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

### Anlage 13

#### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Rosenbauer** (Bayern)  
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Schmidhuber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zur Änderung des **Bundessozialhilfegesetzes** zielt darauf ab, kleine Familienheime von Sozialhilfeempfängern besser zu schützen und eine Gleichbehandlung von Sozialhilfeempfängern in allen Bundesländern zu gewährleisten.

Zur Zeit ist unbefriedigend geregelt, wann die Gewährung von Sozialhilfe von der Verwertung eines kleinen Hausgrundstücks abhängig gemacht werden muß. Es ist nicht einzusehen, daß Familienheime nur deswegen als groß eingestuft werden, weil sie in Ballungsgebieten mit hohen Grundstückspreisen liegen, während gleich große Häuser oder Eigentumswohnungen in anderen Gegenden nicht verwertet werden müssen. Deshalb sollte der Schutz des Familienheimes unabhängig vom Verkehrswert sein und unter Bezugnahme auf die Wohnflächengrenzen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geregelt werden. Damit werden gerechte und klare Kriterien dafür aufgestellt, wann ein kleines Hausgrundstück zu schonen ist.

Ein weiteres Anliegen des Gesetzentwurfs ist es, Vermögen, das der Beschaffung oder Herstellung eines Familienheimes dienen soll, wieder entsprechend der früheren Rechtslage zu schonen. Auch diese Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, daß Sozialhilfe Hilfe zur Selbsthilfe sein sollte. Wenn Hilfeempfängern, beispielsweise kinderreichen Familien, die Schaffung eines kleinen eigenen Familienheimes ermöglicht wird, so trägt dies dazu bei, daß diese möglichst schnell wieder unabhängig von Sozialhilfe werden.

Ich darf Sie daher bitten, diese wichtigen sozialpolitischen Anliegen zu unterstützen und für die Einbringung des Gesetzentwurfs zu stimmen.

### Anlage 14

#### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Waffenschmidt** (BMI)  
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zwei Ziele erreicht werden:

1. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten sollen auch zukünftig über das Bundesinstitut für Berufsbildung unterstützt werden können.
2. Die Förderung von Modellversuchen im außerschulischen Bereich durch den Bund soll auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten endet nach der derzeitigen Regelung am 31. Dezember dieses Jahres.

(C)

(D)

- (A) Mit der Novelle soll demgegenüber eine Fortdauer der Unterstützung überbetrieblicher Ausbildungsstätten durch das Bundesinstitut für **Berufsbildung** gewährleistet werden.

Die Notwendigkeit überbetrieblicher Ausbildungsstätten ist in der Öffentlichkeit unbestritten. Das Parlament hat den hohen Stellenwert dieser Einrichtungen für die Berufsbildungspolitik mehrfach unterstrichen. Deshalb soll die Frist für die Unterstützung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten durch das Bundesinstitut für Berufsbildung verlängert werden. Allerdings sieht die Bundesregierung für eine unbefristete Fortführung der Förderung keine Begründung.

Ferner soll mit der Novelle die Rechtsgrundlage für die Förderung von Modellversuchen in der Wirtschaft durch das Bundesinstitut für Berufsbildung klarer gefaßt werden.

Modellversuche sind unentbehrliche Instrumente, die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung zu erproben. Sie leisten wichtige Beiträge zur Lösung konkreter Berufsbildungsprobleme.

Der bisher im Gesetz gebrauchte Begriff „betreuen“ hat nicht ausgereicht, eine Finanzierung des Bundes bei Modellversuchen verfassungsrechtlich zu begründen. Daher mußte nach Auffassung der Bundesregierung der Begriff „betreuen“ durch den eindeutigen Begriff „fördern“ ersetzt werden.

- (B) Mit der Novelle zum Berufsbildungsförderungsgesetz trägt die Bundesregierung wichtigen Anliegen der Berufsbildungspolitik und der Forderung nach Rechtsklarheit Rechnung.

## Anlage 15

### Erklärung

von Bundesminister **Engelhard** (BMJ)  
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

BVerfG und Gesetzgeber haben sich das Leben in Sachen **Versorgungsausgleich** nicht leichtgemacht. Die vom BVerfG 1980 geforderten Härteregelungen hat der Gesetzgeber zunächst in einem — namentlich aus finanziellen Gründen — befristeten Gesetz verwirklicht. Bei dieser Gelegenheit hat er den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung mit seinen im Einzelfall ruinösen Konsequenzen beseitigt. Das war vorausschauend gehandelt; denn 1983 — wenige Wochen nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages — wurde diese Beitragszahlungspflicht vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt.

Seit der letzten Entscheidung des BVerfG vom 8. April 1986 wissen wir darüber hinaus, daß die Beitragszahlungspflicht vom Härteregelungsgesetz ohne Übergangsregelung für Altfälle nicht hätte abgelöst und erst recht nicht für ein gut Teil der Fälle durch den schwachen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hätte ersetzt werden dürfen.

- (C) Mit diesem Spruch aus Karlsruhe ist der Ihnen vorliegende und im Hinblick auf das Außerkrafttreten des Härteregelungsgesetzes am 31. Dezember 1986 ohnehin eilbedürftige Gesetzentwurf über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs noch dringlicher geworden.

Den Vorgaben des BVerfG wird aber durch diesen Entwurf, den das Bundeskabinett bereits am 12. März auf den Weg gebracht hatte, heute schon voll Rechnung getragen.

Lassen Sie mich kurz die Grundzüge des Entwurfs umreißen:

- Die Härteregelungen des Gesetzes vom 21. Februar 1983 werden um weitere acht Jahre verlängert. Diese Spanne reicht hoffentlich aus, eine verlässlich-präzise Einschätzung der mit den Härteregelungen verbundenen Mehrkosten zu ermöglichen.

- Die übrigen Vorschriften des Härteregelungsgesetzes werden Dauerrecht. Der Versorgungsausgleich erfährt dabei jedoch insgesamt drei wichtige Modifikationen:

1. Der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs wird nachdrücklich eingeschränkt. Insbesondere wird die Möglichkeit eines erweiterten Splittings oder Quasi-Splittings eröffnet. In engen Grenzen wirtschaftlicher Zumutbarkeit wird eine Anordnung von Beitragszahlungen oder Abfindungen zugelassen sowie für Bagatellfälle ein richterlicher Ausschluß des Versorgungsausgleichs vorgesehen.

In den verbleibenden Fällen wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich über den Tod des Verpflichteten hinaus verlängert, d. h. der Berechtigte kann, wenn der Verpflichtete stirbt, die Ausgleichsrente von dem Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung verlangen, sofern dieser eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht.

2. Der Grundsatz der Momentaufnahme im Zeitpunkt der Entscheidung wird gelockert. Entscheidungen des Familiengerichts über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich können künftig unter bestimmten Voraussetzungen abgeändert werden. Das gilt namentlich dann, wenn sich der Wertunterschied der in den Ausgleich einbezogenen Versorgungen im nachhinein, etwa durch eine Gesetzesänderung, nicht unerheblich verschiebt.

3. Die mit dem Quasi-Splitting verbundene verwaltungsintensive Erstattungspflicht wird künftig für einen Großteil der Fälle durch ein einfaches Verfahren ersetzt.

- Schließlich verwirklicht der Entwurf die im Härteregelungsgesetz fehlende Übergangsregelung für Altfälle. Frühere rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung können binnen einer einjährigen Übergangsfrist dahin abgeändert werden, daß der Versorgungsausgleich in der Form der Realteilung, des Quasi-Splittings, des erweiterten



- (A) Splittings oder des erweiterten Quasi-Splittings durchgeführt wird, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

Mit diesen Änderungen wird das System des Versorgungsausgleichs verbessert, werden materiell schwerlich aber alle Wünsche befriedigt. Zwar fehlt es nie an Lösungen; doch hapert es noch immer an den erforderlichen finanziellen Ressourcen.

Die Ausschüsse des Bundesrates, voran der Rechtsausschuß, haben den Entwurf auf seiner Gratwanderung zwischen rechtspolitischen Forderungen und finanzpolitischer Wirklichkeit trotz erheblichen Zeitdrucks mit vielen nachdenkswerten Empfehlungen hilfreich begleitet.

Ich sehe in der sachlichen Förderung ebenso wie in der zügigen Beratung des Entwurfs durch Ausschüsse und Plenum des Bundesrates ein gutes Omen für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens. Dem Bundesrat gebührt für seine Kooperation mein aufrichtiger Dank.

## Anlage 16

### Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)  
zu Punkt 40 der Tagesordnung

- (B) Seit einiger Zeit werden in zunehmendem Maße in vielen Warenbereichen Produkte von Unbefugten kopiert. Dabei richten diese „Piraten“ ihr ganzes Bemühen darauf, in möglichst kurzer Zeit und zu möglichst geringen Kosten fremde Produkte nachzuahmen. Sie ersparen sich die zum Teil sehr hohen Entwicklungskosten, machen aber beträchtliche Gewinne.

Betätigungsfeld dieser Produktpiraterie ist vor allem auch die Mikroelektronik, in der das „Abkupfern“ besonders lukrativ ist. Die Entwicklung eines einzigen Chips kann mehrere Millionen DM, die eines einheitlichen Systems mehrerer Chips sogar mehrere hundert Millionen DM kosten. Die Entwicklung eines solchen Systems kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Ist dann dieser Chip oder dieses System von Chips auf dem Markt, können Piraten zu Kosten, die in der Regel nicht mehr als ein Prozent der Kosten des Originalherstellers betragen, die Chips kopieren und natürlich angesichts dieser Kostensituation den Wettbewerb zu ihren Gunsten verzerren.

Diesen Praktiken muß ein Riegel vorgeschoben werden. Die Innovationsbereitschaft der Halbleiterindustrie kann nur erhalten werden, wenn deren Produkte gegen unbefugtes Kopieren hinreichend geschützt werden. Nur dann wird dieser Industriezweig weiterhin bereit sein, derart hohe Entwicklungskosten aufzubringen. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß die Halbleiterindustrie eine Schlüsselrolle in der modernen Technik einnimmt und die Bedeutung der Halbleitererzeugnisse, der sog. Chips, noch weiter wächst. Ein neu entwickeltes technisches Gerät ohne Mikroprozessoren ist kaum noch denkbar.

- (C) Durch die Richtlinie soll erreicht werden, daß der **Rechtsschutz gegen das Kopieren von Mikrochips** möglichst einheitlich in den Mitgliedstaaten der EG gestaltet wird.

Die USA haben bereits im November 1984, Japan im Mai 1985 einen solchen speziellen Rechtsschutz eingeführt. Dabei ist das Besondere an dem amerikanischen Gesetz, daß Ausländern Rechtsschutz in den USA nur gewährt wird, wenn deren Heimatland Vertragspartner eines dieses Rechtsgebiet regelnden internationalen Vertrages ist oder der Präsident der USA festgestellt hat, daß das Heimatland dem US-Recht vergleichbare nationale Vorschriften erlassen hat. Diese Feststellung kann der Präsident nach dem Gesetz nur bis zum 8. November 1987 treffen. Da ein internationaler Vertrag nicht binnen so kurzer Zeit in Kraft gesetzt werden kann und da die europäische Industrie, die bisher in den USA nur einen vorläufigen Schutz genießt, auf diesen Schutz auf dem bedeutenden Markt der USA dringend angewiesen ist, sieht die Richtlinie vor, daß sie bis spätestens zum 1. Oktober 1987 in nationales Recht der Mitgliedstaaten der EG umgesetzt werden muß. Nur so kann die EG-Kommission für die Unternehmen in den Mitgliedstaaten den Rechtsschutz in den Vereinigten Staaten auf Dauer beantragen.

- (D) Der Schutz auf Dauer in den USA ist gerade auch für die betroffenen deutschen Unternehmen, die zu den führenden europäischen Mikroelektronikherstellern gehören, dringend notwendig. Sie könnten ihre Entwicklungen auf dem US-Markt kaum kommerziell verwerten, wenn ihre Produkte dort nicht gegen den Vertrieb von nachgeahmten Erzeugnissen geschützt werden könnten. Die europäischen Mikroelektronikhersteller können bei aller Bedeutung des europäischen Marktes auf den US-Markt nicht verzichten.

Die Beratungen über die vorgeschlagene Richtlinie haben in einer Gruppe des Rates der EG bereits begonnen. In diese Beratungen werden aber die Anregungen des Bundesrates noch einfließen. Die Bundesregierung hat auf die angesprochenen Punkte in den Arbeiten in Brüssel bereits hingewiesen, da die Empfehlungen des Bundesrates der Auffassung der Bundesregierung entsprechen.

Die Bundesregierung strebt im Interesse des Gemeinsamen Markts eine möglichst einheitliche Regelung in allen Mitgliedstaaten der EG an, wird sich aber auch für die Möglichkeit einer weitgehend systemkonformen Umsetzung in die deutsche Rechtsordnung einsetzen. Dabei werden allerdings angesichts der großen Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten auch Kompromisse in Kauf genommen werden müssen. Leitlinie für Kompromisse sollten nach meiner Überzeugung die berechtigten Interessen der betroffenen Wirtschaftskreise sein, die einen im wesentlichen einheitlichen Schutz im Gemeinsamen Markt brauchen, der aber auch in den einzelnen Mitgliedstaaten zuverlässig und schnell durchsetzbar sein muß.

## (A) Anlage 17

## Erklärung

von Staatsminister **Görlach** (Hessen) zu **Punkt 28**  
der Tagesordnung

Am 20. Dezember 1985 haben wir hier einstimmig einen Beschluß zum „Grünbuch“ der EG-Kommission gefaßt. Darin hatten wir in den Anforderungen an eine künftige **EG-Agrarpolitik** Übereinstimmung erzielt. Diese Einigung hat sicherlich für viele von uns, auch für mich, einen Kompromiß bedeutet.

In vielen Einzelfragen, die flankierende Maßnahmen betreffen, sind wir uns, wie die Beratungen in den Ausschüssen gezeigt haben, nach wie vor einig. Doch hat sich auch gezeigt, daß die von CDU und CSU regierten Länder nicht mehr uneingeschränkt am Beschluß vom 20. Dezember 1985 festhalten, in dem wir alle eine grundlegende Neuorientierung der EG-Agrarpolitik als zwingend erforderlich bezeichnet haben.

Die Mehrheit in diesem Hause hat nun die zum Teil verfehlten Ansätze des sogenannten Albrecht-Papiers in die Empfehlungen des Bundesrates einfließen lassen. Die Idee, überschüssige pflanzliche Agrarprodukte zur Herstellung von Bio-Äthanol zu nutzen, ist von Experten längst als „Schnapsidee“ entlarvt worden. Das Schlimme daran ist, daß der Landwirtschaft hier Perspektiven vorgegaukelt werden, die keine sind.

(B) Statt realistischer Politik werden neue, unerfüllbare Hoffnungen bei den Bauern erweckt. Sie alle wissen so gut wie ich, daß die Überschüsse schon allein aus Kostengründen nicht mit der Verwendung zu Bio-Äthanol abgebaut werden können. Vor wenigen Tagen hat selbst der Verband der Chemischen Industrie diesen schillernden Seifenblasen ein jähes Ende bereitet. Er hat ein Bio-Äthanolprogramm als „Umetikettierung von Subventionen“ bezeichnet, sich gegen weitere Pilotprojekte gewandt und klargestellt, daß die Industrie nur investieren werde, wenn die Rohstoffbasis nicht subventioniert sei.

Ich möchte hinzufügen, daß ein solches Programm den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben — und um die geht es in der derzeit prekären Lage der Landwirtschaft ja vor allem — nicht zugute kommen würde. Und noch ein Weiteres dürfte klar sein: Langfristig kann die Produktion nachwachsender Rohstoffe durchaus Sinn machen. Dieser Punkt der Entschließung wird von uns mitgetragen. Aber diese Aussicht hilft unseren Betrieben nicht in ihrem akuten Kampf um die Existenz.

Meine Besorgnis über die Lage der deutschen Landwirtschaft wächst angesichts der Konzeptionslosigkeit der Bundesregierung. Die ohnehin kritische Lage hat sich vor wenigen Tagen weiter verschärft, als die Bundesregierung die Konsequenzen einer von ihr 1984 betriebenen Veränderung des Systems der Währungsausgleichsbeträge zu spüren bekommen hat, vor der wir bereits damals gewarnt hatten. Paritätsänderungen im Europäischen Währungssystem führen danach nur noch zu negativen

Ausgleichsbeträgen. Das bedeutet, daß den (C) Schwachwährungsländern Spielräume für zusätzliche Preiserhöhungen in nationaler Währung eröffnet werden. Die meisten Mitgliedstaaten, allen voran Frankreich, werden nach den jüngsten währungspolitischen Beschlüssen keine Erhöhung der gemeinsamen Agrarpreise in Europäischen Währungseinheiten (ECU) mehr brauchen, um Einkommensverbesserungen für ihre Landwirte durchzusetzen; sie könnten nach einer Festlegung der neuen grünen Kurse durchaus mit den von der EG-Kommission vorgeschlagenen Preisen leben.

Die deutschen Landwirte allein haben den Schaden; sie werden im EG-Vergleich der Einkommen weiter zurückfallen. Dieses Beispiel zeigt, daß die zunehmende Verschlechterung der Lage der Landwirtschaft nicht allein auf die unseren agrarpolitischen Wertvorstellungen zuwiderlaufenden Rahmenbedingungen zurückzuführen ist.

Ungeschicktes Verhalten der Bundesregierung hat maßgeblich zu der rapiden Verschlechterung beigetragen. Gut drei Jahre agrarpolitischer Verantwortung in Bonn und Mitverantwortung in Brüssel haben genügt, um ein nationales Notprogramm für die deutsche Landwirtschaft zu diskutieren. Dies ist das Ergebnis einer Politik, die sich scheut, das — im wahrsten Sinn des Wortes — Notwendige zu tun.

Solange die Bundesregierung sich weigert, einzusehen, daß mit der Preispolitik allein heute die (D) Einkommen für die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe nicht mehr gesichert werden können, sondern daß ein zweites Einkommensbein in Form direkter Hilfen notwendig ist, werden weitere Milliardenbeträge in ein Faß ohne Boden fließen, ohne daß die bäuerlichen Betriebe gerettet werden.

Daß im Rahmen des EWG-Vertrages eine andere als die von der Bundesregierung vertretene Politik notwendig und möglich ist, haben wir an dieser Stelle wiederholt deutlich gemacht. Unsere Konzeption der Einkommenssicherung für die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe hat jedoch bisher noch keine Mehrheit in diesem Hause gefunden.

Mit unserem landeseigenen Programm zur Förderung der Grünlandbewirtschaftung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben, das wir nach langen und zähen Verhandlungen in Brüssel als Einstieg in die Sicherung bäuerlicher Existenzen durch ein zweites Einkommensbein durchsetzen konnten, haben wir bewiesen, daß die von uns aufgezeigte Alternative ein gangbarer Weg ist.

Um so mehr bedauere ich, daß die von CDU und CSU regierten Länder die gemeinsam gefundene Plattform des Beschlusses vom 20. Dezember 1985 verlassen und daß deshalb die heute zur Abstimmung vorgelegte Stellungnahme keinen Schritt hin zu einer grundlegend verbesserten Agrarpolitik bedeutet.

## (A) Anlage 18

## Erklärung

von Parl. Staatssekretär Gallus (BML)  
zu den Punkten 27 und 28 der Tagesordnung

Der diesjährige **Agrarbericht** der Bundesregierung läßt an der derzeitigen Situation der deutschen Bauern keinen Zweifel aufkommen: Die Einkommen unserer Bauern sind zwar im Wirtschaftsjahr 1984/85 deutlich, und zwar um 15,4% je Familien-AK, gestiegen; der Anstieg hat jedoch den Einbruch im vorangehenden Wirtschaftsjahr nicht wettmachen können. Zu allem Überfluß müssen wir im laufenden Wirtschaftsjahr im Durchschnitt der Betriebe mit einem erneuten Rückgang der Einkommen zwischen 4 und 8% je Familien-AK rechnen.

An der schwierigen Einkommenslage unserer Bauern darf und kann niemand vorbeisehen, der agrarpolitische Entscheidungen zu treffen hat. Die EG-Kommission zeigt sich davon bei ihren **Vorschlägen** für die Verhandlungen **über die Agrarpreise 1986/87** jedoch unbeeindruckt; sie stellt markt- und haushaltspolitische Erwägungen über alles. Sollte sie sich mit ihren Vorstellungen insbesondere zu den sogenannten flankierenden Maßnahmen durchsetzen, bedeutet das deutliche Preissenkungen. Mit Preisdruck aber werden — ob direkt oder indirekt — viele Betriebe in zusätzliche existentielle Nöte gebracht.

Die Bundesregierung ist nicht bereit, diesen Weg zu akzeptieren. Es ist für jeden augenscheinlich, daß wir uns in Brüssel nicht nur mit aller Kraft gegen Preissenkungen wehren, sondern gleichzeitig für eine grundlegende Neuorientierung der Agrarpolitik kämpfen. Hintergrund ist: Wir brauchen mehr Spielraum in der Preispolitik. Dazu ist es notwendig, daß wir zusammen mit unseren EG-Partnern Beschlüsse fassen, die die Märkte nachhaltig in Ordnung bringen. Sonst bleibt alles nur Stückwerk, und die Probleme türmen sich von Jahr zu Jahr stärker auf.

Die eingehenden und monatelangen Diskussionen auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene haben gezeigt, daß die Überschuß- und Einkommensprobleme

- nur mit einem Bündel von sachlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Maßnahmen
- sowie nur längerfristig zu beheben sind.

Der hier zur Diskussion stehende Antrag des Agrarausschusses verdeutlicht dies mit einer Fülle von Einzelvorschlägen, die im wesentlichen auch Bestandteil des Konzepts der Bundesregierung für die Neuausrichtung der EG-Agrarpolitik sind.

Worauf es ankommt, möchte ich so zusammenfassen:

1. Die Preispolitik muß ihre große Bedeutung für die Einkommenssicherung in der Landwirtschaft behalten. Auch über sogenannte flankierende Maßnahmen darf das Preisniveau insgesamt nicht abgesenkt werden.

Só lange über die Preise kein ausreichendes Einkommen erwirtschaftet werden kann, müssen

zusätzliche Einkommensinstrumente genutzt werden, wie es heute bereits über die Förderung in benachteiligten Gebieten und über die Sozialpolitik geschieht.

3. Um der Überschußprobleme Herr zu werden, müssen verstärkt neue Produktions- und Verwendungsalternativen erschlossen werden. Die Bundesregierung befürwortet deshalb Bestrebungen der EG-Kommission, den Anbau von Defizitprodukten, wie z. B. eiweißreiche Futtermittel, von industriell nachgefragten, nachwachsenden Rohstoffen, wie z. B. Faserpflanzen, Flachs und Holz sowie die Umwandlung von Getreide und Rüben in Äthanol zu fördern, soweit dieses wirtschaftlich vertretbar und vernünftig ist.
4. Da die Einführung neuer Produktions- und Verwendungsalternativen Zeit braucht und auch dann noch nicht die Überschußprobleme löst, ist zur Entlastung der Märkte umgehend in der gesamten EG die Nichtproduktion zu honorieren.

Die Bundesregierung hält weiterhin ein Marktentlastungsprogramm für unverzichtbar. Die Extensivierung der Produktion ist zwar partiell erforderlich, allein aber nicht ausreichend.

Die Bundesregierung ist sich der Probleme bei der Einführung eines solchen Programms voll bewußt. Gerade deshalb sind an ein solches Programm u. a. folgende Voraussetzungen zu knüpfen:

- völlige Freiwilligkeit der Teilnahme,
- Einstellung der landwirtschaftlichen Produktion ganzer Betriebe,
- EG-weite Realisierung,
- vertretbares Verhältnis von Marktentlastung und finanziellem Aufwand.

Das Angebot der Produktionseinstellung soll sich in erster Linie an diejenigen Betriebe wenden, die keinen Hofnachfolger haben.

Da dem Betriebsinhaber in den allermeisten Fällen der Zwang zur Weiterbewirtschaftung genommen wird, hat das Marktentlastungsprogramm auch eine bemerkenswert soziale Dimension. Darüber hinaus wird es infolge der Flächenfreisetzung aus ökologischer Sicht sehr positiv zu beurteilen sein.

Ohne ein Marktentlastungsprogramm dürfte ein Konzept zur Neuorientierung der Agrarpolitik unvollständig sein und kurzfristig nicht ausreichende Wirkung zeigen; denn neue Produktions- und Verwendungsalternativen werden — wie bereits gesagt — noch einige Zeit brauchen, bevor sie ihre marktentlastende Wirkung — Teilbetriebsstillegung — voll entfalten können.

Nicht in Einklang mit diesen Absichten der Bundesregierung stehen staatliche Produktionsanreize jeglicher Art. Das gravierende Überschußproblem läßt sich nur durch Solidarität aller Mitgliedstaaten lösen. Weder Regionen noch Mitgliedstaaten sollten deshalb in Marktanteilsdenken verfallen und Produktionsanreize schaffen.

(B)

(A) Die Kapazitätserweiternde Investitionsförderung muß in der ganzen Gemeinschaft eingestellt werden. Wer daran weiter festhält, muß wissen, daß er nicht nur gemeinschaftsschädlich handelt, sondern auch die Existenz vieler bäuerlicher Betriebe aufs Spiel setzt.

Unsere Bauern können sicher sein, daß die Bundesregierung alles tun wird, damit der notwendige Anpassungsprozeß an die Markt- und Absatzlage nicht zu einer Existenzfrage für viele Betriebe wird.

Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß sie nach den Preisverhandlungen möglicherweise direkt einkommenswirksame Maßnahmen einleiten muß. Die Schwerpunkte solcher Maßnahmen liegen im Bereich der Agrarsozialpolitik und der Förderung der benachteiligten Gebiete.

#### Anlage 19

##### Erklärung

von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)  
zu den Punkten 27 und 28 der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Schmidhuber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der **Agrarbericht 1986** weist für die deutsche Landwirtschaft eine sehr schwierige Einkommenssituation aus. Der Bericht stellt fest,

- (B) — daß die Verluste des Wirtschaftsjahres 1983/84 trotz der Einkommenssteigerungen des letzten Jahres noch nicht ausgeglichen sind,
- daß die landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe im Jahr 1986 unter dem Einkommensniveau des Jahres 1975/76 liegen,
- daß der Einkommensabstand zum gewerblichen Vergleichslohn in den zurückliegenden Jahren ständig zunahm und
- daß fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe Eigenkapitalverluste hinnehmen mußten.

Mit Sorge stellt die Bayerische Staatsregierung fest, daß sich die regionalen Einkommensunterschiede weiter vergrößert haben. Vor allem für die Betriebe auf den ungünstigen natürlichen und strukturschwachen Standorten wirken sich die ohnehin erheblichen Einkommensprobleme mit besonderer Schärfe aus.

Angesichts der Überschüsse bei den wichtigsten Agrarprodukten besteht derzeit kaum eine Möglichkeit, das Einkommen der Landwirte allein über die Erzeugerpreise zu sichern. Es ist daher unumgänglich, daß die Solidargemeinschaft den Bauern, vor allem den kleinen und mittleren bäuerlichen Betrieben, zu Hilfe kommt.

Dennoch bleibt der Preis für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenwärtig entscheidende Grundlage für die Entwicklung der bäuerlichen Einkommen. Wir erwarten deshalb, daß der Bundeslandwirtschaftsminister bei den laufenden Agrarpreisverhandlungen alles ihm Mögliche un-

ternehmen wird, um die von der EG-Kommission (C) geplanten Preissenkungen zu verhindern.

Voraussetzungen für die berechtigte Forderung der Bauern nach kostenorientierten Preisen sind rasche Maßnahmen des EG-Ministerrats zur Stabilisierung der Märkte. Vorrangiges Ziel der Europäischen Agrarpolitik muß der Abbau der hohen Lagerbestände bei Getreide, Butter und Rindfleisch sein.

Entsprechend den Empfehlungen des Agrarausschusses hält Bayern folgende Maßnahmen auf EG-Ebene für dringend erforderlich:

- Einstieg in ein langfristiges Äthanolprogramm,
- Öffnung der Marktordnungen für andere nachwachsende Rohstoffe,
- Beschränkung der Futtermittelimporte,
- Festlegung eines Mindestanteils von Getreide in Futtermitteln,
- Einführung EG-weiter Bestandsobergrenzen mit Flächenbindung in der tierischen Veredelung,
- Beibehaltung des Imitationsschutzes für Milch und Fleisch zum Schutz der Verbraucher wie der Landwirte.

Darüber hinaus halten wir eine stärkere Förderung der Erzeugung von öl- und eiweißhaltigen Produkten wie Erbsen, Bohnen und Raps für notwendig.

Von zentraler Bedeutung für die Staatsregierung ist die Erhaltung der Marktordnungen, die jedoch (D) den gewandelten Verhältnissen des Agrarmarktes angepaßt werden müssen. Dazu tritt die Staatsregierung zum Schutz der kleineren und mittleren bäuerlichen Betriebe dafür ein, die Marktstützung mehr nach sozialen, strukturellen und ökologischen Kriterien zu differenzieren. Die Erhebung eines nach der Erzeugungsmenge gestaffelten Marktordnungsbeitrags dient diesem Ziel.

Es ist weder für die deutschen Landwirte noch für die deutschen Steuerzahler länger vertretbar, daß Nahrungsmittel, die in einem großen Veredelungsbetrieb auf der Basis von Importfuttermitteln erzeugt werden, die gleiche Marktstützung erhalten wie die Nahrungsmittel eines bäuerlichen Betriebs, der mit seiner Arbeit unter schwierigen Produktionsbedingungen die Landschaft pflegt und für deren Erholungswert sorgt.

Derzeit ist die Marktstützung der EG um so größer, je mehr ein Betrieb erzeugt. So entfällt beispielsweise auf einen holländischen Betrieb mit 100 Kühen und einer Milchleistung von 6 000 kg je Kuh eine Marktstützung durch die EG von rund 80 000 DM. Das ist drei- bis viermal soviel, wie ein bayerischer Bauer insgesamt verdient. Die gegenwärtig praktizierte Marktstützung fördert geradezu die Überproduktion, die vor allem die Existenz unserer kleinen und mittleren Landwirte gefährdet.

Nachdem es heute doch unbestritten ist, daß das derzeitige Marktstützungssystem besonders die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe benachteiligt, tritt die Staatsregierung für die Erhebung einer

- (A) nach der Erzeugungsmenge gestaffelten Marktordnungsbeitrags ein. Ein solcher Marktordnungsbeitrag würde auch zur Stabilisierung der überlasteten Agrarmärkte beitragen.

Ich appelliere deshalb an alle diejenigen, denen die Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft ein ernstes Anliegen ist, dem bayerischen Antrag zuzustimmen.

Die langfristig angelegten Maßnahmen zur Marktstabilisierung müssen im nationalen Bereich durch kurzfristig einkommenswirksame Maßnahmen ergänzt werden:

- Das EG-Bergbauernprogramm ist zu erweitern und zu verbessern. Die Vorzone ist noch in diesem Jahr in das Programm einzubeziehen.
- Außerdem müssen die Bundeszuschüsse zur agrarsozialen Sicherung der Landwirte (Altershilfe, Unfallversicherung und Krankenversicherung der Altenteiler) erhöht werden.
- Schließlich sind weitere direkte einkommenswirksame Maßnahmen, vor allem für kleinere und mittlere Betriebe, notwendig.

Ich bitte die Bundesregierung, Entscheidungen über konkrete Maßnahmen kurzfristig herbeizuführen.

## Anlage 20

### Erklärung

(B)

von Minister **Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Schwierige agrarpolitische Entscheidungen sind in Zukunft zu treffen. Es müssen Lösungen gefunden werden, mit denen den Landwirten wirksam geholfen werden kann.

Schleswig-Holstein hofft, daß der Bundesrat sich diesem Ziel heute nähert und wichtige Grundpositionen für die bäuerlichen Familien auf den strukturell gesunden Haupterwerbsbetrieben möglichst weitgehend einvernehmlich festlegt. Daran liegt Schleswig-Holstein besonders im Hinblick auf die existenzentscheidenden Verhandlungen auf EG-Ebene.

Die agrarpolitischen Probleme sind nicht erst in den letzten Jahren entstanden. Aber Schuldzuweisungen, daß die agrarpolitischen Rahmenbedingungen nicht rechtzeitig von der früheren Bundesregierung geändert worden sind, helfen in der gegenwärtigen Situation nicht weiter. Jetzt müssen Entscheidungen getroffen werden.

Die agrarpolitische Situation sieht folgendermaßen aus: Aufgrund stagnierender Nachfrage nach Agrarprodukten und zunehmender Agrarproduktion in der EG steigen die Überversorgung auf den EG-Agrarmärkten und die Marktordnungskosten für Lagerhaltung und den Absatz dieses Überangebots. Die Einkommen der Landwirtschaft entwickelten sich dagegen keinesfalls im Verhältnis zu den ständig steigenden Marktordnungskosten.

Diese Entwicklung muß gestoppt werden. Angebot und Nachfrage auf den überversorgten Märkten müssen ins Gleichgewicht gebracht werden, damit der preispolitische Spielraum zurückgewonnen wird, um auf diesem Wege die Existenz insbesondere der strukturell gesunden Haupterwerbsbetriebe zu sichern. (C)

Schleswig-Holstein begrüßt deshalb die heute zur Abstimmung stehende Entschließung zu den Preisvorschlägen. Sie deckt sich in den wesentlichen Positionen mit den schleswig-holsteinischen Zielvorstellungen in der **Agrarpolitik**. Danach muß die Markt- und Preispolitik auch in Zukunft die wesentliche Grundlage für die Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen sein. Dies ist und bleibt die wichtigste Grundlage einer leistungsgerechten Agrarpolitik und auch einer leistungsgerechten Einkommenspolitik für unsere bäuerlichen Haupterwerbsbetriebe.

Die Landwirte müssen soviel Einkommen wie irgend möglich am Markt über die Preise erwirtschaften. Das ist und muß auch die grundsätzliche Verhandlungsposition der Bundesregierung in Brüssel bleiben.

Die Anpassung der Wechselkurse im europäischen Währungssystem vom 6. April 1986 darf nicht zu einseitigen Benachteiligungen der deutschen Landwirte führen. Es darf nicht der Fall eintreten, daß die Landwirte in den abwertenden Ländern durch den Abbau des negativen Grenzausgleichs Preiserhöhungen erhalten, während die deutschen Landwirte leer ausgehen. (D)

Sollte sich dies nicht verhindern lassen, ist ein leistungsgerechter Ausgleich dringend erforderlich; denn für Wechselkursänderungen ist nicht die Landwirtschaft, sondern die bisher nicht ausreichende Harmonisierung der Wirtschafts- und Währungspolitik zwischen den EG-Mitgliedstaaten verantwortlich.

Schleswig-Holstein begrüßt deshalb die Ankündigung der Bundesregierung, nationale Hilfen gewähren zu wollen. Schleswig-Holstein sieht es als positiv an, daß gegebenenfalls die Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wesentlich aufgestockt werden sollen, um die Ausgleichszulage auch in den erweiterten benachteiligten Gebieten zahlen zu können. Schließlich sind Einkommenszahlungen in benachteiligten Gebieten ein wichtiger Beitrag zur Einkommenssicherung in Regionen, in denen aus landeskulturellen Gründen und zur Sicherung der Infrastruktur die Landbewirtschaftung auf Dauer erhalten werden soll. Hierauf hebt auch der Entschließungsantrag ab.

Bedenken hat Schleswig-Holstein jedoch gegenüber der Forderung in der Entschließung, auch Ackerflächen in die ausgleichszulagenberechtigten Flächen mit einzubeziehen. Eine Förderung beispielsweise des Getreidebaues paßt aufgrund der Überversorgung auf diesem Teilmarkt nicht in die marktpolitische Landschaft.

Hinzu kommen ökologische Gründe. Getreideflächen können nicht als im Sinne der Landschafts-

(A) pflege liegend gelten, und schließlich ist die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt mit ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Zahlung von Ausgleichszulagen. Die Aussage unter Ziffer 26 der Empfehlungsdruksache wird deshalb von Schleswig-Holstein nicht mitgetragen.

Überlegungen, angemessene Einkommen über die Preise für die Landwirtschaft zu sichern, sind aber nur dann durchzuhalten, wenn es gelingt, die Agrarüberschüsse abzubauen. Schleswig-Holstein begrüßt daher die in dem Entschließungsantrag aufgezeigten Vorschläge mit Ausnahme der Forderung nach der EG-weiten Einführung von Bestandsobergrenzen.

Aus den bekannten verfassungsrechtlichen Gründen wird Schleswig-Holstein daher die Aussagen unter Ziffer 16 nicht mittragen.

Auch mit Bestandsobergrenzen können Aufstokungen der Tierbestände und damit eine weitere Ausdehnung der Produktion nicht nachhaltig verhindert werden. Zur Verringerung der Überversorgung muß nach Ansicht Schleswig-Holsteins insbesondere über das Problem, Flächen aus der Produktion zu nehmen, intensiv und konkret diskutiert werden. Da diese Maßnahmen auch ein Verlust an

Wertschöpfung bedeuten, ist es dringend erforderlich, diese Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten gleichmäßig durchzuführen. Dabei sollte insbesondere an Landwirte ohne Hofnachfolger gedacht werden, die die Erzeugung auf ihren Flächen aufgeben. (C)

Schleswig-Holstein bittet daher die Bundesregierung, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß ihre Vorstellungen für ein soziales Marktentlastungsprogramm auf EG-Ebene beschlossen werden. Hier läßt sich die wichtige Aufgabe, das Angebot an Agrarprodukten zu verringern, ebenfalls vorteilhaft mit den ökologischen Erfordernissen verbinden. Die freiwillige Aufgabe der Produktion von Nahrungsmitteln bei gleichzeitiger Pflege der freigesetzten Flächen für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes wäre ein sinnvoller Beitrag.

Schleswig-Holstein wird daher darauf drängen, daß mit den Entscheidungen über die Preisvorschläge in Brüssel gleichzeitig und zügig über die wesentlichen angebotsentlastenden und sozialen Maßnahmen möglichst schnell positiv entschieden wird.

Mit den Ausnahmen unter Ziffer 16 und Ziffer 26 stimmt Schleswig-Holstein der Entschließung zu.

(B)

(D)